



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/006-2020#037
Datum: 23.07.2026

„Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau“

**– Planfeststellungsbeschluss
vom 18.07.2019, Az. 651ppa/001-2017#001 –**

Planergänzungsbeschluss „G“

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

für das Vorhaben

„Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost“

in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)

Bahn-km 1,147

der Strecke 5420 Lindau Hbf - Reutin

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekte Knoten Lindau/Allgäu
Richelstraße 3
80634 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	7
A.3.2	Ausnahme Verbot § 44 BNatSchG	8
A.3.3	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2019, Az. 651ppa/001-2017#001	8
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	8
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	9
A.4.4	Immissionsschutz	13
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
A.4.6	Land- und Forstwirtschaft	18
A.4.7	Denkmalschutz	18
A.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	18
A.4.10	Kampfmittel	19
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	19
A.4.12	VV BAU, VV BAU-STE und VV IST	20
A.4.13	Vollzugskontrolle	20
A.4.14	Unterrichtungspflichten	20
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	21
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	21
A.7	Sofortige Vollziehung	21
A.8	Gebühr und Auslagen	21
B.	Begründung	22
B.1	Sachverhalt	22
B.1.1	Gegenstand der Planänderung bzw. Planergänzung	22
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	25
B.1.3	Anhörungsverfahren	26
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	40
B.2.1	Rechtsgrundlage	40
B.2.2	Zuständigkeit	41
B.3	Umweltverträglichkeit	42
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	42
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	43
B.4.1	Planrechtfertigung	43

B.4.2	Variantenentscheidung	44
B.4.3	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange.....	49
B.4.4	Stellungnahmen der Vereinigungen	128
B.4.5	Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde	136
B.4.6	Wasserhaushalt	155
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege	156
B.4.8	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	164
B.4.9	Artenschutz	165
B.4.10	Immissionsschutz	176
B.4.11	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	181
B.4.12	Land- und Forstwirtschaft.....	182
B.4.13	Denkmalschutz.....	182
B.4.14	Brand- und Katastrophenschutz	183
B.4.15	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	184
B.4.16	Straßen, Wege und Zufahrten	184
B.4.17	Kampfmittel	185
B.4.18	Sonstige öffentliche Belange	185
B.4.19	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	186
B.4.20	VV BAU und VV BAU-STE	192
B.4.21	Vollzugskontrolle	193
B.5	Gesamtabwägung.....	193
B.6	Sofortige Vollziehung	195
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	195
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	196

Auf Antrag der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG, Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planergänzungsbeschluss „G“

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost“ in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee), Bahn-km 1,147 der Strecke 5420 Lindau Hbf - Reutin, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Rückbau des Bahnübergang (BÜ) Hasenweidweg Ost, Bahn-km 1,147, Strecke 5420
- Der Rückbau des bereits geschlossenen Bahnübergangs Holdereggengasse, Bahn-km 151,591, Strecken 5421 und 5362
- Die Anpassung des Bahnübergang Hasenweidweg West, Bahn-km 151,749, Strecke 5362, und damit verbundene Schließung für den motorisierten Individualverkehr
- Der Bau einer Straßenüberführung als Ersatzmaßnahme zur Erschließung des Gleisdreiecks.
- Der Bau eines Rampenbauwerks im Heckenweg, das den Heckenweg für Fußgänger und Radfahrer mit der Straßenüberführung verbindet.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
G 1d	Erläuterungsbericht Planungsstand: 28.11.2025, 111 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
G 1.2 Anhang	Variantenübersicht Maßnahme G, 1 Seite	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte Planungsstand 27.11.2020, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
G 2.2.1a	Übersichtsplan Planungsstand: 10.10.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
2.2.2	Übersichtsplan Lindau-Reutin – Grenze Planungsstand 30.05.2018, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
G 3.1d	Lageplan Planungsstand: 28.11.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
G 4d	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 28.11.2025, 24 Blätter inkl. Deckblatt	festgestellt
G 5.1c	Grunderwerbsplan Planungsstand 15.10.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
G 6c	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 15.10.2025, 8 Blätter inkl. Deckblatt	festgestellt
G 7.1d	Bauwerksskizzen Draufsicht Bauwerke Planungsstand 28.11.2025, Maßstab 1 : 200	festgestellt
G 7.2a	Bauwerksskizzen Straßenüberführung Bau-km 0+152.743 (Achse 10), Planungsstand 25.10.2024, Maßstab 1 : 100	festgestellt
G 7.3d	Bauwerksskizzen Gehwegüberführung Bau-km 0+63 bis 0+101 (Achse 30) Planungsstand: 28.11.2025, Maßstab 1 : 100	festgestellt
G 7.4b	Bauwerksskizzen Geh- und Radwegüberführung km 151,629 (Achse DB) Planungsstand 21.05.2025, Maßstab 1 : 100	festgestellt
G 7.5b	Bauwerksskizzen Stützwände Nord Bau-km 0+91 bis 0+138 (Achse 10) Planungsstand 21.05.2025, Maßstab 1 : 100	festgestellt
G 7.5.1c	Bauwerksskizzen Abwicklung Stützwand Holdereggenstraße Nordseite Planungsstand 15.10.2025, Maßstab 1 : 100	festgestellt
G 7.6b	Bauwerksskizzen Stützwände Süd Bau-km 0+166 bis 0+293 (Achse 10) Planungsstand 21.05.2025, Maßstab 1 : 100	festgestellt
G 8.1a	Höhenplan Achse 10 Planungsstand 25.10.2024, Maßstab 1 : 500/50	festgestellt
G 8.1.1d	Höhenplan Achse 20 Planungsstand: 28.11.2025, Maßstab 1 : 100/10	festgestellt
G 8.2a	Höhenplan Achse 30 Planungsstand: 25.10.2024, Maßstab 1 : 500/50	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
G 8.3a	Höhenplan Achse 40 Planungsstand: 25.10.2024, Maßstab 1 : 500/50	festgestellt
G 8.4a	Querschnitt Achse 10 und 30 Planungsstand: 25.10.2024, Maßstab 1 : 10	festgestellt
G 8.5a	Querschnitt Achse 40 Planungsstand: 25.10.2024, Maßstab 1 : 50	festgestellt
G 9.1c	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand 15.10.2025, Maßstab 1 : 500, 1 : 10.000	festgestellt
G 10.1d	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 28.11.2025, Maßstab 1 : 500, 1 : 100	festgestellt
G 13.1.1d	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht Planungsstand: 28.11.2025, 158 Seiten inkl. Anhang 2 - Pflanzlisten	festgestellt
G 13.1.1d Anhang 1	FINK – Maßnahmenblätter Planungsstand: 28.11.2025, 148 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
G 13.1.1d Anhang 3	Pflanzplan zum LBP Planungsstand: 23.07.2025, Maßstab 1 : 200, 1 : 500	festgestellt
G 13.2.1d	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand 28.11.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
G 13.2.1.1d	Bestands- und Konfliktplan - Ausschnitt Holdereggenpark Planungsstand 28.11.2025, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
G 13.2.2d	Maßnahmenplan (trassennah) Planungsstand 28.11.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
G 13.2.2.1d	Maßnahmenplan (trassennah) - Ausschnitt Holdereggenpark Planungsstand 28.11.2025, Maßstab 1 : 250	festgestellt
G 13.2.2.2d	Maßnahmenplan (trassennah) – Rodungen und Neupflanzungen Holdereggenpark Planungsstand 28.11.2025, Maßstab 1 : 250	festgestellt
G 13.2.3.1c	Maßnahmenplan (trassenfern) – Habertshofen Planungsstand 16.10.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
G 13.2.4.1b	Maßnahmenplan FCS – Hoyren Planungsstand 26.05.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
G 13.2.4.2b	Maßnahmenplan FCS – Bodolz Planungsstand 26.05.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
G 13.3c	Artenschutz Fachbeitrag Planungsstand 20.10.2025, 173 Seiten inkl. Anlagen	festgestellt
G 13.4a	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand 20.11.2020, 19 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
G 13.4.1	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand 31.10.2024, 3 Seiten	nur zur Information
G 13.5	Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung Planungsstand 30.10.2024, 28 Seiten inkl. Anlagen	nur zur Information
G 13.6	Gutachten zur Erhaltungswürdigkeit von Bäumen Planungsstand 22.10.2025, 54 Seiten inkl. Anlagen 1 – 3, 4, 5	festgestellt
G 13.6 Anlage 4	Baumdatenprotokoll vom 14.10.2025, 102 Seiten	nur zur Information
G 14.1a	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen vom 13.11.2024, 254 Seiten inkl. Anlagen	nur zur Information
G 14.2a	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung - Baubedingte Immissionen vom 28.10.2024, 54 Seiten inkl. Anlagen	nur zur Information
G 15.1d	Lageplan Entwässerung Planungsstand: 08.12.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
G 15.2b	Hydraulische Berechnung Stand 23.05.2025, 2 Seiten	nur zur Information
G 16a	BodenVerwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) vom 10.10.2024, 30 Seiten inkl. Anlagen	nur zur Information
G 17b	Geotechnisches Gutachten vom 22.10.2024/28.05.2025, 122 Seiten inkl. Anlagen	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt:

- Gehobene Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG in Verbindung mit § 15 WHG für das dauerhafte Einbringen von Stützpfeilern und eine Spundwand in das Grundwasser (Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

A.3.2 Ausnahme Verbot § 44 BNatSchG

Für die streng geschützte Tierart „Zauneidechse“ wird für mögliche Eingriffe durch das Vorhaben in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungsverbot erteilt.

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2019, Az. 651ppa/001-2017#001

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2019, Az. 651ppa/001-2017#001, für das Vorhaben „Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau“ festgesetzten Nebenbestimmungen und getroffenen Entscheidungen sind – soweit sie nicht durch die bescheidsgegenständlichen Nebenbestimmungen und Entscheidungen modifiziert bzw. abgeändert werden – nach wie vor gültig und von der Vorhabenträgerin dementsprechend zu beachten.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Die Tiefe der Pfahlgründung ist maximal bis zur technisch notwendigen Einbindung zu begrenzen. Das zum Einbau vorgesehene Material muss grundwasserunschädlich sein. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.

A.4.2.2 Die Pfahlgründung ist so auszuführen, dass die Standsicherheit benachbarter Gebäude und Anlagen nicht gefährdet wird.

A.4.2.3 Der Beginn der Bohrarbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mindestens fünf Tage vorher bekannt zu geben.

A.4.2.4 Sollten sich während der Pfahlgründungsarbeiten wider Erwarten wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien ergeben, sind die Arbeiten einzustellen

und die weitere Vorgehensweise mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

A.4.2.5 Sollte eine Grundwasserabsenkung im Zuge einer Bauwasserhaltung notwendig werden, sind diese auf das unbedingt erforderliche Maß, den entsprechenden Bereich und die notwendige Tiefe zu beschränken. Bei Wiedereinleitung des Grundwassers in die Regewasserkanalisation bzw. in den Bodensee ist eine ausreichend dimensionierte Absetzeinrichtung für die Rückhaltung von Feinsediment und Schwebstoffen vorzuschalten.

A.4.2.6 Die Gründungsarbeiten, wie auch eine ggf. erforderliche Grundwasserabsenkung sind so auszuführen, dass die Standsicherheit benachbarter Gebäude und Anlagen nicht gefährdet wird.

A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

A.4.3.1 Ausführung / Standards

A.4.3.1.1 Mit der Herstellungspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß LBP und saP ist spätestens mit Baubeginn zu beginnen. Der Beginn der jeweiligen Herstellung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) anzuzeigen. Nach dem Ende der Herstellung der Maßnahmenflächen nach LBP und saP ist eine behördliche Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) durchzuführen.

A.4.3.1.2 Eine vorhabenbedingte Rodung der beiden Bäume Nr. 1419869 und 1419870 gemäß LBP und Baumgutachten soll vermieden werden. Hierfür ist in der weiteren Planung zu prüfen, die Fundamentierungsmaßnahme nach Kap. 5.2.8 des Baumgutachtens räumlich so zu beschränken, dass eine Rodung der beiden Bäume vorhabenbedingt nicht erforderlich wird. Die Prüfung ist zusammen mit einem zertifizierten Baumgutachter durchzuführen und einvernehmlich abzustimmen. Die DB InfraGO AG weist der unteren Naturschutzbehörde in einem kurzen Bericht das Ergebnis der Prüfung nach. Der Bericht muss vor Baubeginn am Holdereggenpark der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung an umwelt.naturschutz@landkreis-lindau.de übermittelt werden. Daneben ist der Bericht dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg/München zu übermitteln.

- A.4.3.1.3 Die Vermeidungsmaßnahme 006_VA nach LBP ist mit Beginn der Bauarbeiten einschließlich der Baufeldfreimachung und Herstellung der Baufeldeinrichtungen durchzuführen und abzuschließen (Funktionsfähigkeit).
- A.4.3.1.4 Die Baufeldfreimachung mit Fäll-, und Rodungsarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte sind in der Zeit ab 1.10. bis einschließlich 28.02. eines jeden Jahres auszuführen.
- A.4.3.1.5 Für die Ausführung der Maßnahme 001-A ist ein Landschaftspflegerischer Ausführungsplan zu erstellen (LAP). Dieser hat die konkreten Pflanzarten und -standorte der neu zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung sowie der Gehölze in Art und Qualität zum Gegenstand (Pflanzplan). Der LAP muss mindestens sechs Monate vor Baubeginn am Holdereggpark mit der Stadt Lindau (B), hier der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadtgärtnerei, sowie der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sein. Der LAP ist den Naturschutzbehörden analog und digital zur Verfügung zu stellen.
- A.4.3.1.6 Die Herstellung und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme des LBP und der Maßnahmen der saP sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) anzuzeigen. Nach Fertigstellung jeder einzelnen Fläche - oder soweit erforderlich Maßnahme - ist eine behördliche Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) durchzuführen.
- A.4.3.1.7 Für die Dauer der Baumaßnahmen am und im Holdereggpark einschließlich der vorlaufenden Zeit von mindestens einer Vegetationsperiode ist eine im Bereich der Baumpflege nachweislich sachverständige und zertifizierte Baubegleitung einzurichten. Diese hat einen unmittelbaren Zugang zur Bauleitung der DB InfraGO AG. Sie ist dieser gegenüber weisungsbefugt, um die Einhaltung von Maßnahmen zum Baumschutz und zum Erhalt der Bäume im Holdereggpark gegenüber den an der Vorhabens Ausführung Beteiligten durchzusetzen. Die beauftragten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) unmittelbar nach Beauftragung zu benennen.
- A.4.3.1.8 Für die weiteren Kompensations-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen ist für die Dauer der Gesamtmaßnahme einschließlich der Vorbereitungen eine umweltfachliche Bauüberwachung (uBÜ) einzurichten, die einen unmittelbaren Zugang zur Bauleitung der DB Netze AG hat. Sie ist dieser gegenüber weisungsbefugt, um die Einhaltung von Umwelt schützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen gegenüber den an der Vorhabensausführung Beteiligten durchzusetzen. Die verantwortlichen Mitarbeiter der uBÜ sollen ein

abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Landschaftsarchitektur, Umweltingenieurwissenschaften, Biologie oder vergleichbarer Studiengänge mit den erforderlichen Fachkenntnissen im Bereich des Artenschutzes (hier Zauneidechse) aufweisen. Die beauftragten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) unmittelbar nach Beauftragung zu benennen.

A.4.3.1.9 Die DB InfraGO AG hat die erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen für die Eintragung der Kompensationsmaßnahme des LBP und der Maßnahmenflächen aus der saP in das Kompensationsverzeichnis nach Art. 9 BayNatSchG nach den Vorgaben des LfU, in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

A.4.3.1.10 Jegliche von der Maßnahmenbeschreibung des LBP abweichende Maßnahmenänderungen oder Maßnahmendurchführungen auf der Maßnahmenfläche 011_A müssen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn einvernehmlich abgestimmt sein.

A.4.3.2 Funktionssicherung

A.4.3.2.1 Die FCS-Maßnahmen der saP sind dauerhaft in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und mit Pflegemaßnahmen zu sichern.

A.4.3.3 Maßnahmenplanung und Management

A.4.3.3.1 Die in den Antragsunterlagen LBP und in der saP dargestellten Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen, Kompensations-, und Artenschutzmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Antragsunterlagen und den Maßnahmenblättern dargestellt sind, soweit in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen keine davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind. Abweichende oder ergänzende Regelungen in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor.

A.4.3.3.2 Nach den ersten drei Jahren der Entwicklungspflege erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) eine Ortseinsicht und Abstimmung über die weiter erforderlichen Maßnahmen und die Dauer der Entwicklungspflege. Gegenstand der Ortseinsicht und der Abstimmung sind die Maßnahmen 001-A, 011-A und 012-A nach LBP. Die DB InfraGO AG lädt vier Wochen im Voraus zu einem Termin für die Ortseinsicht ein. Der Termin erfolgt in der Zeit zwischen Mai und Juli.

A.4.3.3.3 Die Naturschutzbehörden erhalten zu jeder Zeit Zutritt zur Baustelle, um die fachgerechte Umsetzung der Auflagen zu kontrollieren.

A.4.3.3.4 Sollten sich Mängel in der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen oder der Maßnahmen zum Artenschutz zeigen oder sollte die vorgesehene Funktion bzw. das Zielbiotop nicht erreicht werden, bestimmt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen der Unterhaltung.

A.4.3.4 Erfolgskontrolle

A.4.3.4.1 Für die Kompensationsfläche 012-A nach LBP ist in zwei geeigneten Zeitabständen (jeweils nach Ende der Herstellungs-, und Fertigstellungspflege) die Entwicklung der Vegetation gemäß Biotopwertliste BayKompV zu dokumentieren. Die Untersuchungen sind zu jahreszeitlich geeigneten Zeitpunkten durchzuführen. Die Erforderlichkeit für die Kontrolle ist dann beendet, wenn auf der Maßnahmenfläche der Zielbiotop gemäß Landschaftspflegerischem Ausführungsplan entwickelt ist.

A.4.3.4.2 Für die Kompensationsfläche 011-A nach LBP ist für eine Dauer von 30 Jahren alle fünf Jahre nach Abschluss des Voranbaus der Zustand und die Entwicklung der Ausgleichsfläche zu dem Zielbiotop L 243 zu prüfen und in einem Ergebnisvermerk mit Hinweisen zu den weiter erforderlichen Maßnahmen zu dokumentieren. Gegenstand der Prüfung und des Berichts ist auch der nach Maßnahmenblatt FINK 011-A erforderliche Anteil an Totholz und Biotopbäumen auf der Ausgleichsfläche. Zu der Erreichung des Zielbiotops L 243 gehört auch eine dem LRT entsprechende Krautschicht des Galio-Fagetum. Die untere Naturschutzbehörde erhält bis zum 01.12. eines jeden Jahres der Prüfung einen Abdruck des Prüfberichts an umwelt.naturschutz@landkreis-lindau.de.

Kann die Herstellung und Entwicklung zu dem Zielbiotop L 243 einschließlich der erforderlichen Krautschicht und Anteile Habitatbäume und Totholz nach 30 Jahren nicht nachgewiesen werden, müssen die Maßnahmen so nachbearbeitet werden, dass sich diese Ziele tatsächlich einstellen werden. Für diesen Fall können von Seiten der unteren Naturschutzbehörde weitere Erfolgskontrollen veranlasst werden.

A.4.3.4.3 Auf den beiden Maßnahmenflächen 009_FCS und 010_FCS sind Erfolgskontrollen nach LBP und gemäß Kategorie drei der Arbeitshilfe des LfU (2020) durchzuführen. Ein Erfolg der Maßnahme ist dann nachgewiesen, wenn in einem Jahr auf der Ausgleichsfläche juvenile und adulte Individuen nachgewiesen werden können. Kann der Erfolg nicht nachgewiesen werden, verlängern sich die erforderlichen Erfolgskontrollen um maximal zwei Jahre. Kann nach fünf Erfassungsjahren kein Erfolg nachgewiesen werden, müssen die Maßnahmen nachbearbeitet bzw. müssen an geeignetere Standorte verlegt werden.

A.4.3.5 Berichtswesen

A.4.3.5.1 Die DB InfraGO AG reicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eine Abschlusskontrolle über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen des LBP und der saP jeweils bis zum 01.12. eines Jahres während der Bauzeit ein.

A.4.3.5.2 Die DB InfraGO AG informiert die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) schriftlich zum Herstellungsbeginn (Durchforstung und Voranbau) für die Maßnahme 011_A.

A.4.3.5.3 Die DB InfraGO AG reicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) für die Dauer der Erfolgskontrollen nach Auflage 4.3.4.3 (Ziff. 2.5.3 der Stellungnahme der uNB vom 10.12.2025) jährlich einen Bericht über die Durchführung der Kontrollen jeweils bis zum 01.12. eines Jahres ein. Der Bericht hat die Ergebnisse der Kontrolle zum Gegenstand und macht genaue Angaben zu den erfassten Individuen der Zauneidechse aufgeteilt in Alter und Geschlecht (bei adulten Tieren). Weiter macht der Bericht Vorschläge zum Pflegemanagement und kontrolliert überschlägig die artspezifische Geeignetheit der jeweiligen Fläche. Der Bericht listet das genaue Datum der jeweiligen Begehung mit Uhrzeit und Dauer sowie Wetter und Name des Kartierers auf.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Allgemein

A.4.4.1.1 Während der gesamten Bauzeit hat die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik und den geltenden Richtlinien und Vorschriften vermieden und unvermeidbare schädliche

Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Einhaltung hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

A.4.4.1.2 Die Vorhabenträgerin hat die Anlieger, die Stadt Lindau und das Landratsamt Lindau über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten und deren Auswirkungen auf Gebäude unter Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Lärm und Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen, in einem Radius von 500 Meter in geeigneter Weise zu informieren. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Nächtliche Arbeiten mit zu erwartenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm sind den voraussichtlich betroffenen Anliegern mindestens zwei Wochen vor Beginn anzukündigen.

A.4.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.4.2.1 Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MAB I 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.4.2.2 Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen und soweit bautechnisch umsetzbar an allen schallintensiven Baugeräten Maßnahmen zur Schallabschirmung nach Anlage 5 zur AVV Baulärm, Punkt V (Schallschirme und Schallschürzen) mit einer Mindestwirksamkeit von 5 dB(A) vorzusehen. Die Vorhabenträgerin hat dabei ebenfalls sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Schall- und Erschütterungsemissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

A.4.4.2.3 Die Baubetriebsdauer ist entsprechend den Vorgaben der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Planunterlage G 14.2) während der jeweiligen Bauzustände tags und nachts zu beschränken:

- Beschränkung der Betriebsdauer auf maximal 8 h tagsüber während der Bauzustände 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13
- Beschränkung der Betriebsdauer lärmintensiver Maschinen (Vibrationsramme, Kettenbagger mit Spitzmeißel) auf maximal 8 h tagsüber während des Bauzustandes 3
- Beschränkung der Betriebsdauer auf maximal 6 h nachts während der Bauzustände 0, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 und 14
- Verlegung lärmintensiver Baumaschinen (Vibrationsramme, Vibrationsramme-Anbaugerät, Bohrgerät, Kettenbagger mit Spitzmeißel, Zweiwegebagger mit Hydraulikmeißel) in den Tagzeitraum während der Bauzustände 6, 7, 9 und 12
- Verlegung der Arbeiten in den Tageszeitraum während Bauzustand 8

A.4.4.2.4 Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, der Großem Kreisstadt Lindau sowie dem Landratsamt Lindau sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn und mit einem ausreichenden Zeitvorlauf schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten: Bauort, Dauer der Arbeiten, Art der Arbeiten, zum Einsatz kommende lärmintensive Maschinen und Geräte, Bauleiter mit Telefonnummer sowie ggf. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohner. Die Notwendigkeit etwaiger erforderlicher Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis: Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Behörde einzuholen.

A.4.4.2.5 Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Insbesondere müssen die eingesetzten Baumaschinen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.

- A.4.4.2.6 Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlicher Erschütterung Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den örtlichen Ordnungsbehörden, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- A.4.4.2.7 Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.
- A.4.4.2.8 Es ist der Planfeststellungsbehörde seitens der Vorhabenträgerin in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass den Anwohnern der Anwesen, die in besonderen Maß vom Baulärm betroffen sind (vgl. B.4.10.1), in schriftlicher Form Ersatzwohnraum angeboten wird.
- A.4.4.2.9 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporärer Abschirmmaßnahmen u. a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.
- Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebädefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehendem Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

A.4.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- A.4.4.3.1 Es dürfen grundsätzlich nur erschütterungsgedämpfte Baumaschinen und Baugeräte sowie erschütterungsarme Bauverfahren nach dem Stand der Erschütterungsminderungstechnik zum Einsatz kommen.
- A.4.4.3.2 Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden)

und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind insbesondere das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und gegebenenfalls die dort unter Kapitel 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

A.4.4.3.3 Die erschütterungsintensiven Arbeiten sind messtechnisch zu überwachen. Die Messungen sind an den Gebäuden durchzuführen, die den geringsten Abstand zu den Rammarbeiten ausweisen. Betroffene Gebäude sind in Abhängigkeit der Tätigkeiten vor Ort festzulegen und die Messungen mit den Anwohnern abzustimmen.

A.4.4.3.4 An den Gebäuden

- Giebelbachstraße 1 und 3
- Hasenweidweg 18, 20, 27 und 31 inkl. 4 Nebengebäude
- Heckenweg 5 und 10
- Holdereggstraße 28, 30, 32, 42, 44, 46 und 48 inkl. 2 Nebengebäude
- Im Gleisdreieck 2 inkl. 4 Nebengebäude

sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten anlagentechnische Beweissicherungen durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an Gebäuden festzustellen.

A.4.4.3.5 Die Nebenbestimmungen in Ziff. A.4.4.2.6 und Ziff. A.4.4.2.7 hinsichtlich Bauüberwachung, Einsetzung eines Verantwortlichen sowie Benachrichtigung und Information der Anlieger gelten entsprechend.

A.4.4.4 Stoffliche Immissionen

Baubedingte Staubbelastungen sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen weit möglichst zu reduzieren; d. h. insbesondere bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das anfallende Aushub -und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallende Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu separieren, ordnungsgemäß zwischenzulagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten beziehungsweise zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen.

A.4.6 Land- und Forstwirtschaft

Die Maßnahmen 011_A und 012_A sollen von erfahrenem forstlichem Personal durchgeführt werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten ist zu beteiligen.

A.4.7 Denkmalschutz

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) liegt gem. Art. 9 Abs. 1. BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern.

A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.8.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die im Planungsumgriff vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beschädigt beziehungsweise gestört werden.

A.4.8.2 Mit den von der Baumaßnahme Betroffenen Spartenträgern ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb abzustimmen und eine Leitungseinweisung durchzuführen.

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.9.1 Die Ausgestaltung der verkehrsberuhigten Zone im Bereich der neu zu errichtenden Straßenüberführung, insbesondere auch mit verkehrsberuhigenden Elementen, ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Lindau als Straßenbaulastträgerin und Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

- A.4.9.2** Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
- A.4.9.3** Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.
- A.4.9.4** Die Vorhabenträgerin hat die notwendigen Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen.
- A.4.9.5** Anlieger sind über Baumaßnahmen, die zu einer Einschränkung von Zufahrten führen, rechtzeitig zu informieren.
- A.4.9.6** Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder deren Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen.

A.4.10 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat den weiteren Handlungsbedarf bezüglich der Kampfmittel-Verdachtspunkte im Bereich der BE-Flächen auf dem Bahnhofsgelände Lindau-Reutin abzustimmen und entsprechend umzusetzen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

- A.4.11.1** Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der §§ 22, 22 a AEG in Verbindung mit dem Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG) die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften beziehungsweise vorübergehenden Grundinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.
- A.4.11.2** Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücken sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird.
- A.4.11.3** Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass etwaige bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken angefahren werden können. Sofern

dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten. Etwaige vorhabensbedingt erforderliche Änderungen oder Verlegungen von Grundstückszufahrten sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

A.4.12 VV BAU, VV BAU-STE und VV IST

A.4.12.1 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind in der aktuellen Fassung zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.12.2 Soweit das Vorhaben auch Bestandteil des transeuropäischen Eisenbahnnetzes ist, sind darüber hinaus bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten.

A.4.13 Vollzugskontrolle

Die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Mit dieser Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass er die mit dem Planergänzungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.4.14 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München,
- der Großen Kreisstadt Lindau,
- dem Landratsamt Lindau - untere Naturschutzbehörde,
- der Regierung von Schwaben - höhere Naturschutzbehörde und
- dem Landesamt für Denkmalpflege

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planergänzungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planergänzungsbeschlusses nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planergänzungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung bzw. Planergänzung

B.1.1.1 Vorwort

Mit Planergänzungsbeschlusses vom 18.07.2019, Az. 651ppa/001-2017#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Planfeststellung für das Vorhaben „Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau“ in der Stadt Lindau; Bahn-km 151,590 bis 153,150 der Strecke 5362 Buchloe – Lindau-Hbf, Bahn-km 0,000 bis 5,900 der Strecke 5420 Lindau Hbf – Lindau-Reutin (DB-Grenze) sowie Bahn-km 0,000 bis 2,400 der Strecke 5421 Lindau-Aeschach – Lindau-Reutin, erteilt.

Das genannte Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- Neubau einer Verkehrsstation im Bf Lindau-Reutin (Maßnahme „A“)
- Neubau der Abstell- und Tankanlage Lindau-Reutin (Maßnahme „B“)
- Lückenschlussmaßnahme zur Abtrennung der Altanlagen im Bf Lindau Hbf (Maßnahme „C“)
- Einkürzung der Bahnsteige im Bf Lindau Hbf (Maßnahme „D“)
- Erneuerung der westlichen Stützmauer des Seedammes (Maßnahme „E“)
- Elektrifizierung der Strecke 5362 zwischen Lindau-Aeschach und Bf Lindau Hbf (Maßnahme „F“)

Mit Planergänzungsbeschlusses vom 28.09.2022, Az. 651pä/006-2020#038, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Genehmigung für die „Erweiterung der Lärmschutzmaßnahmen an der Strecke 5420 Lindau Hbf – Lindau-Reutin (DB-Grenze) in der Stadt Lindau und mit Planergänzungsbeschlusses vom 20.10.2023, Az. 651pä/006-2020#040 die Genehmigung für die „Schließung des Bahnübergangs in Bahn-km 151,591 auf der Strecke 5362 („Holdereggengasse“) für den Kfz-Verkehr und Neuerschließung des Giebelbachviertels in der Stadt Lindau“ (Maßnahme „H“) erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung bzw. Planergänzung „Knoten Lindau - Maßnahme G: Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost“ ist nunmehr der Rückbau des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost, der Rückbau des bereits geschlossenen Bahnübergangs Holdereggengasse, die Anpassung des Bahnübergangs Hasenweidweg West und die Erschließung des Gleisdreiecks in Lindau (Ortsteil Aeschach) durch eine Straßenüberführung. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,146 bis 1,146 der Strecke 5420 Lindau Hbf - Reutin in Lindau (Bodensee).

B.1.1.2 Bestand

Das Gleisdreieck in der Stadt Lindau, Ortsteil Aeschach wird von den Strecken 5421 Lindau-Aeschach – Lindau-Reutin im Norden, 5420 Lindau Hbf – Staatsgrenze D/AT im Süden und 5362 Lindau-Aeschach – Lindau-Insel im Westen umschlossen. Der einzige Verbindungsweg des Gleisdreiecks ist der als Ortsstraße klassifizierte Hasenweidweg, der durch Bahnübergänge begrenzt wird. Dabei wird die Strecke 5420 in der östlichen Spitze des Gleisdreiecks vom höhengleichen Bahnübergang Hasenweidweg Ost gekreuzt. Im Westen entlang der Strecke 5362 (Hypotenuse des Dreiecks) kreuzt der Bahnübergang Hasenweidweg West das Gleisdreieck. Parallel zu dieser Strecke verläuft der Heckenweg. Nördlich an das Gleisdreieck schließen sich die Holdereggengasse mit Wohnbebauung und dem Holdereggengarten an. Die Fläche innerhalb des Gleisdreiecks beträgt ca. 0,03 km². Im Gleisdreieck selbst ist hauptsächlich Wohnbebauung und eine Kleingartenanlage vorhanden.

Die Strecke 5421 schließt unmittelbar vor dem nördlich des Gleisdreiecks gelegenen BÜ Holdereggengasse an die Strecke 5362 an. Im Süden liegt der Bahnübergang Lotzbeckweg, der nicht Gegenstand dieser Planergänzung ist.

B.1.1.3 Geplanter Zustand

Die Bahnübergänge BÜ Hasenweidweg Ost, Bahn-km 1,147 der Strecke 5420, und BÜ Holdereggengasse, Bahn-km 151,591 der Strecken 5421 und 5362 werden im Zuge der Maßnahme rückgebaut. Der BÜ Hasenweidweg West, Bahn-km 151,749 der Strecke 5362 bleibt mit einer elektronischen Bahnübergangssicherungsanlage gesichert bestehen, wird jedoch für den öffentlichen und privaten motorisierten Verkehr gesperrt und nur für Fuß- und Radverkehr sowie für Rettungsfahrzeuge zur Verfügung stehen. Der im Bestand handgesteuerte BÜ wird in das ESTW Lindau eingebunden. Hierfür wird im Quadrant I ein Betonschaltheus errichtet.

Die Straßenüberführung im Zuge der Holdereggengasse kreuzt die eingleisige DB-Strecke 5421. Die Straßenüberführung wird an die bestehende Holdereggengasse

sowie den dazugehörigen Stichweg in Lage und Höhe angeschlossen. Sie wird als einfeldrige Trogbrücke mit außen liegenden Stahlhohlträgern geplant. In Querrichtung werden ebenfalls Stahlhohlprofile angeordnet, auf denen die Fahrbahnkonstruktion aufliegt. Der überführte Querschnitt weist eine konstante Fahrbahnbreite von 5,50 m zwischen den 15 cm hohen Schrammborden auf. Die Kappen werden in einer Breite von je 0,5 m vorgesehen, so dass sich zwischen den Längsträgern eine Gesamtbreite von 6,50m ergibt. Die Unterbauten werden in Stahlbeton ausgeführt und auf Bohrpfählen tief gegründet.

Der südlich der Holdereggengasse angeordnete Gehweg wird über eine Stegkonstruktion zunächst entlang der Böschung des Holdereggengrundes Richtung Süden geführt, knickt dann nach Westen ab, kreuzt die Strecke 5421 in annähernd rechtem Winkel und schließt südlich der Straßenüberführung wieder an die neue Erschließungsstraße an. Die Unterbauten werden hierbei tief gegründet. Gehweg und Steg werden mit einer Längsneigung von 3% barrierefrei ausgebildet. Direkt gegenüber des Fußgängersteiges wird die Fußgänger- und Radwegüberführung über die Strecke 5362 in analoger Bauweise hergestellt.

Westlich der Strecke 5362 im Heckenweg wird die Überführung barrierefrei über eine bahnparallele zweiläufige Rampenanlage sowie über einen Treppenaufgang an den Heckenweg angebunden. Durch die straßenseitige Anordnung der Treppenanlage im Einmündungsbereich Heckenweg / Giebelbachstraße wird die Fahrbahn des Heckenweges lediglich in diesem Bereich eingeschränkt. Die gleisseitig angeordnete Rampe unterquert die Geh- und Radwegüberführung und wird so weit nach Süden geführt, bis über dem Heckenweg eine lichte Durchfahrtshöhe von 3,50 m erreicht wird. Um die Wegbreite des Heckenweges möglichst wenig einzuschränken werden die Stützen mittig unter beiden Läufen angeordnet. Die Stützen werden mit Hochborden vor Anprall geschützt. Im niedrigen Bauwerksteil verläuft die Rampe in einem Stahlbetontrog. Die Rampe erhält eine Längsneigung von 6% mit Ruhepodesten im Abstand von 6m. Die Podeste werden mit einer Längsneigung von 2% ausgebildet.

Im Bereich der Holdereggengasse wird am nördlichen Fahrbahnrand eine Stützkonstruktion zur Abfangung des Geländes zum Privatgrundstück Flurstück 73/4, Gemarkung Aeschach, angeordnet. Am südlichen Fahrbahnrand wird zur Eingriffsminimierung in den Holdereggengrund im Kurvenbereich ebenfalls eine Stützwand erforderlich. Das Gelände verläuft südlich der SÜ zunächst etwa auf Gleisniveau. In diesem Bereich werden Stahlbetontröge vorgesehen, die den

Straßenquerschnitt aufnehmen. Im weiteren Verlauf Richtung Süden wird der Geländesprung zur Bahn-Strecke 5362 mit Stützwänden abgefangen.

Der Anschluss an den bestehenden Hasenweidweg erfolgt in Höhe und Lage. Im Anschlussbereich an den Hasenweidweg entwickelt sich östlich eine Einschnittsböschung zum Privatgrundstück 80/5 hin, die mit Regelneigung 1:1,5 auf bahneigenem Gelände ausgebildet werden kann. Zum anschließenden Flurstück 80, Gemarkung Aeschach, wird eine Stützkonstruktion erforderlich. Der Erschließungsweg nach Süden zu den Kleingärten wird an den Hasenweidweg in Lage und Höhe angeschlossen. Auch Heckenweg, Giebelbachstraße, Spenglinweg werden neu erschlossen.

Die Bauwerke werden, wo notwendig, mit Berührungsschutz, Geländern und Beleuchtung ausgestattet. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist am südöstlichen Flügelende eine Böschungstreppe vorgesehen, die den Zugang zum Widerlager West von der überführten Erschließungsstraße aus ermöglichen.

An den Bahnstrecken sind weitestgehend keine Veränderungen des Oberbaus vorgesehen. Bedingt durch den Verlauf der neuen Stützwand parallel zur Strecke 5362 entfällt in diesem Bereich der Bahnseitengraben links der Bahn. Als Ersatz wird unter dem Randweg ein Dränagerohr zur Entwässerung des Oberbaus angeordnet die neue Straßenentwässerung angeschlossen. Die Straßenentwässerung erfolgt über das Kanalsystem der Stadt Lindau. Daneben werden umfangreiche Leitungsverlegungen erforderlich.

Für die weiteren Informationen wird auf die planfestgestellten Unterlagen, insbesondere planfestgestellte Unterlage G 1, Kap. 5, verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG, Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 03.12.2020, Az. I.LNI-S-P-L, eine Entscheidung nach § 18 d AEG i. V. m. § 76 VwVfG für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost“ beantragt. Der Antrag ist am 04.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.04.2026, Az. 651pä/006-2020#037, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 16.06.2021, Az. 651pä/006-2020#037, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Regierung von Schwaben als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Die Vorhabenträgerin legte mit Schreiben vom 21.06.2021 eine weitere Ausfertigung der Planunterlagen direkt bei der Anhörungsbehörde vor.

Die Regierung von Schwaben hat als Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 18.06.2021 bzw. 21.06.2021 bzw. 08.07.2021, Az. RvS-SG23-3544.1-61/3, die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee)
2.	Gemeinde Hergatz
3.	Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
4.	Landkreis Lindau – Behindertenbeauftragter
5.	Landratsamt Lindau
6.	Landkreis Lindau – Fachbereich 12 (Liegenschaften)
7.	Regierung von Schwaben, Sachgebiete 24, 31, 34.1, 50, 51, 52
8.	Regionaler Planungsverband Allgäu
9.	Wasserwirtschaftsamt Kempten
10.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
11.	Staatliches Bauamt Kempten
12.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
13.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
14.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i. Allgäu
15.	Polizeipräsidium Schwaben Süd/West
16.	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
17.	Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM)
18.	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Lindau-Kempten
19.	Industrie- und Handelskammer Schwaben
20.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
21.	Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG
22.	Stadtentwässerungswerke Lindau
23.	Telekommunikation Lindau GmbH
24.	Bundeseisenbahnvermögen
25.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
26.	DB Kommunikationstechnik
27.	Deutsche Telekom Technik GmbH
28.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
29.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht zu dem Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Lindau – Fachbereich 12 (Liegenschaften)
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i. Allgäu
3.	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
4.	Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM)
5.	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Lindau-Kempten
6.	Stadtentwässerungswerke Lindau
7.	Telekommunikation Lindau GmbH
8.	DB Kommunikationstechnik
9.	Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51 – Naturschutz

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben Stellungnahme vom 28.06.2021, Az. B-G 3544/LI
2.	Gemeinde Hergatz Stellungnahme vom 01.07.2021, Az. RvS-SG23-3544.1-61/3 /5
3.	Polizeipräsidium Schwaben Süd/West Stellungnahme vom 07.07.2021, Az. E 2 – 5083
4.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Stellungnahme vom 15.07.2021, Az. JZ

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Sachgebiet 24 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 02.08.2021, Az. 24-8256-2/154
6.	Sachgebiet 31 – Straßen- und Brückenbau – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 04.08.2021, ohne Az.
7.	Staatliches Bauamt Kempten Stellungnahme vom 05.08.2021, Az. S13-43545.Lindau
8.	Regionaler Planungsverband Allgäu Stellungnahme vom 09.08.2021, ohne Az.
9.	Industrie- und Handelskammer Schwaben Stellungnahme vom 09.08.2021, ohne Az.
10.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Stellungnahme vom 09.08.2021, TÖB-MÜN-21-109332
11.	Bundeseisenbahnvermögen Stellungnahme vom 10.08.2021, ohne Az.
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 31.08.2021, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 07.07.2021, Az. T-S-P
2.	Sachgebiet 34.1 – Städtebau – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 22.07.2021, ohne Az.
3.	Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 28.07.2021, Az. 3-3531-allg.-16873/2021
4.	Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 03.08.2021, Az. 52-3544.1-61/5
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 03.08.2021, Az. P-2018-2934-2_S2
6.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.08.2021, Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01039622

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau Stellungnahme vom 05.08.2021, ohne Az.
8.	Landkreis Lindau - Behindertenbeauftragter Stellungnahme vom 02.08.2021, ohne Az.
9.	Sachgebiet 50 – Immissionsschutz – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 10.08.2021, ohne Az.
10.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg Stellungnahme vom 12.08.2021, Az. 7716.3-3-23
11.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 10.08.2021, Az. 65614-656ti/002-2021#062
12.	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) Stellungnahme vom 23.09.2021, ohne Az.
13.	Landratsamt Lindau – Umwelt- und Naturschutz Stellungnahme vom 05.10.2021, Az. 32-1734-49/18

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Lindau (Bodensee) vom 28.06.2021 bis einschließlich 27.07.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Lindau (Bodensee) am 19.06.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) (Bürgerzeitung Nr. 24/2021) ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner wurde sowohl die Bekanntmachung als auch ein Link zu den vollständigen digitalen Unterlagen gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lindau (Bodensee) veröffentlicht. Auch auf der Internetseite der Anhörungsbehörde wurde die Bekanntmachung veröffentlicht. Die digitalen Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Anhörungsbehörde online zur Verfügung gestellt.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 10.08.2021.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind insgesamt drei private Einwendungen eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bund Naturschutz in Bayern e. V. Stellungnahme 09.08.2021, ohne Az.

B.1.3.4 Erörterung

Eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen zur ursprünglichen Antragsfassung fand nicht statt, da die Vorhabenträgerin bereits eine Überarbeitung der Planung angekündigt hatte.

B.1.3.5 Einleitung des 1. Planänderungsverfahrens

Aufgrund der abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen im Anhörungsverfahren sowie einer geänderten Variantenuntersuchung bzw. Variantenentscheidung überarbeitete die Vorhabenträgerin ihre Antragsunterlagen im Rahmen einer 1. Tektur.

In Abänderung der ursprünglichen Planung sah die 1. Tekturplanung anstatt einer Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) Hasenweidweg Ost durch den Neubau einer Eisenbahnüberführung an gleicher Stelle nunmehr die Beseitigung des BÜ am Hasenweidweg Ost und eine daraus nötig werdende Neuerschließung des sog. Gleisdreiecks durch den Neubau einer Straßen- und einer Gehwegüberführung von der Holdereggengasse nach Süden über die Strecke 5421 in Verbindung mit einer Fuß- und Radwegüberführung über die Bahnstrecke 5362 vor. Mit dieser Planänderung sollte auch die Planfeststellung für das Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau vom 18.07.2019 insbesondere in Bezug auf die Realisierung des künftigen Betriebsprogramms geändert werden. Gegenstand waren zudem trassenferne naturschutzfachliche Maßnahmen in der Gemarkung Hoyern (Stadt Lindau), Gemarkung Bodolz (Gemeinde Bodolz), Gemarkung Wohmbrechts (Gemeinde Hergatz) sowie Gemarkung Heimenkirch (Gemeinde Heimenkirch).

Mit E-Mail vom 19.11.2024 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass die Tektur-Planunterlagen bei der Anhörungsbehörde digital eingereicht wurden.

B.1.3.5.1 1. Planänderungsverfahren – Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 19.11.2024 Az. RvS-SG23-3544.1-61/3 sowie mit E-Mail bzw. Schreiben vom 28.11.2024, Az. RvS-SG23-3544.1-61/3/159, die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um erneute Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee)
2.	Landratsamt Lindau
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4.	Polizeipräsidium Schwaben Süd/West
5.	Wasserwirtschaftsamt Kempten
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
7.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
8.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i. Allgäu
9.	Bundeseisenbahnvermögen
10.	Staatliches Bauamt Kempten
11.	Regionaler Planungsverband Allgäu
12.	Beauftragter für Menschen mit Behinderung des Landkreises Lindau
13.	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Lindau-Kempten
14.	Industrie- und Handelskammer Schwaben
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH
16.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
17.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
18.	Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG
19.	Telekommunikation Lindau GmbH
20.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
21.	Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
22.	Gemeinde Hergatz
23.	Gemeinde Bodolz
24.	Markt Heimenkirch
25.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Lfd. Nr.	Bezeichnung
26.	Regierung von Schwaben, Sachgebiete 24, 31, 34, 50, 51, 52, 60

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht zu dem Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Polizeipräsidium Schwaben Süd/West
2.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
3.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i.Allgäu
4.	Bundeseisenbahnvermögen
5.	Staatliches Bauamt Kempten
6.	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Lindau-Kempten
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH
8.	Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG
9.	Telekommunikation Lindau GmbH
10.	Gemeinde Hergatz
11.	Gemeinde Bodolz
12.	Markt Heimenkirch
13.	Sachgebiet 31 – Straßen- und Brückenbau – der Regierung von Schwaben

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg Stellungnahme vom 02.12.2024, Az. AELF-AU-F1-7716.3-3-23-6
2.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Stellungnahme vom 06.12.2024, ohne Az.
3.	Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 16.12.2024, ohne Az
4.	Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 20.12.2024, ohne Az

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Sachgebiet 24 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 02.01.2025, Az. 24-8256-2/154
6.	Industrie- und Handelskammer Schwaben Stellungnahme vom 03.01.2025, ohne Az.
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Stellungnahme vom 09.01.2025, Az. TÖB-BY-24-194887
8.	Regionaler Planungsverband Allgäu Stellungnahme vom 10.01.2025, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Sachgebiet 34 – Städtebau – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 29.11.2024, ohne Az.
2.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 10.12.2024, Az. 65614-656ti/005-2024#115
3.	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) (inkl. Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau) Stellungnahme vom 16.12.2024, ohne Az.
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 06.01.2025, Az. S01414559
5.	Beauftragter für Menschen mit Behinderung des Landkreises Lindau Stellungnahme vom 08.01.2025, ohne Az.
6.	Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 10.01.2025, Az. 3-3531-allg.-549/2025
7.	Landratsamt Lindau Fachbereich Bauen und Umwelt Stellungnahme vom 14.01.2025, ohne Az. Fachbereich Umwelt und Naturschutz Stellungnahme vom 29.01.2025, Az. 32-1734-49/18
8.	Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 15.01.2025, Az. 52-4400-4/27
9.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 24.01.2025, Az. P-2018 - 2934 - 6_S2

Lfd. Nr.	Bezeichnung
10.	Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 29.01.2025, ohne Az.

B.1.3.5.2 1. Planänderung – Öffentliche Planauslegung

Die Tekturunterlagen haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Lindau (Bodensee) vom 28.11.2024 bis einschließlich 27.12.2024 als zusätzliches Informationsangebot und leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 18a Abs. 3 Satz 2 AEG öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Lindau (Bodensee) am 19.11.2024 durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Schwäbische Zeitung / Bezirksausgabe Lindau) bekannt gemacht (§ 18a Abs. 3 Satz 4 AEG).

Ferner wurde sowohl die Bekanntmachung als auch ein Link zu den vollständigen digitalen Unterlagen gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lindau (Bodensee) veröffentlicht. Auch auf der Internetseite der Anhörungsbehörde wurde die Bekanntmachung veröffentlicht, die digitalen Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Anhörungsbehörde online zur Verfügung gestellt (§ 18a Abs. 3 Sätze 1 und 3 AEG).

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 10.01.2025.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind insgesamt 27 private Einwendungen eingegangen, die teilweise von mehreren Personen unterschrieben wurden.

B.1.3.5.3 1. Planänderung – Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 18a Abs. 3 Sätze 3 und 4 AEG i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bund Naturschutz in Bayern e. V Stellungnahme vom 08.01.2025, ohne Az.

B.1.3.6 Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens

Aufgrund der im Anhörungsverfahren zur ersten Tektur vorgetragenen Stellungnahmen und Einwände wurde die Planung ein weiteres Mal in Teilen überarbeitet (2. Änderung im Verfahren).

Gegenstand der zweiten Tektur waren insbesondere Anpassungen der Umweltplanung. Neben Verbesserungen im Hinblick auf die Wahrung der Denkmalwerte im Bereich des denkmalgeschützten Villengartens "Holdereggpark" wurden u.a. auch die ursprünglichen naturschutzfachlichen Maßnahmen 011_A und 012_A geändert. Die neuen Maßnahmen 011_A und 012_A wurden als Waldumbaumaßnahme im Privatwald der Deutschen Bahn in der Gemarkung Harbatshofen vorgesehen. Dadurch war der Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft Harbatshofen bzw. das Gebiet der Gemeinde Stiefenhofen erstmals im vorliegenden Verfahren betroffen. Die Fläche der artenschutzrechtlichen Maßnahme „010_FCS Ausgleichshabitat für Zauneidechsen bei Bodolz“ wurde vergrößert. Weiter waren Gegenstand der zweiten Tektur Anpassungen der Baustelleneinrichtungsfläche und sowie Konkretisierungen bei der Entwässerungsplanung.

Am 24.06.2025 reichte die Vorhabenträgerin die Tektur-Planunterlagen bei der Anhörungsbehörde digital ein.

B.1.3.6.1 2. Planänderungsverfahren – Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat mit E-Mail bzw. Schreiben vom 25.06.2025, Az. RvS-SG23-3544.1-61/3, die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen um erneute Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee)
2.	Wasserwirtschaftsamt Kempten
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4.	Gemeinde Stiefenhofen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Gemeinde Bodolz
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
7.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
8.	Bund Naturschutz in Bayern e. V.
9.	Jagdgenossenschaft Harbatshofen
10.	Landratsamt Lindau – Umwelt und Naturschutz
11.	Regierung von Schwaben, Sachgebiete 51 – Naturschutz

Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen äußerten sich nicht zu dem Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Stiefenhofen
2.	Gemeinde Bodolz
3.	Jagdgenossenschaft Harbatshofen
4.	Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 02.07.2025, Az. 65614-656ti/005-2024#115
2.	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) (inkl. Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau) Stellungnahme vom 08.07.2025, ohne Az.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg Stellungnahme vom 08.07.2025, Az. AELF-AU-F1-7716.3-3-23-10
4.	Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 03.07.2025, Az. 3-3531-allg.-15364/2025
5.	Landratsamt Lindau – Umwelt und Naturschutz Stellungnahme vom 09.07.2025, Az. 32-1734-49/18
6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 03.07.2025, ohne Az Stellungnahme vom 08.07.2025, Az. P - 2018 - 2934 - 7_S2.
7.	Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung von Schwaben

Stellungnahme vom 09.07.2025, ohne Az.
--

Über den oben genannten Betroffenenkreis hinaus wurden durch die 2. Tektur weder der Aufgabenbereich einer Behörde oder Vereinigung noch Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so dass eine darüberhinausgehende erneute Beteiligung oder Auslegung der Planunterlagen nicht erforderlich war.

B.1.3.7 Erörterung 1. und 2. Planänderungsverfahrens

Die Anhörungsbehörde hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 29.07.2025 in der Stadt Lindau in der Inselhalle - Konferenzraum 3 (Zwanzigerstraße 10, 88131 Lindau) erörtert.

Die Trägerin des Vorhabens, die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 01.07.2025 über den Erörterungstermin benachrichtigt. Mit der Einladung zum Erörterungstermin wurde auch die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Einwendung oder Stellungnahme im 1. Tekturverfahren übersandt.

Diejenigen beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben hatten, wurden per E-Mail mit Schreiben vom 18.07.2025 über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin wurde zudem in der Stadt Lindau am 10.07.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) (Bürgerzeitung Nr. 20/2025) ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Erörterung hat die Anhörungsbehörde eine Niederschrift erstellt.

B.1.3.8 Einleitung des 3. Planänderungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.07.2025 reichte die Vorhabenträgerin eine korrigierte Unterlage 13 Natur- und Artenschutz digital bei der Anhörungsbehörde ein. Diese als „3. Änderung im Verfahren vom 23.07.2025“ (Index c) titulierte Planfassung musste jedoch im Nachgang des Erörterungstermins nochmals überarbeitet werden und wurde im Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren zur zweiten Tektur sowie im Erörterungstermin vorgetragenen Stellungnahmen wurde die Planung in Teilen ein weiteres Mal überarbeitet (3. Änderung im Verfahren), ebenfalls Index c.

Gegenstand der dritten Tektur waren insbesondere Anpassungen der Umweltplanung. Die Erkenntnisse aus dem Baumgutachten (Holdereggpark) wurden ergänzt und die Art und Höhe der Kompensation in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aktualisiert. Die Darstellung der seitens der Stadt Lindau geplanten Wegeführung durch den Holdereggpark nach Vorgaben des Parkpflegewerks wurde in allen Unterlagen aus den Antragsunterlagen gestrichen. Daneben wurden insbesondere auch eine Baustelleneinrichtungsfläche und der Verlauf des Abwasserkanals Holdereggstraße angepasst sowie die Angaben im Grunderwerbsverzeichnis hinsichtlich der bauzeitlichen Nutzung der Holdereggstraße und des Heckenwegs konkretisiert.

Am 23.10.2025 reichte die Vorhabenträgerin die Tektur-Planunterlagen bei der Anhörungsbehörde digital ein. Am 31.10.2025 wurden korrigierte Planunterlagen nachgereicht.

B.1.3.8.1 3. Planänderungsverfahren – Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat per E-Mail mit Schreiben vom 03.11.2025, Az. RvS-SG23-3544.1-61/3 bzw. Az. RvS-SG23-3544.1-61/3/357, die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen um erneute Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee)
2.	Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau (GTL)
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
5.	Bund Naturschutz in Bayern e. V.
6.	Landratsamt Lindau – Umwelt und Naturschutz
7.	Regierung von Schwaben, Sachgebiete 51 – Naturschutz

Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen äußerten sich nicht zu dem Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahmen vom 03.11.2025, ohne Az
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg Stellungnahme vom 10.11.2025, Az. AELF-AU-F1-7716.3-3-23-13

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) (inkl. Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau) Stellungnahme vom 17.11.2025 (übermittelt am 14.11.2025 [sic]), ohne Az.
2.	Landratsamt Lindau – Umwelt und Naturschutz Stellungnahme vom 18.11.2025, Az. 32-1734-49/18
3.	Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 14.11.2025, ohne Az.

Über den oben genannten Betroffenenkreis hinaus wurden durch die 3. Tektur weder der Aufgabenbereich einer Behörde oder Vereinigung noch Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so dass eine darüberhinausgehende erneute Beteiligung oder Auslegung der Planunterlagen nicht erforderlich war.

B.1.3.9 Einleitung des 4. Planänderungsverfahrens

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren zur dritten Tektur vorgetragenen Stellungnahmen wurde die Planung in Teilen ein weiteres Mal überarbeitet (4. Änderung im Verfahren, Index d).

Gegenstand der vierten Tektur waren insbesondere Anpassungen der Umweltplanung. Die aus dem Baumgutachten (Holdereggpark) abgeleiteten Schutzmaßnahmen, insbesondere die Einzelbaum-Schutzmaßnahmen („013_V: Einzelbaumschutzmaßnahmen“), wurden in die Maßnahmen des LBP übernommen. Die bisher vorgesehene Böschungstreppe (Bauwerksnummer 32) aus dem Holdereggpark zum Bahnseitenweg entfiel und wurde aus den Antragsunterlagen gestrichen, wodurch die Anzahl der zu rodenden Bäume weiter minimiert werden

konnte. Daneben wurde in Unterlage G 8.1.1 die noch fehlende Angabe von Fl.Nr. 73/4 rein redaktionell ergänzt.

Am 28.11.2025 reichte die Vorhabenträgerin die Tektur-Planunterlagen bei der Anhörungsbehörde digital ein.

B.1.3.9.1 4. Planänderungsverfahren – Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat mit E-Mail vom 28.11.2025 die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um erneute Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Lindau – Umwelt und Naturschutz
2.	Regierung von Schwaben, Sachgebiete 51 – Naturschutz

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Lindau – Umwelt und Naturschutz Stellungnahme vom 10.12.2025, Az. 32-1734-49/18
2.	Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 12.12.2025, ohne Az.

Über den oben genannten Betroffenenkreis hinaus wurden durch die 4. Tektur weder der Aufgabenbereich einer Behörde oder Vereinigung noch Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so dass eine darüberhinausgehende erneute Beteiligung oder Auslegung der Planunterlagen nicht erforderlich war.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungs- bzw. Planergänzungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung bzw. Planergänzung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung bzw. Planergänzung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall wird der Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2019, Az. 651ppa/001-2017#001, für das Vorhaben „Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau“ um die Neuerschließung des Giebelbachviertels in der Stadt Lindau für den Kfz-Verkehr über die „Wackerstraße“ als Ersatz für die wegfallende Anbindung über den BÜ „Holdereggengasse“ in Bahn-km 151,591 der Strecke 5362 ergänzt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich hierdurch die Identität dieses Vorhabens in irgendeiner Form signifikant ändern würde.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich – was den Rückbau des Bahnübergangs „Holdereggengasse“ in Bahn-km 151,591 der Strecke 5362 anbelangt, die Auflassung des Bahnübergangs „Hasenweidweg Ost“, in Bahn-km 1,147 der Strecke 5420 und die Schließung des Bahnübergangs „Hasenweidweg West“ in Bahn-km 151,749 der Strecke 5362 für den öffentlichen und privaten motorisierten Verkehr anbelangt – auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG (= Eisenbahn des Bundes).

Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme leitet sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BEVVG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwVfG ab. Bei der geplanten Straßenüberführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Einmündungen, Gehwege, Zugänge und Zufahrten handelt es sich zwar um Straßenanlagen, für die originär die Zuständigkeitsregelungen des Straßen- und Wegerechts gelten. Allerdings sind die diesbezüglichen Maßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen zu qualifizieren, so dass sich aufgrund der oben genannten

Normen eine Zuständigkeitsverschiebung ergibt. Notwendige Folgemaßnahmen sind solche Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des eisenbahnrechtlichen Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch die Baumaßnahme an den Betriebsanlagen der Eisenbahn aufgeworfenen Konflikte erforderlich sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Az. 8 C 11634/98.OVG; VG Düsseldorf, Az. 16 K 8252/01).

Aus dem Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin vom 28.11.2025 – planfestgestellte Unterlage G 1 – geht nachvollziehbar hervor, dass dem mit Beschluss vom 18.07.2019, Az. 651ppa/001-2017#001, planfestgestellten Projekt „Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau“ ein Betriebsprogramm zugrunde liegt, welches im Bereich des Bahnübergangs „Hasenweidweg Ost“, in Bahn-km 1,147 der Strecke 5420 zu Mehrverkehr führt. Dieser Mehrverkehr wirkt sich wiederum dahingehend aus, dass sich die Schrankenschließzeiten an dem genannten Bahnübergang signifikant erhöhen und aufgrund dessen die Erreichbarkeit des Gleisdreiecks nicht mehr in zumutbarer Form gewährleistet ist.

Der hierdurch entstehende Konflikt erfordert daher zwingend die Schaffung einer ersatzweisen Zufahrtsmöglichkeit, um auch weiterhin eine zumutbare Erreichbarkeit des Gleisdreiecks für den Kfz-Verkehr zu gewährleisten. Soweit die Planung den Bau einer neuen Anbindung des Gleisdreiecks beinhaltet, handelt es sich hierbei um eine solche Maßnahme, die allein dazu dient, eine ausreichende und zumutbare Erreichbarkeit des Gleisdreiecks für den Kfz-Verkehr – in modifizierter Form – aufrechtzuerhalten und zu einer angemessenen Konfliktbewältigung zu gelangen.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPg.

Für das tektierte Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPg (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPg) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung.

Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid und den Planergänzungsbeschlüssen „H“ und „J“ zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen in Form der Neuerschließung des Gleisdreiecks in der Stadt Lindau und den gleichzeitigen Rückbauten der Bahnübergänge in Bahn-km 1,147 der Strecke 5420 (Bahnübergang Hasenweidweg Ost) und in Bahn-km 151,591 auf der Strecke 5362 (Bahnübergang Holdereggengasse) sowie der Schließung des Bahnübergang Hasenweidweg West, Bahn-km 151,749 der Strecke 5362, für den Kfz-Verkehr schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt kein tatsächliches Hindernis für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Grundlage der Planung ist die Auflassung des Bahnübergang Hasenweidweg Ost. Die Planung dient der Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gleisdreiecks in der Stadt Lindau und trägt zur Verkehrssicherheit bei.

Das Verkehrskonzept der Vorhabenträgerin in der Stadt Lindau, insbesondere das neue Betriebsprogramm führt zu erhöhten und langen Schrankenschließzeiten am Bahnübergang Hasenweidweg Ost. Entsprechende Untersuchungen unter Zugrundelegung der Zugzahlen und der sonstigen relevanten Parameter bestätigen dies. Hierdurch entstehen nicht nur Behinderungen für die Anwohner, sondern auch die Erreichbarkeit des Gleisdreiecks durch Rettungsdienste, Feuerwehr und den sonstigen Blaulicht-Verkehr würde sich verschlechtern. Zwar wurde im Rahmen der Maßnahme „H“ im Knoten Lindau, Planergänzungsbeschluss „H“ vom 20.10.2023, Az. 651pä/006-2020#04 eine Regelung zum Vorrang des Blaulichtverkehrs zur Erreichbarkeit des Gleisdreiecks geschaffen, die mit Planänderungsgenehmigung vom 20.11.2025, Az. 651pä/010-2024#020 verlängert wurde. Diese Regelung kann jedoch auf Dauer keine ungehinderte Erreichbarkeit des Gleisdreiecks für den Blaulichtverkehr ersetzen. Als dauerhafte Lösung ist solch ein Verfahren nicht zulässig und laut Aussage der Vorhabenträgerin später technisch auch nicht mehr möglich.

Daneben ist der Planfeststellungsbehörde aus den Abstimmungen zur Planänderungsgenehmigung zur Verlängerung der Regelung für den Blaulichtverkehr bekannt, dass sowohl am Bahnübergang Hasenweidweg Ost wie auch am Bahnübergang Hasenweidweg West Durchfahrtsbeschränkung in Form von Anliegerbeschränkung bzw. technischen Beschränkungen gegeben sind.

Hinzu kommt, dass am Bahnübergang Hasenweidweg Ost eine dichte Zugfolge vorherrscht und eine in gewissem Umfang unübersichtliche Verkehrslage beider Verkehrswege Schiene und Straße vorherrscht. Weiterhin wird durch das Vorhaben die Barrierefreiheit gesichert.

Durch die Auflassung der o.g. Bahnübergänge bzw. Schließung für den motorisierten Verkehr und die damit einhergehende Neuansbindung des Gleisdreiecks wird eine Verbesserung der Sicherheit von Eisenbahn-Betriebsanlagen und Straßenverkehrsanlagen sowie die Erhöhung bzw. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes erreicht und die Erreichbarkeit des Gleisdreiecks durch eine höhenfreie Anbindung an das Straßennetz gewährleistet.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Vorhabenträgerin gewählte Variante den Erfordernissen aus dem Minimierungs- und Optimierungsgebot gerecht wird. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für eine planerische Lösung erfordert es nicht, dass eine Variante in allen Belangen anderen Varianten überlegen sein muss. Vielmehr muss die Antragslösung insgesamt, also unter angemessener Würdigung aller Belange vorzugswürdig sein. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass sich eine andere Trassenvariante mit einer alternativen Linienführung, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt, nicht aufgedrängt.

Die unterschiedlichen acht Trassenvarianten mit Untervarianten wurden im Rahmen der ersten Änderung im Verfahren betrachtet. In der ursprünglichen Antragsfassung (von 2021) wurde zunächst lediglich eine Variante (G.1) mit zwei Untervarianten betrachtet.

Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf

vorangegangenen Planungsebenen (z.B. Raumordnungsverfahren) ausgeschieden werden.

Die Vorhabenträgerin hat mehrere bauliche Varianten geprüft. Diese wurden unter anderem insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien untersucht:

- Eigentumsrechte Dritter; dazu zählen alle dauerhaften und vorübergehenden Eingriffe ins Eigentumsrecht sowie auch mittelbare Eigentumseingriffe;
- Natur- und Artenschutz
- Stadt- und Landschaftsbild
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Denkmalschutz

Dabei wurden folgende 8 Varianten bzw. 23 Untervarianten identifiziert:

- Variante G.1: Erschließung im Bereich BÜ Hasenweidweg Ost mit Untervarianten G.1.1 bis G.1.3
- Variante G.2: Erschließung über den Lotzbeckpark und den Lotzbeckweg mit Untervarianten G.2.1 bis G.2.3
- Variante G.3: Erschließung von der Holdereggengasse mit Untervarianten G.3.1 bis G.3.3
- Variante G.4: Erschließung aus Richtung Aeschach über Bühlweg bzw. Stromayrweg mit Untervarianten G.4.1 und G.4.2
- Variante G.5: Erschließung aus dem Giebelbachviertel über Hasenweidweg West mit Untervarianten G.5.1 bis G.5.3
- Variante G.6: Erschließung aus Richtung Aeschacher Ufer mit Untervarianten G.6.1 bis G.6.3
- Variante G.7: Erschließung über den Heckenweg und das südliche Ende des Gleisdreiecks mit Untervarianten G.7.1 bis G.7.3
- Variante G.8: Erschließung entlang der Strecke 5420 mit Untervarianten G.8.1 bis G.8.3

Die Vorhabenträgerin hat Varianten, die zu unverhältnismäßig großen Eingriffen insbesondere in Eigentum, Boden und Fläche und das Landschaftsschutzgebiet Lotzbeckpark führen würden bzw. mit denen das Planungsziel des technischen Ausschusses von Schleichverkehren zwischen Lindau Aeschach über das Gleisdreieck und das Giebelbachviertel und Bad Schachen nicht erreicht werden kann, berechtigt frühzeitig von der Betrachtung ausgeschlossen. Daneben wurden die Varianten von der Vorhabenträgerin zu Recht nicht weiterverfolgt, bei denen die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer nicht ohne weiteres gewährleistet werden kann und bei denen eine barrierefreie Erschließung des Gleisdreiecks nicht möglich ist bzw. es aufgrund der die Barrierefreiheit gewährleistenden Neigung von 6% zu unverhältnismäßig großen Eingriffen in Eigentum, Boden, Natur und Landschaft kommen würde. Der Ausschluss betrifft folgende Varianten bzw. Untervarianten: Untervarianten G.1.1, G 1.3, Variante 2, Untervariante G.4.1, Variante 5, Untervariante G.6.1, G.7.2 und G.8.2.

Im nächsten Schritt wurden die verbliebenen Varianten in Bezug auf die oben genannten Schutzgüter, Belange Dritter und öffentliche Belange einer nachvollziehbaren Abwägung unterzogen.

Die im Vergleich mit Abstand größten Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter verursacht die nach der ersten Abschichtung verbliebene Variante G.1.2 mit einem Umfang von über 100 m² im private Wohngrundstücke entlang des Hasenweidwegs.

Dementsprechend und aufgrund des notwendigen erheblichen Eingriffs in das Grundwasser (Trogbauwerk) hat die Vorhabenträgerin diese Variante im Vergleich zu den weiteren Varianten zu Recht im Rahmen der Änderung der Planung ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn der Eingriff der Variante G.1.2 in Natur- und Artenschutz etwas geringfügiger ausfallen würde, als es bei anderen Varianten bzw. der planfestgestellten Variante der Fall ist und es zu keinem Eingriff in denkmalschutzrechtliche Belange kommen würde, da diese Eingriffe im Gegensatz zur einer umfangreichen dauerhaften Grundinanspruchnahme in privates Eigentum jedoch ausgeglichen werden können (s. insbesondere Ziff. B.4.3.2, B.4.3.3 sowie B.4.7 und B.4.9 dieses Planergänzungsbeschlusses).

Auch wenn der Variante G.4.2 Vorzüge im Hinblick auf die Schutzgüter Stadtbild, Boden, Fläche und Denkmalschutz zukommen, sprechen der Eingriff in Privateigentum und die im Hinblick auf die Qualität und Sicherheit des Straßenverkehrs ungünstige Lage richtigerweise gegen die Variante G.4.2. Aufgrund

der straßenseitigen Anbindung an den Hasenweidweg, wären die Eingriffe hier erheblich. Auch ist bei dieser Variante die Schaffung einer verkehrsberuhigten Zone im Gleisdreieck fraglich. Hinzu kommt, dass eine Anbindung des Giebelbachviertels bei nicht gewährleistet werden kann, so dass hierfür weitere Maßnahmen notwendig würden.

Die Varianten G.6.3, G.7.3 und G.8.3 lösen im Bereich Eigentumsrechte Dritter sowie im Hinblick auf Natur- und Artenschutz und die insgesamt Flächeninanspruchnahme größere Eingriffe aus, als die verbleibenden Varianten. Zudem hat die Vorhabenträgerin überzeugend dargelegt, dass diese drei Varianten im Vergleich zu den verbleibenden Varianten keine Vorteile zukommen, sondern in den übrigen Punkten gleich zu bewerten sind.

Im weiteren Schritt wurden die verbliebenen Varianten G.1.3 bis G.3.3 und G.6.1, G.7.1 sowie G.8.1 von der Vorhabenträgerin insbesondere im Hinblick auf die Abwägungskriterien, die technischen und rechtlichen Planungsparameter und Planungsziele verglichen.

Die Varianten G.1.3 bis G.3.3 lösen im direkten Vergleich geringere Eingriffe in privates Eigentum und das Schutzgut Wasser aus. Im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz und des Denkmalschutzes sind sie leicht nachteilig aufgrund des Eingriffs in den Holdereggenpark zu bewerten, wobei auch die weiteren Varianten Eingriffe in Gehölzstrukturen und Kleingärten notwendig machen. In Bezug auf die barrierefreie Erschließung des Gleisdreiecks sind die Varianten G.3.3 und G.6.1, G.7.1 sowie G.8.1 vorzugswürdig. Neben der Schaffung einer niveau- und höhenfreien Verbindung zwischen dem Gleisdreieck und Aeschach sowie der Insel Lindau, sollen durch die Auflassung des Bahnübergang Hasenweidweg Ost und den Bau eines Ersatzbauwerks insbesondere direkte Wegebeziehungen zwischen den Ortsteilen entstehen. Die Varianten G.6.1. und G.7.1 gewährleisten dies lediglich über Umwege über die Wackerstraße bzw. das Aeschacher Ufer. Ähnliches gilt für die Variante G.8.1, bei der ein Umweg östlich des Ortsteils Aeschach notwendig wäre. Die Problematik der Wegelängen betrifft auch die Erreichbarkeit vom Giebelbachviertel nach Aeschach bzw. auf die Insel Lindau für Rad- und Fußgänger. Daneben können bei den Verkehrsverbindungen der Varianten G.6.1, G.7.1 und G.8.1 trotz Ausführung als verkehrsberuhigte Zone Verkehrsbeeinträchtigungen und Gefährdungen im viel frequentierten Bereich Aeschacher Ufer nicht ausgeschlossen

werden. Diese Varianten lösen zudem größere Eingriffe in das Schutzgut Wasser aus und sind wirtschaftlich gesehen ungünstiger als die Varianten G.1.3 bis G.3.3.

Wie oben dargestellt, hat sich die Variante 3 als Vorzugsvariante herauskristallisiert, insbesondere in Bezug auf Eingriffe in privates Eigentum bzw. Flächen Dritter, die verkehrliche und verkehrssichere Erschließung und Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser. Zudem beachtet diese Variante den Bebauungsplan Nr. 68 (Festsetzung aus 1969) der Stadt Lindau, welcher eine Erschließung des Gleisdreiecks über eine „Bahnüberführung über die Bahnlinie Buchloe-Bregenz an der Nordspitze des sog. „Gleisdreieck“ und Verlängerung der Holdereggenstraße in das „Gleisdreieck““ und Aufhebung der Bahnübergänge vorsieht. Der Bebauungsplan ist in Teilen bereits baulich realisiert. Durch die teilweise Umsetzung ist von einer Konkretisierung des Bebauungsplans Nr. 68 auszugehen.

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin dargelegten besseren Erreichbarkeit der Planungsziele und der erleichterten Erreichbarkeit der Ortsteile sowie des Aspekts der Wirtschaftlichkeit hat die Vorhabenträgerin sich nachvollziehbar für die Umsetzung der Variante 3.3 und gegen die Varianten G.3.1 und G.3.2 entschieden. Die Varianten unterscheiden sich hauptsächlich in der Geh- und Radwegführung und der Ausgestaltung der Barrierefreiheit. Die Variante G.3.2 verursacht im Vergleich zu den Varianten G.3.1 und G.3.3 den größten Eingriff in den Holdereggenpark, da bei der Herstellung des Fußwegs größere bauliche Eingriffe notwendig wären. Auch wird für die Variante G.3.2 ein massives Stützbauwerk nötig, dass einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild verursachen würde. Bei der Variante G.3.3 wird der Eingriff in den Holdereggenpark im Vergleich zur Variante G.3.1 minimal größer, da der Fußweg etwas weiter in den Park rückt, dieser Eingriff ist jedoch vergleichsweise gering, weil der Fußweg zur Erschließung des Parks ohnehin notwendig ist. Die Variante G.3.3 ist die einzige Variante, die vollständige Barrierefreiheit für die Fußgängerverkehre aus dem Giebelbachviertel gewährleistet und die größtmögliche Trennung der Verkehrsarten erreicht. Im Vergleich zur Variante G.3.1 wird ein zusätzliches Bauwerk als Fußgängerüberführung über die Strecke 5421 notwendig, jedoch entfällt der nördlich der geplanten Straße gelegene Fußweg. Außerdem sind die Straßenüberführung und deren Widerlager um ca. 1,80 m schmaler, was geringere Eingriffe in Boden und Fläche zur Folge hat.

B.4.3 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

B.4.3.1 Große Kreisstadt Lindau

Stellungnahme zur 1. Planänderung im Verfahren vom 16.12.2024, ohne Az

Tektur Maßnahme G zur Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost

1. Städtebauliche und umweltrelevante Aspekte

1.1. Gehwegüberführung (Bauwerk Nr. G31)

Aufgrund der Schaffung der Gehwegüberführung erfolgt ein stärkerer Eingriff in den äußersten Randbereich (Nordwesten) des denkmalgeschützten Holdereggengrabenparks sowie die angrenzenden Böschungen durch bauliche Anlagen. Die Auswirkungen betreffen Eingriffe in die Böschung mit Gehölzrodungen (u.a. fünf Bäume) und eine optische Veränderung durch das „Hineinragen“ der Gehwegüberführung in den Park.

Gemäß Erläuterungsbericht (Unterlage G1) erfolgt durch die Rekultivierung eine Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild. Auf eine optische Einbindung der Bauwerke, wie z.B. der Gehwegüberführung (Bauwerk G31) wird aber nicht eingegangen. Die Minimierungsmaßnahmen müssen genauer beschrieben werden.

Es ist wichtig, dass die Bäume, die Teil des historischen Gesamtensembles und Gartendenkmals Holdereggengrabenpark sind, erhalten und durch geeignete Baumschutzmaßnahmen gesichert werden. Das betrifft nicht nur den Wurzelbereich vor direkten Eingriffen, sondern auch den Kronenbereich und der Schutz des Wurzelstellers vor

Auffüllungen. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen nach den gängigen DIN-Normen (oder vergleichbar, siehe 1.3 Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau) anzuwenden.

Bei den anlagenbedingten Konflikten ist der Aspekt durch die Schaffung von technischen Bauwerken zu negativen Veränderungen für das Landschaftsbild kommt, nicht aufgeführt.

1.2 Begrünung der Bauwerke

Die Bauwerke sind an geeigneten Stellen (parkseitig in Richtung Holdereggengrabenpark und in Richtung der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung) in Abstimmung mit den Garten- und Tiefbaubetrieben Lindau zu begrünen, um eine bessere Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen. Konkretere Aussagen zur

empfohlenen Lage und Ausgestaltung kann die Stadt ohne detailliertere Ansichtspläne der Stützmauern und der Bauwerke nicht treffen.

1.3 Schallschutzwände

Gemäß Erläuterungsbericht (Unterlage G1) werden keine Schallschutzwände errichtet (S. 66). Im Kapitel 5.3 des Erläuterungsberichtes wird nicht auf den Rückbau der Schallschutzwände eingegangen.

Die verbleibenden und rückzubauenden Lärmschutzwände sind in der Planung (Legende) nicht enthalten und schlecht sichtbar. Übernehmen im Bereich des Rückbaus der Schallschutzwände die Bauwerke / Stützwände die Funktion des Lärmschutzes? Die Lärmschutzwände müssen im Lageplan besser gekennzeichnet werden und in den Ansichten / Schnitten dargestellt werden.

1.4 Zur Plangrafik/Darstellung

In den relevanten Plänen (z.B. im Plan Unterlage G3.1 Lageplan) sollte im Süden zu „Anschluss an Bestand“ ergänzt werden, dass hier die Maßnahme H tangiert, wird bzw. „Anschluss an Bestand bzw. gemäß Maßnahme H“, damit der Leser weiß, wie es hier weiter geht.

Zum Verständnis der Ausgestaltung der Bauwerke und ihrer Umgebung sind noch folgende Ansichten nötig (Überarbeitung der Ansichten aus dem TOP 4 (ö) Stadtratssitzung vom 25.05.24):

Gemäß Bauwerksverzeichnis werden hohe Stützwände gebaut (Bauwerk G 33 entlang der Holdereggengasse bis 6 Meter Höhe, Bauwerk G 37 bis 7,60 m Höhe östlich der Bahnlinie).

Die Bauwerke müssen in Ansichten dargestellt werden, um die Dimension erfassen zu können (analog der Stadtratssitzung vom 25.05.24, in welcher die Umplanungen noch nicht enthalten waren). Es fehlen Ansichten vom Heckenweg / Maxhotel Richtung Osten mit Blick auf die Rampe / Treppenanlage und die Stützwand im Hintergrund.

Zudem ist darzustellen, wie die Bauwerke vom denkmalgeschützten Holdereggengarten aus Richtung Westen aussehen.

1.5 Bebauungsplan Nr. 68 „Aeschacher Ufer“

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Aeschacher Ufer“, rechtsverbindlich seit 15.07.1969. Dieser Bebauungsplan setzt bereits eine Verlängerung der Holdereggengasse zur Erschließung des Gleisdreiecks fest. Im

südlichen Bereich des Gleisdreiecks sind im Bebauungsplan Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Die vorgelegte Variante entspricht im nördlichen Bereich (Verlängerung der Holdereggengasse) überwiegend den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im südlichen Bereich entspricht die Planung nicht dem rechtskräftigen Bebauungsplan, da hier Verkehrsflächen auf festgesetzten Grünflächen vorgesehen sind. Die Stadt Lindau empfiehlt daher dringend, die Wegeverbindung gem. Bebauungsplan geradlinig entlang der Strecke 5362 nach Süden zu führen (siehe hierzu auch 1.2 Verkehr und Mobilität und 1.3 Garten- und Tiefbaubetriebe).

2 Verkehr und Mobilität

Die Stadt Lindau ist eine Stadt der kurzen Wege, daher legen wir viel Wert auf die gute Erreichbarkeit und engmaschige Erschließung von unterschiedlichen Bereichen für Fußgänger und Radfahrer. Hierfür hat die Stadt ein Mobilitätskonzept und Nahmobilitätskonzept erstellt, in denen bereits mehrere verordnete Maßnahmen definiert wurden. Unter diesen Aspekten sollten folgende Punkte bei der Beseitigung des Bahnübergangs berücksichtigt werden:

2.1 Der BÜ Hasenweidweg West und Ost sollen weiterhin eine Überquerung für Fußgänger und Radfahrer ermöglichen. Durch die geplante Einbindung in das ESTW sollen kurze Schließzeiten ermöglicht werden.

2.2 Die geplanten neuen Rampen und Steganlagen für den Fuß- und Radverkehr sollten gem. RAST in der Regel 2,80 m und an den Engstellen mindestens 2,30 m breit sein. In jedem Fall sollten die Fuß- und Radwegbreiten mit den größtmöglichen Breiten umgesetzt werden. Die Stadt erkennt hier den Konflikt zwischen Landschaftsbild und Denkmalschutz auf der einen Seite sowie der Breite der Fuß- und Radwege andererseits und stellt dies zu Abwägung.

2.3 Am Ende der Baustrecke 40 (Bau-km 0+199) soll eine Anbindung in die geplante Eisenbahnüberführung am Lotzbeckweg möglich sein.

2.4 Die geplante Mastgasse mit gehölzfreier Zone soll verbreitert werden um die Maßnahme M058 (Lückenschluss Radroute Kat.1) des Nahmobilitätskonzeptes zu ermöglichen, die Umsetzung dieser Maßnahme soll parallel erfolgen. Siehe auch ergänzend die Stellungnahme 1.3.

3 Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der BÜ Hasenweidweg Ost muss mindestens bis zur Fertigstellung der Erneuerung der EÜ Wackerstraße erhalten bleiben, um die notwendigen Umleitungsverkehre (z.B. Anwohner) bewerkstelligen zu können. Hierzu ist ein entsprechendes Baulogistikkonzept vom Vorhabensträger zu erarbeitet, der alle Umbaumaßnahmen (Erschließung Gleisdreieck, Bahnhof Aeschach, Beseitigung BÜ Lotzbeckweg und Erneuerung EÜ Wackerstraße) und deren Bauphasen berücksichtigt

3.1.2 Es ist vor Beginn der Maßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Davon betroffen sind die direkt im Umfeld der Baumaßnahme betroffenen Flächen sowie die Zu- und Abwegungen zu den BE-Flächen der DB (z.B. in der Ladestraße). Ebenso ist der bestehende Schmutzwasserkanal vor und nach der Maßnahme mittels Kamerabefahrung zu inspizieren.

3.1.3 Es ist ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit und die Dimensionierung des bestehenden RW-Kanals, in den eingeleitet wird, zu führen

3.1.4 Es ist ein Baulogistikkonzept vor Baubeginn vorzulegen und mit der Stadt Lindau abzustimmen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie die Anwohner ihre Grundstücke anfahren können und wie die Erreichbarkeit für Feuerwehr, Rettungskräfte und Müllentsorger gewährleistet werden kann

3.1.5 Die Grundinanspruchnahme der Flächen G200 ist aufgrund des Busverkehrs (Schleppkurven) zwischen Jungfernburgstraße und Holdereggstraße sowie der Nutzung des Parkplatzes für die Musikschule nicht möglich

3.1.6 Die Verbindung aus dem Gleisdreieck in Richtung geplanter EÜ Lotzbeckweg wird im Projekt „Beseitigung BÜ Lotzbeckweg“ geplant und baulich umgesetzt

3.1.7 Vorhandene Vegetation ist gem. Richtlinie RAS-LP 4 und DIN 18920 besonders zu schützen. Hierfür ist der Vorhabensträger vollumfänglich verantwortlich.

3.1.8 Ein entsprechender Vorteilsausgleich ist von der DB InfraGO an die Stadt Lindau zu entrichten, da diese künftig das Bauwerk unterhalten muss und der Unterhalt für den heutigen BÜ bei der DB entfällt.

3.2 Straßenbau

3.2.1 Achse 10: Zwischen Station 0+090 und bestehendem Wendehammer am BÜ Hasenweidweg Ost sind entsprechende verkehrsberuhigende Elemente zu planen

und baulich umzusetzen. Ansonsten entspricht die Planung keinem verkehrsberuhigten Bereich und die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer, den Fußgängern, ist nicht gegeben. Die Kosten für den Straßenumbau und die Straßenraumgestaltung sind vollumfänglich vom Vorhabensträger zu tragen.

3.2.2 Die Erschließung der Kleingartenanlage sollte entlang der Strecke 5362 erfolgen, um den Eingriff in die Kleingartenanlage zu minimieren (Minimierungsgebot). Zudem ist eine geringere Fahrbahnbreite für das geringe Verkehrsaufkommen ausreichend.

3.2.3 Es sind folgende Oberbauten zu berücksichtigen:

- o Achse 10 Bk 1,0
- o Achse 20 Bk 1,0
- o Achse 30 Bk 0,3 in gebundener Bauweise, keine wassergebundene Decke weil dann kein Winterdienst möglich ist
- o Achse 40 Bk 0,3 in gebundener Bauweise, keine wassergebundene Decke weil dann kein Winterdienst möglich ist

3.2.4 Randeinfassungen im Fahrbahnbereich sind grundsätzlich als Granitbordstein B6 vorzusehen, als Wasserlauf ist ein Einzeiler ebenfalls aus Granit vorzusehen. Die Einfassung der Gehwege Richtung natürlichem Gelände soll mit einer Betonrabatte erfolgen

3.2.5 Es ist grundsätzlich auf Rinnen als Entwässerungseinrichtung zu verzichten, stattdessen sollen Punktabläufe in der weiteren Planung berücksichtigt werden

3.2.6 Die Barrierefreiheit ist auf Achse 10 zwischen km 0+150 und 0+285 nicht gegeben. Daher ist die Erreichbarkeit von Norden für Menschen mit Beeinträchtigung nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist der Erhalt des BÜ Hasenweidweg Ost für Fußgänger und Radfahrer in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Lindau zu prüfen

3.2.7 Der Anschluss der Böschungstreppe Richtung Achse 30, km 0+070 ist von Norden her entsprechend zu berücksichtigen, dabei ist das Schalthäuschen entsprechend zu versetzen. Der neue Standort des Schalthäuschen darf die Maßnahme M058 aus dem Nahmobilitätskonzept der Stadt Lindau nicht beeinträchtigen:

3.3 Ingenieurbau

3.3.1 Der Berührschutz ist nicht vertikal, sondern horizontal anzuordnen. Ebenso ist die Gestaltung der Stützwände G33, G34 und G37 attraktiv zu gestalten und rechtzeitig mit der Stadt Lindau und dem BLfD abzustimmen. Die Gestaltung des Bauwerks spielt in Verbindung mit dem denkmalgeschützten Holdereggengpark eine übergeordnete Rolle

3.3.2 Die Höhe der Geländer auf Achse 30 muss ebenfalls 1,30 m betragen, da ein Radfahren auf dem angedachten Fußweg nicht ausgeschlossen werden kann

4 Straßenverkehrsbehörde

4.1 Allgemeines

4.1.1 Während der Baumaßnahme ist die Zufahrt zur Tiefgarage Holdereggengstraße 28 sowie die Erschließung der Holdereggengstraße für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge bis zu den Anwesen Holdereggengstraße 46/48 zu gewährleisten.

4.1.2 Eine etwaige baubedingte Sperrung der Zufahrt in den Seitenast der Holdereggengstraße zwischen den Hausnummern 30 und 46 ist gegebenenfalls rechtzeitig vorab mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

4.2 Baustelleneinrichtungsflächen

4.2.1 Der Nutzung der BE-Flächen G200 („Grunderwerbsplan“ G11 - Ostseite Parkplatz Musikschule) kann - in Abstimmung mit der städt. Liegenschaftsverwaltung - wegen des Erfordernisses der öffentlichen Kurzzeit-Parkplätze für den Musikschulbetrieb während des angedachten, langen Zeitraumes der Baumaßnahme nicht zugestimmt werden.

4.2.2 Der Nutzung der BE-Fläche G200 („Grunderwerbsplan“ G12 - vor dem Anwesen Jungfernburgstraße 14/16) kann ebenfalls nicht zugestimmt werden. Die Planung überdeckt zum einen mind. einen Privatparkplatz vor dem Anwesen Jungfernburgstraße 16, zum anderen waren dort bis Sommer 2022 zwei öffentliche Parkplätze markiert, welche wegen des dort im Halbstundentakt in beiden Fahrtrichtungen stattfindenden Stadtbusverkehrs aus Sicherheit- und Beschleunigungserwägungen demarkiert wurden.

4.2.3 Der Nutzung der BE-Fläche G200 („Grunderwerbsplan“ G8 - entlang dem Gebäude Holdereggengstraße 19 a - Entfall von 3 öffentlichen (gebührenfreien) Parkplätzen) kann wegen dem notwendigen Kurvenradius des Stadtbusses allenfalls

max. im Ausmaß der Breite der markierten Parkplätze von max. 2 Metern zugestimmt werden.

4.2.4 Der Nutzung der BE-Fläche G 203 am Ende des Heckenweges kann seitens der Stadt nur für den städtischen Bereich auf / vor der befestigten Fläche der 5 öffentlichen (gebührenpflichtigen) Parkplätze in Richtung Holdereggenpark zugestimmt werden. Der Grünbereich hinter den dortigen Holzbarrieren zum öffentlichen Park darf - in Abstimmung mit den Garten- und Tiefbaubetrieben Lindau - wegen des hinsichtlich seiner Wurzeln sehr empfindlichen Sequoia-Baumes keinesfalls als BE-Fläche genutzt werden. Für den Wegfall dieser 5 öffentlichen Parkplätze wird während der Bauzeit auf Basis der anteiligen Berechnung der Einnahmen des dortigen Parkscheinautomaten (gemittelt aus den Jahreseinnahmen 2022 und 2023) ein Parkgebührenaufschlag von monatlich 220 Euro geltend gemacht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die auf städtischem Grund ausgewiesene Gesamtfläche G 203 unmittelbar vor einer Reihe mit 12 privaten Parkplätzen liegt. Hier müsste gegebenenfalls mit dem maßgeblichen Eigentümer in Verhandlung getreten werden, ob diese (städtische) Vorfläche - wie eingezeichnet - letztlich überhaupt genutzt werden darf.

4.2.5 Durch den planungsbedingten dauerhaften Verlust von ca. 9 öffentlichen (gebührenpflichtigen) Parkplätzen im Heckenweg entlang des Bahngleises (Strecke 5362 Lindau-Insel) wird entsprechender Ersatz gefordert.

Angesichts des im dortigen Wohngebiet vorhandenen hohen Parkdrucks in Kombination mit dortigen Hotel-/ Übernachtungsbetrieben sollten bei der Neuplanung so wenig Parkplätze wie max. notwendig für die Allgemeinheit verloren gehen.

Die Planung der Fußgängerrampe entlang des Heckenweges überlagert den dortigen Straßenbereich und bedingt mit seinen Stützen den theoretischen dauerhaften Wegfall von ca. 9 öffentlichen (gebührenpflichtigen) Parkplätzen. Hier muss seitens des Vorhabensträgers an den teilweise im Straßenbereich stehenden Stützen der Rampe beidseitig ein Anprallschutz vorgesehen werden, um zwischen den Stützen weiterhin „mind. 2,50 m hohe“ einzelne öffentliche Parkplätze ausweisen zu können. Zwischen den geschützten Brückenpfeilern ist dabei ein Mindestabstand von 6 Metern erforderlich. Für jeden hier final wegfallenden öffentlichen Parkplatz wird eine einmalige Stellplatzabläse in der Höhe von 10 Jahreseinnahmen je Stellplatz à 526 € = 5.260 € geltend gemacht.

5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

5.1 Es ist seitens des Vorhabensträger zu bestätigen, dass bei der geplanten Maßnahme die Vorschrift „Flächen für die Feuerwehr“ und „Feuerwehrezufahrten“ berücksichtigt wurden.

5.2 Durch die Maßnahme „Beseitigung des BÜ Hasenweidweg Ost“, die unter anderem die Beseitigung des BÜ Holdereggengasse bedingt (wegen Brückenbauwerk), ist die Erreichbarkeit des Giebelbachviertels und des Gleisdreiecks (z.B. bei Wartungsarbeiten am Brückenbauwerk) nur noch über die EÜ Wackerstraße möglich. Die EÜ Wackerstraße weist jedoch nicht die notwendigen Querschnitte gem. StVO auf (Lichte Höhe lediglich 3,10 m). Daher ist diese Maßnahme in Zusammenhang mit der Beseitigung BÜ Hasenweidweg Ost zu betrachten.

5.3 Mit Schließung des BÜ Hasenweidweg Ost nach Fertigstellung der neuen Erschließung des Gleisdreiecks ist das Wohngebiet „Am Alpengarten“ für Rettungseinsätze nur noch von Osten über den Hasenweidweg erschlossen. Diese Achse ist auch der 2. Rettungsweg über den Eisenbahndamm zur Lindauer Insel. Für den Fall einer Straßensperrung (Baustelle, Unfall etc.) vor bzw. in der Zufahrt zum Hasenweidweg muss daher weiterhin der BÜ Laubeggengasse als Notzufahrt erhalten bleiben.

6. Liegenschaften

Auf die Stellungnahmen 1.3 Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau und 1.4 [hier nummeriert als 3. und 4.] Straßenverkehrsbehörde (Baustelleneinrichtungsflächen) wird verwiesen.

Stellungnahme zur 2. Planänderung im Verfahren vom 08.07.2025, ohne Az.

Tektur Maßnahme G zur Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost

7. Städtebauliche und umweltrelevante Aspekte

7.1 Landschaftsbild / optische Einbindung / Begrünung der Bauwerke:

7.1.1 Der Konflikt negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das neue technische Bauwerk ist, was die Ostseite angeht (Holdereggengasse) weitgehend gelöst. Die Unterlagen wurden nachgearbeitet, auch mit einer Ansicht. Allerdings sollte noch eine Aussage getroffen werden, wie die Ausgestaltung des Geländers erfolgt, um die Überführung landschaftlich verträglich auszugestalten, z.B. durch einen Farbanstrich etc. Ein helles flächig ausgestaltetes Gelände wie z.B. Lochblech

würde deutlich in Erscheinung treten und nicht zur genannten gewünschten Entkoppelung der Blickbeziehungen zwischen Park und Bahnanlagen führen, wie sie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt ist (vgl. Abbildung 11 im LBP).

7.1.2 Der Konflikt für das Landschaftsbild auf der Ostseite (optische Wirkung vom Heckenweg aus) bleibt weiterhin bestehen. Die Stadt Lindau sieht es, wie in der Stellungnahme vom 16.12.2024 formuliert, weiterhin als erforderlich an, den Sachverhalt über eine Ansicht in den Unterlagen darzustellen.

7.2 Zum B-Plan Nr. 68 Aeschacher Ufer

Die Stadt fordert in Ihrer Stellungnahme vom 16.12.2024, dass die Verkehrsflächen im südlichen Bereich an die Festsetzungen des B-Plan angepasst werden. Der Weg soll geradlinig entlang der Bahntrasse geführt werden, um eine durchgängige logische Verbindung zu erhalten. Dies hatten auch die Stellen Verkehr und Mobilität und die Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau gefordert. Die vorgesehene Wegeverbindung mit 90 ° Kurve ist für Radler und Fußgänger nicht attraktiv, da länger und unlogisch. Es ist nicht wahrnehmbar, von Süden kommend, dass der Weg hier schließlich Richtung Norden weiterführt.

Der Argumentation, dass eine geradlinige Führung der Wegeverbindung zu einem vermehrten Eingriff in die Gartengrundstücke und deren Bebauung führt und vermehrt natur- und artenschutzrechtliche Konflikte auslösen könnte kann nicht gefolgt werden. Bei einer Ausführung wie im Lageplan (Unterlage G3.1 vom 21.05.25) dargestellt, kommt es ebenso zu Eingriffen in die Kleingärten und Gehölze, nur an anderer Stelle. Die Baustraße ist nur temporär und kann nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut werden.

7.3 Eidechsenersatzflächen in Hoyren südlich des Bebauungsplanes „Lehrgut Priel“, 1. Änderung. Kapitel 5.2.1

Gemäß den Ausführungen auf S. 110ff. LBP sollen direkt im Anschluss an das Flurstück Hoy 688 Eidechsenhabitate hergestellt werden und somit genau an der Grenze zum Bebauungsplan Nr. 65 „Lehrgut Priel“, 1. Änderung, wo sich innerhalb der B-Plan-Grenze direkt eine Zufahrtsstraße befindet. Gemäß den Ausführungen im LBP werden die Eidechsenhabitate mit mindestens 80 cm Entfernung vom Böschungsfuß errichtet und dürften somit direkt an der Zufahrtsstraße des neuen Gewerbegebietes liegen. Es soll extensives Grünland mit Rohbodenfläche entwickelt werden mit der Schaffung von Totholz/Steinhaufen und Baumstubben.

Dies dürfte zu Konflikten führen mit der zukünftigen Nutzung als Gewerbegebiet führen. Ein Eidechsenzaun o.ä., der das Abwandern der Eidechsen Richtung Gewerbegebiet verhindert ist in der Planung nicht vorgesehen und sollte deswegen unbedingt als Maßnahme umgesetzt werden. Ob Poller, die das Befahren der Ausgleichsfläche verhindern sollen, wie im LBP beschrieben ausreichen wird in Frage gestellt.

7.4 Ergänzungen Zum LBP und Artenschutzfachbeitrag Kap. 5.1 (LBP S. 105ff)

Hier kommt nach Tab. 27 plötzlich die Beschreibung der externen Maßnahme. Es fehlt eine Überschrift und textliche Überleitung. Die externe Kompensationsmaßnahme wird unter der Eingriffs-Bilanzierung beschrieben. Vermutlich ist der Text hier versehentlich reingekommen. Eine Tabelle 28 fehlt.

8. Verkehr und Mobilität

Die geplante Mastgasse mit gehölzfreier Zone soll verbreitert werden um die Maßnahme M058 (Lückenschluss Radroute Kat.1) des Nahmobilitätskonzeptes zu ermöglichen, die Umsetzung dieser Maßnahme soll parallel erfolgen. Siehe auch ergänzend die Stellungnahme 1.3. vom 16.12.2024. Wichtig ist, dass ein paralleler Geh und Radweg mit insgesamt 4,50 m Breite zur Aeschacher Kurve errichtet werden kann. Hierfür soll die geplante Mastgasse mit gehölzfreier Zone verbreitert werden. Die mit der Stellungnahme vom 16.12.2024 mitgesandte Planungsskizze zeigt eindeutig die planerische Absicht der Stadt auf, die mit wenigen Arbeitsschritten konkretisiert werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass die Trasse, die im Nahmobilitätskonzept der Stadt (2018) bereits beinhaltet ist, auch umgesetzt werden kann.

9. Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

9.1

Zu 5.2.3: Es ist ein Nachweis zu führen, dass die vorhandene Dimensionierung der RW-Kanalisation für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers ausreichend ist.

9.2 Zu 9.2.2: Es ist in den Plänen nicht ersichtlich, wo die 6 Bäume auf Flurstück 79 entnommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Fällungen im Einklang mit dem Parkpflegewerk sowie den Abstimmungen mit dem BLfD stehen.

9.3 Zu 9.2.2: Der Baum auf Flurstück 63 (Kreuzung Spengelinweg / Heckenweg) kann aus Sicht der Stadt Lindau erhalten bleiben. Es sind dafür geeignete Maßnahmen zu treffen.

9.4 Zu 9.2.2: Die zu erhaltende Vegetation ist mittels ortsfestem Gehölzschutzzaun zu schützen. Zudem darf der Holdereggengarten nicht befahren werden und keine Materialien gelagert werden.

9.5 Zum Lageplan G 3.1: Die Änderung westlich des BÜ Hasenweidweg West ist nicht ersichtlich. Wir bitten um Erläuterung, was hier geändert wurde.

9.6 Zum Grunderwerbsplan G 5.1: Die Parkplätze auf der Südostseite des Flurstücks 62/2 befinden sich in Privatbesitz. Die Einrichtung einer BE-Fläche vor diesen Parkplätzen macht diese unbenutzbar. Dies wäre mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen.

10. Straßenverkehrsbehörde

10.1 Allgemein:

10.1.1 Während der Baumaßnahme ist die Zufahrt zur Tiefgarage Holdereggengasse 28 sowie die Erschließung der Holdereggengasse für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge bis zu den Anwesen Holdereggengasse 46/48 zu gewährleisten.

10.1.2 Eine etwaige baubedingte Sperrung der Zufahrt in den Seitenast der Holdereggengasse zwischen den Hausnummern 30 und 46 ist gegebenenfalls rechtzeitig vorab mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

10.2 Baustelleneinrichtungsflächen:

10.2.1 Der Nutzung der BE-Flächen G200 („Grunderwerbsplan“ G11 - Ostseite Parkplatz Musikschule) kann -in Abstimmung mit der städt. Liegenschaftsverwaltung- wegen des Erfordernisses der öffentlichen Kurzzeit-Parkplätze für den Musikschulbetrieb während des angedachten langen Zeitraumes der Baumaßnahme nicht zugestimmt werden.

10.2.2 Der Nutzung der BE-Fläche G200 („Grunderwerbsplan“ G12 - vor dem Anwesen Jungfernburgstraße 14/16) kann ebenfalls nicht zugestimmt werden. Die Planung überdeckt zum einen mind. einen Privatparkplatz vor dem Anwesen Jungfernburgstraße 16, zum anderen waren dort bis Sommer 2022 zwei öffentliche Parkplätze markiert, welche wegen des dort im Halbstundentakt in beiden Fahrtrichtungen stattfindenden Stadtbusverkehrs aus Sicherheit- und Beschleunigungserwägungen demarkiert wurden.

10.2.3 Der Nutzung der BE-Fläche G200 („Grunderwerbsplan“ G8 - entlang dem Gebäude Holdereggengasse 19 a - Entfall von 3 öffentlichen (gebührenfreien) Parkplätzen) kann wegen dem notwendigen Kurvenradius des Stadtbusses allenfalls

max. im Ausmaß der Breite der markierten Parkplätze von max. 2 Metern zugestimmt werden.

10.2.4 Planungsbedingter dauerhafter Verlust von ca. 9 öffentlichen (gebührenpflichtigen) Parkplätzen im Heckenweg entlang des Bahngleises (Strecke 5362 Lindau-Insel):

Angesichts des im dortigen Wohngebiet vorhandenen hohen Parkdrucks in Kombination mit dortigen Hotel-/Übernachtungsbetrieben sollten bei der Neuplanung so wenig Parkplätze wie max. notwendig für die Allgemeinheit verloren gehen.

11. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11.1 Es ist seitens des Vorhabensträger zu bestätigen, dass bei der geplanten Maßnahme die Vorschrift „Flächen für die Feuerwehr“ und „Feuerwehrezufahrten“ berücksichtigt wurden.

11.2 Durch die Maßnahme „Beseitigung des BÜ Hasenweidweg Ost“, die unter anderem die Beseitigung des BÜ Holdereggengasse bedingt (wegen Brückenbauwerk), ist die Erreichbarkeit des Giebelbachviertels und des Gleisdreiecks (z.B. bei Wartungsarbeiten am Brückenbauwerk) nur noch über die EÜ Wackerstraße möglich. Die EÜ Wackerstraße weist jedoch nicht die notwendigen Querschnitte gem. StVO auf (Lichte Höhe lediglich 3,10 m). Daher ist diese Maßnahme in Zusammenhang mit der Beseitigung BÜ Hasenweidweg Ost zu betrachten.

11.3 Mit Schließung des BÜ Hasenweidweg Ost nach Fertigstellung der neuen Erschließung des Gleisdreiecks ist das Wohngebiet „Am Alpengarten“ für Rettungseinsätze nur noch von Osten über den Hasenweidweg erschlossen. Diese Achse ist auch der 2. Rettungsweg über den Eisenbahndamm zur Lindauer Insel. Für den Fall einer Straßensperrung (Baustelle, Unfall etc.) vor bzw. in der Zufahrt zum Hasenweidweg muss daher weiterhin der BÜ Laubeggengasse als Notzufahrt erhalten bleiben.

12. Liegenschaften

Die Stellungnahme vom 16.12.2024 wird aufrechterhalten.

Stellungnahme zur 3. Planänderung im Verfahren vom 17.11.2025

3. Tektur Maßnahme G zur Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost

13. Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

13.1 Die Grundinanspruchnahme der Flächen G11 ist entsprechend der Abstimmung im Erörterungstermin entsprechend im Bühlweg auszugleichen. Die Stellplätze (12 Stk.) werden aufgrund der dort ansässigen Musikschule / Kindergarten in vollem Umfang benötigt. Die derzeitige Grünfläche ist entsprechend der Nutzung als Parkplatz herzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme in ihrem Ursprungszustand zu versetzen.

13.2 Vorhandene Vegetation ist gem. Richtlinie RAS-LP 4 und DIN 18920 besonders zu schützen. Der Holdereggpark darf nicht mit Baufahrzeugen o.ä. befahren werden. Hierfür ist der Vorhabensträger vollumfänglich verantwortlich.

13.3 Zu Unterlage G 15.1: Die Entwässerung des Straßenkörpers im Bereich der Holdereggstraße km 0 + 090 ist entsprechend sicherzustellen. Es keine Gefahr einer Überflutung des Anwesens Holdereggstraße 46 + 48 resultieren. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1. Städtebauliche und umweltrelevante Aspekte

Zu 1.1

Die Vorhabenträgerin hat im Tekturverfahren die Planunterlagen überarbeitet und Ergänzungen zum Schutzgut Landschaftsbild beziehungsweise den Sichtbeziehungen im und außerhalb des Holdereggparks bei der geplanten Straßenüberführung mit Geh- und Radweg im Erläuterungsbericht zum Landespflegerischen Begleitplan (vgl. Ziff. 4.2.5 in planfestgestellter Unterlage G 13.1.1) sowie den Maßnahmenblättern 001_V und 005_VA (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1) vorgenommen.

Es ist eine beidseitige Eingrünung der Hangböschungen des neuen Gehwegs nach dem Pflanzplan vorgesehen, sodass eine visuelle Entkopplung zwischen Holdereggpark und der Straßenüberführung mit Fußgängerweg geschieht. Hierfür ist eine Pflanzung von Hecken mit integrierten Hochstämmen geplant, vgl. Maßnahmenblatt 001_V.

Bäume, die Teil des historischen Gesamtensembles und Gartendenkmals Holdereggpark sind, werden entsprechend dem planfestgestellten Maßnahmenblatt 005_VA geschützt. Die Maßnahme umfasst die Ergebnisse des Baumgutachtens (planfestgestellte Unterlage G 13.6) und enthält für jeden Baum eine Maßnahmenbeschreibung zu den jeweiligen Schutzmaßnahmen. Soweit es zu

vorhabenbedingten Fällungen, insbesondere wegen des Baus des Gehwegs entlang des Holdereggens kommt, sind diese auf das unvermeidbare Minimum reduziert. Zudem kann die vorhabensbedingte Rodung der beiden Bäume Nr. 1419869 und 1419870 möglicherweise vermieden werden. Die Vorhabenträgerin hat gegenüber den Naturschutzfachbehörden zugesagt, dies zu prüfen. Eine entsprechende Nebenbestimmung findet sich unter Ziff. A.4.3.1.2. Zur Ergänzung wird auf die Ausführungen in Ziff. B. 4.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu 1.2

Die Forderung wird zurückgewiesen. Zum einen hat eine Begründung der Betonbauwerke negative Auswirkungen auf die Lebensdauer und die Instandhaltung der Anlagen.

Daneben hat die Vorhabenträgerin für die bauzeitlich beanspruchten und entsiegelten Flächen das Ansähen von Grünflächen vorgesehen, um u.a. den Verlust von Freiflächen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme auszugleichen, vgl. Maßnahmenblatt 002_A. Des Weiteren ist die Eingrünung der Hangböschung geplant (s. Ausführungen zu 1.1 zu dieser Stellungnahme). Dadurch wird die visuelle Entkoppelung der neuen Straßenanlagen und Ingenieurbauwerke vom Park aus betrachtet nachweislich erreicht und gewährleistet. Der Ausgleich für das Landschaftsbild ist durch diese Planung erfüllt und wurde auch entsprechend von den zuständigen Naturschutzbehörden beurteilt.

Zu 1.3

Der Forderung wird nicht nachgekommen. Der Rückbau der Schallschutzwände ist im planfestgestellten Lageplan G 3.1 dargestellt und entspricht in der Darstellung dem gültigen Regelwerk, dies hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung nochmal explizit bestätigt. Die Wände sind klar als Bestand (grau) und Abbruch (gelb) gekennzeichnet, sowie in den Schnitten (Bauwerksskizze, planfestgestellte Unterlage G 7.4 und 7.5) veranschaulicht. Im Schallgutachten – Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen (Planunterlage G 14.1) – wird nachvollziehbar ausgeführt, dass durch den Rückbau der Bahnübergänge mit Neubau einer Straßenüberführung und zusätzlicher Betrachtung der Stützwände als Reflexionskörper an keinem schutzbedürftigen Gebäude eine signifikant nachteilige Auswirkung vorliegt. Es sind demzufolge keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zu 1.4

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Fuß- und Radwegführung aus dem Giebelbachviertel wurde im Rahmen des Planergänzungsbeschlusses zur Maßnahme „H“, vom 20.10.2023, Az: 651pä/006-2020#040 planfestgestellt. Steg und Rampenanlage zur Anbindung der Geh- und Radwegüberführung an den Heckenweg sind Gegenstand der vorliegenden Maßnahme G. Der südliche Anschluss des Stegs tangiert die Maßnahme „H“ nicht. Die Maßnahme „H“ enthält Ausführungen bezüglich des planerischen Gesamtkonzepts mit dem die gegenständliche Maßnahme „G“ korrespondiert und auf dem sie aufbauen kann.

Die Vorhabenträgerin hat die Ansicht der Rampe in der planfestgestellten Unterlage G 7:4 ergänzt. Da die Darstellungen der weiteren Bauwerke in den Planunterlagen den einschlägigen Regelwerken entsprechen, sind die zusätzlich geforderten Ansichten zu den Bauwerken G 33 und G 37 sowie zur Darstellung des Bauwerks aus Sicht des Holdereggens nicht erforderlich.

Zu 1.5

Die Forderung entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 68 „Aeschacher Ufer“, die Verkehrsflächen im südlichen Bereich an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen und den Weg geradlinig entlang der Bahntrasse zu führen, wird zurückgewiesen. Es obliegt der Vorhabenträgerin, welche Ausführung beantragt wird. Die Vorhabenträgerin ist aufgrund des Fachplanungsprivilegs (§ 38 BauGB) nicht an die Festsetzungen des Bebauungsplans gebunden. Diese bleiben zwar als Gesichtspunkt bei der Abwägung im Rahmen der Fachplanung relevant, jedoch kann davon abgewichen werden. Die städtebaulichen Belange und damit die Vorstellungen der beteiligten Gemeinde sind lediglich in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Abwägung nachvollziehbar dargestellt, dass die beantragte Version der Wegführung in der Kleingartenanlage mit den geringsten Konflikten und Eingriffen in Belange Dritter einhergeht, weil diese weitgehend auf Flächen liegt, die heute bereits überbaut und versiegelt sind. Eine geradlinige Wegführung entlang der Bahntrasse hätte erhebliche Eingriffe in die Gartengrundstücke und deren Bebauung zu Folge. Auch löst die Antragsfassung keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte aus. Im Rahmen ihrer Alternativenprüfung hat sich die Vorhabenträgerin für die Variante mit dem geringsten Eingriff entschieden, wobei die genannten Vorteile das Interesse an einer geradlinigen, geringfügig kürzeren Wegführung überwiegen.

Zu 2. Verkehr und Mobilität

Zu 2.1

Die Forderung, den Bahnübergang Hasenweidweg Ost für den nicht motorisierten Verkehr offen zu halten, wird zurückgewiesen. Das Gleisdreieck ist für Fußgänger und Radfahrer über den geplanten Geh- und Radweg an der Holdereggengasse sowie über den Bahnübergang Hasenweidweg West zu erreichen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Einbindung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost in das ESTW nicht zu verkürzten Schrankenschließzeiten führt. Vielmehr würden sich die Schrankenschließzeiten aufgrund von Sicherheitsaspekten bei der Einbindung der elektronisch definierten Einschaltpunkte verlängern. Dies widerspricht gerade dem Ziel der Planung, Schrankenschließzeiten bzw. Wartezeiten zu reduzieren sowie die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Der Bahnübergang Hasenweidweg West wird zukünftig mit einer elektronischen Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) gesichert, welche in das elektronische Stellwerk Lindau eingebunden wird. Der Bahnübergang wird für den motorisierten Verkehr gesperrt und nur noch für Fußgänger und Radfahrer freigegeben sein. Zudem wird der Bahnübergang Hasenweidweg West so ausgestaltet, dass er als Ersatzweg für Einsatzfahrzeuge dienen kann.

Zu 2.2

Der Forderung wird nicht entsprochen. In ihrer Rückäußerung legt die Vorhabenträgerin schlüssig dar, dass für die Planung der Rampen und Steganlage des Rad- und Fußverkehrs die Zahlen der letzten Verkehrszählung der Stadt Lindau verwendet und die entsprechenden Hochrechnungsfaktoren für die Prognose 2030 angesetzt wurden. Auf Basis dieser prognostizierten Zahlen und unter Berücksichtigung weiterer Zwangspunkte wurden die Wegebreiten bemessen.

Gemäß den nachvollziehbaren Berechnungen der Vorhabenträgerin ist die Dimensionierung des Fußgängerstegs über die Strecke 5362, Bauwerk G 35, mit einer nutzbaren Breite von 3,0 m ausreichend für Begegnungsverkehr dimensioniert. Dasselbe gilt für die Rampenbreite des barrierefreien Bauwerks G 36, wobei die Vorhabenträgerin hier vom realistischen Fall ausgegangen ist, dass der Begegnungsverkehr, der die Breite des Geh- und Radwegs maßgeblich bestimmt, überwiegend Radfahrer und Lastenradfahrer sein werden. Jedoch ist bei einer

nutzbaren Breite von 2,40 m auch der Begegnungsfall zweier Rollstuhlfahrer, die sich passieren, möglich.

Auch ist der barrierefreie Fußweg, Bauwerk G 102, zwischen Holdereggengasse und -park mit einer Breite von 1,80 m ausreichend dimensioniert und entspricht der DIN 18040-3 zum barrierefreien Bauen. Zwar werdend damit die erweiterten Vorgaben der H BVA (Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, ergänzt die RAS) nicht umgesetzt, jedoch hat sich die Vorhabenträgerin hier bei der Alternativenprüfung ersichtlich und nachvollziehbar für die Lösung mit den geringstmöglichen Eingriffen in den denkmalgeschützten Holdereggengasse und dessen Baum- und Strauchbestand entschieden, ohne dass die barrierefreie Anbindung des Gleisdreiecks bzw. des Giebelbachviertels aus Lindau Aeschach kommend in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt wird (vgl. für die genannten Bauwerke planfestgestellte Unterlage G 4).

Die Frage der Barrierefreiheit der Erschließung des Gleisdreiecks wurde auch vom Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landkreises Lindau beurteilt, der sein Einverständnis mit den geplanten Bauwerken erklärt hat (vgl. Ziff. B. 4.3.10 dieses Beschlusses).

Zu 2.3

Die Forderung wird zurückgewiesen, da die geplante Maßnahme am bestehenden Bahnübergang Lotzbeckweg nicht Gegenstand der Maßnahme G, Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost ist. In ihrer Rückäußerung führt die Vorhabenträgerin aus, dass sie diesen Einwand in der Planung für die Beseitigung des Bahnübergangs Lotzbeckweg berücksichtigen wird, was mit der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Antragsplanung zum Lotzbeckweg erfolgt ist.

Zu 2.4

Der Forderung wird nicht nachgekommen. Bei der Verbreiterung der Mastgasse mit gehölzfreier Zone, um die Maßnahme M058 (Lückenschluss Radroute Kat.1) des Nahmobilitätskonzeptes der Stadt Lindau zu ermöglichen, handelt es sich um ein vorhabenfremdes Projekt, das keine Folgemaßnahme des vorliegenden Vorhabens darstellt und somit schon nicht planfeststellungsfähig wäre. Nach Aussage der Vorhabenträgerin verhindert das planfestgestellte Vorhaben auch nicht die Realisierung der von der Stadt Lindau geplanten Maßnahme.

Zu 3. Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

Zu 3.1 Allgemeines

Zu 3.1.1

Die Forderung wird zurückgewiesen. Ziele dieses Vorhabens sind die Beseitigung des Bahnübergang Hasenweidweg Ost, damit das Betriebsprogramm der Zwei-Bahnhof-Lösung uneingeschränkt gefahren werden kann, die langen Schrankenschließzeiten bei Erreichung des Gleisdreiecks zu beseitigen und die damit einhergehende niveaufreie Erschließung des Gleisdreiecks. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Lindau im Anhörungsverfahren zum Vorhaben „Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau“ für die Auflassung des Bahnübergang Hasenweidweg Ost ausgesprochen hat. Die Zusage der Vorhabenträgerin hierzu wurde in den Planfeststellungsbeschluss (Az. 651ppa/001-201#001) vom 18.07.2019 aufgenommen. Daneben sieht auch der Bebauungsplan Nr. 68 „Aeschacher Ufer“ die Schließung des Bahnübergangs vor.

Würde der Bahnübergang Hasenweidweg Ost weiterhin für einen unbestimmten Zeitraum offengehalten, wären die Planungsziele nicht zu erreichen.

Zudem sind die Forderungen betreffend ein Eisenbahnüberführung Wackerstraße und Bahnübergang Laubeggengasse nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Soweit sich hinsichtlich etwaiger Umleitungsverkehre Anforderungen an die konkrete Umsetzung des Vorhabens an der EÜ Wackerstraße ergeben sollten, sind diese – wie alle weiteren vorhabenbezogenen Fragestellungen – im diesbezüglichen Verfahren zu lösen

Zu 3.1.2

Da die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung ein Beweissicherungsverfahren für die von der Baudurchführung betroffenen Gebäude und Anlagen zugesagt hat, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Zu 3.1.3

Die Forderung einen eigenständigen Versickerungsnachweis für den Kanal der GTL zu erbringen wird zurückgewiesen. Vonseiten der Stadt Lindau wurde im Erörterungstermin bestätigt, dass die Kanaldimensionierung so großzügig ist, dass die zukünftig anfallenden Entwässerungsmengen problemlos aufgenommen werden können. Zudem wurden die die Einleitmengen und anzusteuernde Schächte mit dem Betreiber des Regenwasser Netzes der Stadt (GTL) abgestimmt. Die Zustimmung zur Einleitung der Niederschlagswassers wurde im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs mit der Vorhabenträgerin zwischen dem 26.11.2024 und dem 03.03.2025 erteilt. Diese Zustimmung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Gemäß des Geotechnischen Gutachten (Planunterlage G 17) sind die Böden im Vorhabengebiet nahezu wasserundurchlässig, damit nicht oder schwer zur Versickerung geeignet. Die Oberflächenbefestigung des neu gebauten Gehwegs ist jedoch wasserdurchlässig. Die Sickerwässer werden über die Drainage der Stützwand in die Tiefenentwässerung der Bahn eingeleitet. Der Straßenablauf in der Holdereggenstraße östlich des Bahnübergangs ist im Bestand an diese Tiefenentwässerung angeschlossen. Da bei der vorliegenden Planung kein Oberflächenwasser der Straße mehr anfallen wird, wird der Wasseranfall von der Vorhabenträgerin geringer als im Bestand eingeschätzt. Weiter erläutert die Vorhabenträgerin schlüssig, dass die hydraulischen Berechnungen auf Grundlage von aktuellen Wetterdaten aufgestellt wurden.

Auch wurden seitens der beteiligten Fachbehörden keine Bedenken zur Entwässerungsplanung vorgetragen, vgl. Ziff. B.4.3.5, B.4.3.6 und B.4.3.7 dieses Beschlusses.

Zu 3.1.4.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, ein Baulogistikkonzept vor Baubeginn mit der Stadt Lindau abzustimmen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

Zu 3.1.5

Die Forderung der Stadt Lindau hat sich mit den Planunterlagen zur 3. Tektur erledigt, gemäß der die BE-Fläche in der Jungfernburgstraße gestrichen wurde.

Zu 3.1.6

Die Beseitigung des Bahnübergang Lotzbeckweg ist nicht verfahrensgegenständlich. Die Verbindung der Kleingartenanlage des Gleisdreiecks mit dem bestehenden Lotzbeckweg über den Bahnübergang im Bestand ist weiterhin gegeben.

Zu 3.1.7

Die Forderung ist durch die Maßnahme 005_VA (vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1) erfüllt. Es wird auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme unter Ziffer 1.1 verwiesen sowie auf die Stellungnahmen und Ausführungen unter Ziff. B.4.3.2 und Ziff. B.4.3.3.

Zu 3.1.8

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Thematik des Vorteilsausgleichs ist kein Gegenstand der Planfeststellung, sondern im Rahmen der abzuschließenden

Kreuzungsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Lindau und der DB InfraGO AG zu regeln.

Zu 3.2 Straßenbau

Zu 3.2.1

Soweit die Forderung den bestehenden Bereich des Hasenweidwegs und des bereits bestehenden Wendehammers betrifft wird der Forderung nicht gefolgt. Eine umfassende Umgestaltung der Bestandsstraße ist aufgrund der Ausgestaltung als Sackgasse und mangels Eingriffe in den Straßenraum nicht als notwendige Folgemaßnahme anzusehen. In diesem Bereich der Straße erfolgen keine Eingriffe oder Veränderungen im Vergleich zum Bestand, die eine Verschlechterung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer befürchten und deshalb entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz erforderlich werden lassen.

Im Bereich der neu zu errichtenden Straßenüberführung ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, einen allen Anforderungen genügenden verkehrsberuhigten Bereich herzustellen. Hierzu können im Einzelfall auch verkehrsberuhigende Elemente gehören. Die konkrete Ausführung der Straße ist mit der Stadt Lindau als Straßenbaulastträgerin und Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, die Anforderungen an den Winterdienst sind zu berücksichtigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung Ziff. A.4.9 im verfügenden Teil des Planergänzungsbeschlusses gesichert.

Zu 3.2.2

Der Forderung wird nicht nachgekommen. Durch die geplante Variante wird dem Minimierungsgebot Rechnung getragen, da bereits bestehende Wegeverbindungen genutzt werden. Die Vorhabenträgerin legt schlüssig dar, dass die Wegbreite unter Anwendung der geltenden Regelwerke so bemessen worden ist, dass sie das Befahren mit den örtlichen Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen ermöglicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziff. 1.5 zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Zu 3.2.3

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Im Nachgang zum Anhörungsverfahren haben zu diesem Punkt Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Lindau stattgefunden. Mit E-Mail vom 09.07.2026 hat die Stadt Lindau der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass abweichend von der

Stellungnahme vom 16.12.2024 folgende Bauweise im Zusammenhang mit einer wassergebundenen Bauweise für die Achsen 30 und 40 umsetzbar ist:

„Achse 30 Gehweg entlang Holdereggenpark Stat. 0+000 bis ca. 0+060 Beginn BW02:

Wassergebundene Decke bestehend Deckschicht Brechsand-Splitt-Gemisch 0/11, stat. Verdichtet, Dynam. Schicht aus Schotter 0/16, Frostschutzkies, beidseitige Einfassung (Granitgroßpflaster in Beton) gegen seitliche Grünflächen, Abgrenzung zu Bauwerken oder Fahrbahnen ist gesondert zu berücksichtigen nach techn.

Erfordernis als belageebene Einfassung. Es ist zu vermeiden, dass lose Bestandteile auf das Bauwerk 02 oder die Fahrbahn Achse 10 gespült werden. Zur Fahrbahn ist das Bankett zur Begrünung durch Ansaat geeignet auszuführen.

Achse 40 Geh- und Fahrweg in das Gleisdreieck:

Wassergebundene Decke bestehend Deckschicht Brechsand-Splitt-Gemisch 0/11 oder 0/16 mit Abstreuerung Edelsplitt 5/8, stat. Verdichtet, Frostschutzkies, beidseitige Einfassung (Granitgroßpflaster in Beton) gegen seitliche Grünflächen, Abgrenzung zu Bauwerken oder Fahrbahnen ist gesondert zu berücksichtigen nach techn.

Erfordernis als belageebene Einfassung. Es ist zu vermeiden, dass lose Bestandteile auf die Fahrbahn Achse 10 gespült werden. Zur Fahrbahn ist das Bankett zur Begrünung durch Ansaat geeignet auszuführen.“

Daneben hat die Stadt darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bodenverbessernde Maßnahmen zur Stabilisierung des Baugrunds nach Empfehlungen durch qualifiziertes Baugrundgutachten zu berücksichtigen sind und um Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Bauausführung (E-Mail der Stadt Lindau an die Vorhabenträgerin vom 16.06.2026) gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Vorgaben und Hinweise der Stadt Lindau zu berücksichtigen.

Zu 3.2.4

Die Forderung ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, da Randeinfassungen im Fahrbahnbereich nicht im Rahmen der Genehmigungsplanung, sondern der Ausführungsplanung betrachtet werden.

Zu 3.2.5

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, dass die Ableitung über Punktabläufe im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt wird.

Zu 3.2.6

Die Forderung wird zurückgewiesen. Zwar ist die Wegeverbindung in das Gleisdreieck über die Achse 10, Gehweg von Norden entlang des Holdereggpark nicht barrierefrei, jedoch ist eine solche Erreichbarkeit durch das Rampenbauwerk und den zukünftig für Rad- und Fußgänger nutzbaren Bahnübergang Hasenweidweg West gewährleistet. Die dauerhafte Offenhaltung widerspricht den Planungszielen und -vorgaben des Vorhabens. Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Lindau hat in seiner Stellungnahme das Einverständnis zur gewählten Vorhabensvariante gegeben, vgl. Ziff. B.4.3.10 dieses Beschlusses. Es wird zudem auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme unter Ziff. 2.2 und 3.1.1 verwiesen.

Zu 3.2.7

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Ein Konflikt zwischen Betonschaltheus und Böschungstreppe ist nicht gegeben, da die Böschungstreppe aufgrund der Ergebnisse des Baumgutachtens im Rahmen der Tekturplanung entfallen ist. Zudem wird das Betonschaltheus zurückgebaut.

Bezüglich der Maßnahme M058 der Stadt Lindau liegt keine hinreichend konkretisierte Planung vor, die für das gegenständliche Vorhaben beachtlich wäre.

Zu 3.3 Ingenieurbau

Zu 3.3.1

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob eine horizontale Ausführung des Berührungsschutzes möglich ist, nicht zuletzt auch unter dem an anderer Stelle auch als Anforderung genannten Aspekt der Ästhetik.

Im Übrigen wird die Forderung zurückgewiesen. Bezüglich der Gestaltung der Stützwände weist die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darauf hin, dass Nachbepflanzungen mit den geplanten Maßnahmen 001_V und 002_V (vgl. planfestgestellte Unterlage 13.1.1 Anhang 1) vorgesehen werden, durch welche die visuelle Entkoppelung der neuen Straßenanlagen und Ingenieurbauwerke vom Park aus betrachtet nachweislich erreicht und gewährleistet wird. Das Parkpflegewerk (Büro Wiegel, Datum 29.03.2023) wird der Planung diese Rekultivierungsmaßnahmen zugrunde gelegt. Die Maßnahmen werden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Zu 3.3.2

Die Forderung wird abgelehnt, da die Abwicklung des Radverkehrs einzig auf der Achse 10 erfolgen soll und durch eine entsprechende verkehrliche Anordnung festgelegt sowie durch Beschilderung sichergestellt wird. Die Achse 30 ist als reiner Fußgängerweg vorgesehen und dementsprechend geplant und ausgelegt. Diese klare Trennung dient nicht zuletzt der Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs. Für die ausschließliche Nutzung als Fußweg ist eine Geländerhöhe von 1,30 m nicht erforderlich. Ein verkehrswidriges Verhalten kann der Vorhabenträgerin nicht angelastet werden.

Zu 4. Straßenverkehrsbehörde

Zu 4.1 Allgemeines

Zu 4.1.1

Da die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zusagt, die Zufahrt zur Tiefgarage Holdereggengasse 28 sowie die Erschließung der Holdereggengasse für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge bis zu den Anwesen Holdereggengasse 46/48 zu gewährleisten, bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Zu 4.1.2

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Rückäußerung zu, etwaige baubedingte Sperrungen der Zufahrt in den Seitenast der Holdereggengasse zwischen den Hausnummern 30 und 46 rechtzeitig vorab mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Zufahrt in den Seitenast der Holdereggengasse aus dem Naehweg bzw. aus der Wackerstraße im Fall einer Sperrung der Holdereggengasse möglich ist. Auf die Nebenbestimmung A.4.9.3 im verfügenden Teil dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu 4.2 Baustelleneinrichtungsflächen

Zu 4.2.1

Die Forderung der Stadt Lindau, den bauzeitlichen Wegfall von 12 Stellplätzen an der Musikschule /Kindergarten auszugleichen durch Herstellung der derzeitigen Grünfläche im Bühlweg zur Nutzung als Parkplatz (und diese nach Fertigstellung der Maßnahme in ihrem Ursprungszustand zu versetzen), wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin ist auf die auf das notwendige Mindestmaß reduzierte BE-Fläche an dieser Stelle für das Abstellen von Baumaschinen aufgrund der örtlich

beengten Verhältnisse und der Knappheit der nutzbaren Flächen im Wohngebiet angewiesen.

Im Erörterungstermin wurde festgestellt, dass die Parkflächen für Musikschule und Kindergarten im Bereich der Holdereggenvilla sich zwar auf städtischem Grund befinden, aber nicht öffentlich gewidmet sind. Insofern muss die Problematik der wegfallenden Parkplätze zivilrechtlich zwischen der Stadt Lindau und dem Vorhabenträger gelöst werden. Für die Nutzung der Flächen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, der Stadt Lindau eine entsprechende Entschädigung zu leisten, mit deren Hilfe die Stadt Lindau in eigener Zuständigkeit vorübergehend Ersatzparkraum schaffen kann, z.B. durch Anmietung oder ggf. auch durch Errichtung provisorischer Stellplätze auf den vorgeschlagenen Flächen.

Diese Lösung ist auch verhältnismäßig, da es der Stadt Lindau als Straßenbaulastträgerin und Straßenverkehrsbehörde möglich und zumutbar ist, ggf. selbst in eigener Zuständigkeit Ersatzparkraum zu schaffen, wohingegen bei Herstellung durch die Vorhabenträgerin Auswirkungen auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Verfahren zu berücksichtigen gewesen wären. Eine Rechtsgrundlage, die eine über die Entschädigung in Geld hinausgehende Pflicht zur Ersatzherstellung vorsieht, ist nicht erkennbar.

Zu 4.2.2

Die Forderung der Stadt Lindau hat sich mit den Planunterlagen zur 3. Tektur erledigt, gemäß der die BE-Fläche in der Jungfernburgstraße gestrichen wurde.

Zu 4.2.3

Eine Entscheidung ist nicht notwendig. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Baustelleneinrichtungsfläche auf die Fläche der Markierungen der Parkplätze zu beschränken.

Zu 4.2.4

Die Forderungen der Stadt Lindau hat sich insoweit erledigt, als dass die Vorhabenträgerin die BE-Fläche G203 im Rahmen des Tekturverfahren geändert hat. In ihrer Rückäußerung zur Stellungnahme der Stadt Lindau vom 08.07.2025 (vorliegend Ziff. 9.6) erläutert die Vorhabenträgerin schlüssig, dass das Baukonzept vorsieht, dass die Parkplätze des Flurstücks 62/2, Gemarkung Aeschach, am nord-östlichen Rand durch einen gemeinsam zu nutzenden Bau-Straßenstreifen weiterhin zugänglich bleiben.

Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar aus, dass eine Inanspruchnahme des Lotzbeckparks durch die BE-Fläche G203 nicht vorgesehen ist. Eine Beeinträchtigung des Wurzelwerks des sich im Lotzbeckpark befindlichen Sequoia-Baum (Riesenmammutbaum) kann ausgeschlossen werden, da der Grünbereich hinter den dortigen Holzbarrieren nicht mehr als BE-Fläche vorgesehen ist. Jegliche Eingriffe in den Wurzelbereich (Wurzelvorhang, Befahren des Wurzelbereichs, Lagerung im Wurzelbereich) sind untersagt. Ebenso sind Eingriffe in den Kronenbereich (z.B. durch Hochbinden von Ästen oder Beeinträchtigung durch Schwenkbereiche von Baumaschine) unzulässig. Die Maßnahme VA_005 wurde entsprechend ergänzt und im Maßnahmenplan ein entsprechender Gehölzschutzzaun hinzugefügt.

Ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen des Planergänzungsbeschlusses für die entfallenden Parkgebühren während der Bauphase besteht nicht. Bei der Forderung handelt es sich zunächst schon nicht um eine Stellplatzablöse im rechtlichen Sinn nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 i. V. m Art 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO).

Aber auch ein Entschädigungsanspruch für entgehende Parkgebühren durch den Wegfall öffentlicher Parkplätze besteht für Gemeinden nicht. Dies gilt sowohl für dauerhaft entfallende Stellplätze als auch regelmäßig für vorübergehende Beeinträchtigungen während der Bauzeit. Öffentliche Stellplätze sind Teil der straßenrechtlichen Nutzung und unterliegen den Veränderungen, die sich aus der Verwirklichung anderer Infrastrukturvorhaben ergeben. Durch den Entfall der Stellplätze wird keine eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition der Stadt Lindau beeinträchtigt. Insbesondere vermittelt weder die Eigenschaft als Straßenbaulastträger noch das Eigentum an den betreffenden Verkehrsflächen einen Anspruch auf die dauerhafte Aufrechterhaltung einer bestimmten Nutzung als Parkfläche. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf den Fortbestand hiermit verbundener Nutzungsvorteile oder etwaiger Einnahmemöglichkeiten. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind daher entschädigungslos hinzunehmen.

Zu 4.2.5

Bezüglich der wegfallenden öffentlichen Parkplätze im Bereich des Überbauwerks am Heckenweg hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin zugesichert, dass im Zuge der Ausführungsplanung geprüft werden wird, ob und wie viele Parkplätze unter dem Überführungsbauwerk wiederhergestellt werden können. Gegebenenfalls

könnten auch Parkplätze mit Höhenbeschränkungen ausgewiesen werden. Hierbei sind die notwendigen Maßgaben zum Anprallschutz und Mindestabstand zu beachten. Jedoch besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erhaltung von Parkplätzen im öffentlichen Raum.

Der Forderung nach der „Stellplatzabläse“ in Form von Jahreseinnahmen je Stellplatz wird nicht entsprochen. Hierzu wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter 4.2.4 zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Zu 5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zu 5.1

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig, da die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung darlegt, die Anforderungen für „Flächen für die Feuerwehr“ sowie „Feuerwehrezufahrten“ bei der Planung berücksichtigt bzw. beachtet zu haben.

Zu 5.2

Die Forderung, die dem Planergänzungsbeschluss zugrunde liegende Maßnahme im Zusammenhang mit der Eisenbahnüberführung Wackerstraße zu sehen, wird zurückgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eisenbahnüberführung Wackerstraße in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers liegt. Bei Maßnahmen an den in der Einwendung genannten Bauwerken ist es Aufgabe des Straßenbaulastträgers, also der Stadt Lindau selbst, die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Die Eisenbahnüberführung Wackerstraße ist zudem nicht Gegenstand des Vorhabens.

Des Weiteren ist auch die Schließung des Bahnübergangs Holdereggen nicht Gegenstand dieses Planergänzungsverfahrens. Der Schließung liegt der Planergänzungsbeschluss „H“ vom 20.10.2023, Az: 651pä/006-2020#040 („Schließung des Bahnübergangs in Bahn-km 151,591 auf der Strecke 5362 („Holdereggenstraße“) für den Kfz-Verkehr und Neuerschließung des Giebelbachviertels in der Stadt Lindau) zugrunde. Die Stadt Lindau hat sich im Anhörungsverfahren zur Maßnahme „H“ explizit für den Rückbau des Bahnübergang Holdereggenstraße ausgesprochen.

In ihrer Rückäußerung zu dem Einwand legt die Vorhabenträgerin zudem nachvollziehbar dar, dass die Erreichbarkeit des Giebelbachviertels und des Gleisdreiecks von Osten her nicht nur über die Wackerstraße, sondern auch über die Friedrichshafener Straße gegeben ist. Für den so genannten Blaulichtverkehr reicht

ausweislich einer diesbezüglichen Bestätigung der Feuerwehr Lindau, die Durchfahrtshöhe der bestehenden Eisenbahnüberführung Wackerstraße aus.

Auch weist die Vorhabenträgerin schlüssig darauf hin, dass die Anpassung der bestehenden Straßenverkehrsanlagen an die anerkannten Regeln der Technik, in diesem Fall StVO, aufgrund der Entwicklung des Verkehrsaufkommens und der Fahrzeugkategorien in der Wackerstraße selbst begründet liegt und nicht aus dem Verkehr der Holdereggstraße bedingt durch die Schließung des Bahnübergangs.

Zu 5.3

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich, da die Maßnahme zum Bahnübergang Laubeggengasse nicht Gegenstand dieses Planergänzungsverfahrens ist.

6. Liegenschaften

Es wird auf die Ausführungen unter 3. ff. und 4. ff. verwiesen.

Zu 7. Städtebauliche und umweltrelevante Aspekte

Zu 7.1 Landschaftsbild / optische Einbindung / Begrünung

Zu 7.1.1

Die Ausführungen zu den Anpassungen in den Tekturunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung von den in der Stellungnahme der Stadt Lindau genannten Bauteilen ist nicht planfeststellungsfähig, sondern Bestandteil der Ausführungsplanung. Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Rückäußerung jedoch zu, die Ausführungsplanung mit der Stadt Lindau in diesen Punkten abzustimmen. Dies wurde auch in den verfügenden Teil des Planergänzungsbeschlusses unter Ziff. A. aufgenommen

Zu 7.1.2

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1.4 verwiesen.

Zu 7.2

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1.5 verwiesen.

Zu 7.3

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht. Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahme 009_FCS um einen ca. 1,80 m hohen Zaun mit Überstiegs- und Durchschlupfschutz für Zauneidechsen ergänzt, der die Maßnahmenfläche auf der gesamten Länge von der Erschließungsstraße abgrenzt, vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1.

7.4

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen den Textteil gestrichen, da es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelte und der Text keinen Bezug zu Kapitel 5.1 des Erläuterungsberichts zu LBP hatte.

Zu 8.

Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 2.4 verwiesen.

Zu 9. Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

Zu 9.1

Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3.1.3 verwiesen.

Zu 9.2

Die Vorhabenträgerin legt in ihrer Rückäußerung schlüssig dar, dass die durch Rodung zu entnehmende Bäume, sowie die Neupflanzungen mit den Erstellern des Parkpflegewerks und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind. Zudem wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 03.07. und 03.11.2025 unter Ziff. B.4.3.8 verwiesen.

Zu 9.3

Der Forderung, den Baum auf Flurstück 79, Gemarkung Aeschach, nicht zu entfernen wird nicht entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Kranaufstellung außerhalb der Verkehrsflächen nur auf dieser Fläche möglich ist, um die die Durchfahrt des Heckenweges – insbesondere für den Rettungsverkehr – nicht für einen längeren Zeitraum blockiert. Die Maßnahme wird durch Maßnahmenblatt 001_A „Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen – Gehölze“ (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1, Anhang 1) – ausgeglichen.

Zu 9.4

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung ausgeführt, dass die Lagerung von Material im Bereich des Holdereggens nicht vorgesehen ist.

Die Forderung der Stadt Lindau wird aber insoweit zurückgewiesen, als dass für die Bauausführung das Befahren der Fläche, auf der der neue Gehweg westlich entlang des Holdereggens entstehen soll, aus bautechnischen Gründen unverzichtbar ist.

Daneben sind in den Maßnahmenplänen (planfestgestellte Unterlagen G 13.2.2, G 13.2.2.1 und G 13.2.2.2) die notwendigen Gehölzschutzzäune dargestellt sowie in

Maßnahmenblatt 005_A „Erhalt und Schutz von Vegetationsstrukturen“

(planfestgestellte Unterlage G 13.1, Anhang 1) – beschrieben. Die Unterlage G 13.2.2.2 stellt ausschließlich zu schützende Bäume, Rodungen, Neupflanzungen und den Gehölzschutzzaun dar. Der Gehölzschutzzaun wird an der Unterkante der neu entstehenden Böschung angelegt und so gestellt, dass möglichst viele Bäume vom Bauvorhaben durch diesen abgetrennt werden.

Zu 9.5

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die BE-Fläche G 203 in der Lage und Ausdehnung verändert wurde. Dadurch haben sich Planfeststellungsgrenze wie auch Baufeldgrenze geändert, weshalb in der 2. Planänderung eine doppelte Kontur sichtbar ist, die nicht einfach zu lesen ist.

Zu 9.6

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig. Die Vorhabenträgerin hat die Lage der BE-Fläche und die Zufahrt darauf geändert. Das Konzept sieht vor, dass die Parkplätze des Flurstücks 62/2, Gemarkung Aeschach, am nord-östlichem Rand durch einen gemeinsam zu nutzenden Bau-Straßenstreifen weiterhin zugänglich bleiben. Diese Baustraße wurde im geänderten Plan versehentlich mit der falschen Signatur für BE-Flächen bezeichnet. Dies wurde berichtigt.

Zu 10. Straßenverkehrsbehörde

Zu 10.1 Allgemein

Zu 10.1.1 und 10.1.2

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 verwiesen.

Zu 10.2 Baustelleneinrichtungsflächen

Zu 10.2.1

Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 4.2.1 verwiesen.

Zu 10.2.2

Es wird auf die Ausführungen Ziff. 3.1.5 verwiesen.

Zu 10.2.3

Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 4.2.3 verwiesen.

Zu 10.2.4

Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 4.2.5 verwiesen.

Zu 11. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zu 11.1

Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 5.1 verwiesen.

Zu 11.2

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Schließung des BÜ Holdereggstraße für den Kfz-Verkehr wurde bereits mit Planergänzungsbeschluss „H“ vom 20.10.2023, Az. 651pä/006-2020#040 planfestgestellt. Im Laufe des Anhörungsverfahrens zu diesem Vorhaben wurde auch festgestellt, dass die Abmessungen der EÜ Wackerstraße für die Fahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienste ausreicht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziff. 5.2 verwiesen.

Zu 11.3

Es wird auf die Ausführungen Ziff. 5.3 verwiesen.

Zu 12. Liegenschaften

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffern 3. ff. und 4. ff. verwiesen.

Zu 13. Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

Zu 13.1

Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 4.2.3 verwiesen.

Zu 13.2

Die Schutzmaßnahmen für die vorhandene Vegetation sind mit der unteren Naturschutzbehörde (vgl. Ziff. B.4.3.2 dieses Beschlusses) sowie der Erstellerin des Baumgutachtens abgestimmt und entsprechen gemäß Aussage der Vorhabenträgerin der DIN 18920.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziff. 9.4 verwiesen.

Zu 13.3

Es bedarf keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, da die Forderung nach Sicherstellung der Entwässerung des Straßenkörpers im Bereich der Holdereggstraße und Vermeidung der Gefahr einer Überflutung des Anwesens Holdereggstraße 46 und 48 durch die vorliegende Planung, die sicherstellt, dass die anfallenden Niederschlagsmengen auch bei Höchstregenereignissen sicher

abgeleitet werden erfüllt ist. Seitens der beteiligten Fachbehörden wurden keine Bedenken zur Entwässerungsplanung vorgetragen (vgl. Ziff. B.4.3.6 und B.4.3.7 dieses Beschlusses).

B.4.3.2 Landratsamt Lindau – Umwelt- und Naturschutz

Stellungnahme zur 4. Planänderung im Verfahren vom 10.12.2025, Az. 32-1734-49/18

1. Einleitung

„mit Mail vom 28.November 2025 haben Sie uns die Antragsunterlagen zur vierten Änderung im Verfahren übermittelt und uns zur Stellungnahme aufgefordert.

Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Grundlage für unsere Stellungnahme sind die folgenden Antragsunterlagen:

- Erläuterungsbericht als Unterlage 1 i.d.F. vom 28.11.2025 – EB –
- Lageplan als Unterlage G 3.1 i.d.F. vom 28.11.2025 – Lageplan –
- Landschaftspflegerischer Begleitplan als Unterlage G 13.1.1d i.d.F. vom 28.11.2025 – LBP –
- Maßnahmenplan Rodungen Holdereggenpark als Unterlage G 13.2.2.2 i.d.F. vom 28.11.2025 – Rodungsplan –

Die Teilmaßnahme ist Gegenstand unserer folgenden, vorlaufenden naturschutzrechtlichen und -fachlichen Stellungnahmen vom 23.09.2021, vom 29.01.2025 und vom 09.07.2025 sowie zuletzt vom 18.11.2025.

Die Stellungnahme vom 23.09.2021 bezog sich auf einen anderen räumlichen Bezugsraum, so dass mit der Stellungnahme vom 29.01.2025 von uns die erste Prüfung der bevorzugten Variante G 3.3 erfolgte.

Zu den Inhalten der Stellungnahme vom 29.01.2025 wurden Abstimmungsgespräche - vor allem zu naturschutzrechtlichen Ausgleichs-, und Vermeidungsmaßnahmen - an der Regierung von Schwaben durchgeführt.

Unsere Stellungnahme vom 09.07.2025 betrifft Anpassungen der Umweltplanung im Rahmen der zweiten Änderung der Antragsunterlagen.

Gemäß Protokoll zu dem Erörterungstermin am 29.07.2025 in Lindau (B), haben wir vorgetragen, dass aufgrund der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen die Eingriffswirkungen, das Minimierungsgebot sowie die Geeignetheit der

Vermeidungsmaßnahmen des LBP nicht nachvollziehbar und deshalb nicht prüfbar sind.

Weitere, von uns erhobene Einwendungen schienen nach überschlägiger Prüfung erledigt zu sein.

In der Stellungnahme vom 18.11.2025 wendeten wir eine unzureichende Eingriffsfolgenbewertung und in Teilen ungeeignete Ausgleichsmaßnahme zu Pflanzungen im Holdereggenpark ein. Maßnahmen aus einem Baumgutachten waren u.a. unvollständig in der Planung und im LBP umgesetzt.

Nach Anschreiben der Regierung von Schwaben vom 28. November 2025 betreffen die vierte Änderung der Antragsunterlagen vor allem die Übernahme von Empfehlungen aus dem Baumgutachten in die Planung des LBPs.

Die untere Naturschutzbehörde prüft die vorliegenden Antragsunterlagen gemäß der Punkte 1.1.1 bis 1.1.5 unserer Stellungnahme vom 18. November 2025.

Im Übrigen gelten unsere vorlaufenden Stellungnahmen.

1.1 Prüfung der Antragsunterlagen zur 4. Änderung gemäß Pkte. 1.1.1 ff unserer Stellungnahme vom 18. November 2025:

1.1.1 Eingriffsfolgenbewertung Baumentfernung:

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach §§ 13 und 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, in allen Phasen der Planung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden.

Mit Übernahme einer vorgeschlagenen Planalternative aus dem Baumgutachten (Kap. 5.2.4) in die vierte Änderung, kann ein als „erhaltenswert“ eingeschätzter Baum dauerhaft erhalten werden (Baum Nr. 1419867).

Die Bäume Nr. 149869 und 1419870 können bei einer Beschränkung von Fundamentierungsmaßnahmen möglicherweise erhalten werden (Baumgutachten: S. 28). Gemäß LBP (S. 76) kann zum jetzigen Planungszeitpunkt ein Erhalt der beiden Bäume nicht sicher festgestellt werden.

Die Bäume haben aufgrund der Bewertung als „sehr erhaltenswerter“ und „erhaltenswerter“ Baum eine besondere Funktion für das Schutzgut Landschaftsbild. Dem Grundsatz der Vermeidung muss deshalb ein besonderes Gewicht zukommen.

Mit der vierten Änderung wird der Umfang der zu rodende Bäume auf 13 Stück reduziert (LBP: S. 78). Dies entspricht einem Anteil von ca. 27% des Baumbestandes

im Holdereggpark. Wie aus dem nachfolgenden Punkt Nr. 1.1.2 hervorgeht, kann für weitere sechs Bäume ein ausreichender Baumschutz garantiert werden.

Ergebnis:

Für die untere Naturschutzbehörde ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin vermeidbare Beeinträchtigungen in den Baumbestand des Holdereggparks grundsätzlich ausreichend umgesetzt hat.

Für eine ausreichende Sicherung der Vermeidung weiterer, erheblicher Eingriffe in den Baumbestand, muss die Antragstellerin über eine Auflage vor Baubeginn nachvollziehbar nachweisen, dass eine Fällung der beiden Bäume Nr. Nr. 149869 und 1419870 tatsächlich auch unvermeidbar ist. Zuvorderst muss hier die Beschränkung der Fundamentsarbeiten auf den Hangfußbereich geprüft und umgesetzt werden (Baumgutachten: S. 28).

1.1.2 Eingriffsfolgenbewertung Baumschutz:

Ergänzende Baumschutzmaßnahmen zu sechs Bäumen sind Gegenstand des Baumgutachtens (Kap. 5.2.1 bis 5.2.8).

Für sechs dieser Bäume sind einzelfallbezogene Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und fachgutachterlicher Einschätzung erforderlich.

Diese sind jetzt vollständig Gegenstand des LBP und der Vermeidungsmaßnahme 013-V (S. 78 und 101). Weiter sind die Maßnahmen auch Gegenstand des FINK-Maßnahmenblattes 013-V.

Ergebnis:

Die erforderlichen Maßnahmen zum Baumschutz und für die Vermeidung erheblicher Eingriffe in den Baumbestand sind jetzt vollständig und nachvollziehbar Gegenstand des LBP.

1.1.3 Ausgleichsmaßnahmen im Holdereggpark:

Gemäß LBP (Tab. 20, S. 90) werden die anlage-, und baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild nach § 14 Absatz 1 BNatSchG als „erheblich“ bewertet. Aufgrund der Rodung von bis zu 13 Bäumen ist diese fachgutachterliche Bewertung für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar.

Als Ausgleichsmaßnahme nach § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG plant der LBP mit Maßnahme 001-A die Neupflanzung von zehn Hochstämmen der I. und der II. Ordnung (S. 135).

Bei den neu zu pflanzenden Bäumen werden in Anlage drei des LBP jetzt die beiden Baumarten Quercus robur und Acer pseudoplatanus zusätzlich aufgeführt.

Gemäß unserer Stellungnahme vom 18. November 2025 haben wir die Maßnahme 001-A als in Teilen unvollständig und nicht gleichwertig bewertet. Weiter haben wir auf einen Ausgleichsfaktor von unter „1:1“ hingewiesen.

Offen bleibt weiter, in welchem Umfang und in welcher Artenzusammensetzung „Hochstämme“ und Gehölze als Kompensationsmaßnahme neu gepflanzt werden sollen. Der Verweis auf das Parkpflegekonzept ist nicht geeignet, wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 18. November 2025.

Ergebnis:

Die Ausgleichsmaßnahme 001-A ist grundsätzlich für eine vollständige Kompensation der erheblich beeinträchtigten Funktionen des Holdereggenparks geeignet. Es bedarf einer Konkretisierung der im LBP für Maßnahme 001-A beschriebenen und festgesetzten Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer verbindlichen Ausführungsplanung. Die für eine vollständige Kompensation erforderlichen Voraussetzungen sind Gegenstand der vierten Änderung (Fläche, Maßnahmenbeschreibung und -zweck).

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ist deshalb eine Auflage für die Ausarbeitung eines Landschaftspflegerischen Ausführungsplans (LAP) erforderlich.

1.1.4 Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Maßnahme 005-VA:

Die Maßnahme 005-Va ist in der vierten Änderung für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar und vollständig.

1.1.5 In Teilen noch unvollständige Prüfungsunterlagen:

Mit der vierten Änderung liegen der unteren Naturschutzbehörde ausreichende und prüfungsfähige Antragsunterlagen vor.

2 Auflagen /Forderungen:

2.1 Ausführung / Standards

2.1.1 Mit der Herstellungspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß LBP und saP ist spätestens mit Baubeginn zu beginnen. Der Beginn der jeweiligen Herstellung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) anzuzeigen. Nach dem Ende der Herstellung der Maßnahmenflächen nach LBP und saP ist eine behördliche Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) durchzuführen.

2.1.2 Eine vorhabensbedingte Rodung der beiden Bäume Nr. 1419869 und 1419870 gemäß LBP und Baumgutachten soll vermieden werden. Hierfür ist in der weiteren Planung zu prüfen, die Fundamentierungsmaßnahme nach Kap. 5.2.8 des Baumgutachtens räumlich so zu beschränken, dass eine Rodung der beiden Bäume vorhabensbedingt nicht erforderlich wird. Die Prüfung ist zusammen mit einem zertifizierten Baumgutachter durchzuführen und einvernehmlich abzustimmen. Die DB InfraGO AG weist der unteren Naturschutzbehörde in einem kurzen Bericht das Ergebnis der Prüfung nach. Der Bericht muss vor Baubeginn am Holdereggpark der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung an umwelt.naturschutz@landkreis-lindau.de übermittelt werden.

2.1.3 Die Vermeidungsmaßnahme 006_VA nach LBP ist mit Beginn der Bauarbeiten einschließlich der Baufeldfreimachung und Herstellung der Baufeldeinrichtungen durchzuführen und abzuschließen (Funktionsfähigkeit).

2.1.4 Die Baufeldfreimachung mit Fäll-, und Rodungsarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte sind in der Zeit ab 1.10. bis einschließlich 28.02. eines jeden Jahres auszuführen.

2.1.5 Für die Ausführung der Maßnahme 001-A ist ein Landschaftspflegerischer Ausführungsplan zu erstellen (LAP). Dieser hat die konkreten Pflanzarten und -standorte der neu zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung sowie der Gehölze in Art und Qualität zum Gegenstand (Pflanzplan). Der LAP muss mindestens sechs Monate vor Baubeginn am Holdereggpark mit der Stadt Lindau (B), hier der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadtgärtnerei, sowie der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sein. Der LAP ist Teil des Planergänzungsbeschlusses und wird den Naturschutzbehörden analog und digital zur Verfügung gestellt.

2.1.6 Die Herstellung und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme des LBP und der Maßnahmen der saP sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) anzuzeigen. Nach Fertigstellung jeder einzelnen Fläche - oder soweit erforderlich Maßnahme - ist eine behördliche Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) durchzuführen.

2.1.7 Für die Dauer der Baumaßnahmen am und im Holdereggpark einschließlich der vorlaufenden Zeit von mindestens einer Vegetationsperiode ist eine im Bereich der Baumpflege nachweislich sachverständige und zertifizierte Baubegleitung einzurichten. Diese hat einen unmittelbaren Zugang zur Bauleitung der DB InfraGO AG. Sie ist dieser gegenüber weisungsbefugt, um die Einhaltung von Maßnahmen

zum Baumschutz und zum Erhalt der Bäume im Holdereggpark gegenüber den an der Vorhabens Ausführung Beteiligten durchzusetzen. Die beauftragten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) unmittelbar nach Beauftragung zu benennen.

2.1.8 Für die weiteren Kompensations-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen ist für die Dauer der Gesamtmaßnahme einschließlich der Vorbereitungen eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die einen unmittelbaren Zugang zur Bauleitung der DB Netze AG hat. Sie ist dieser gegenüber weisungsbefugt, um die Einhaltung von Umwelt schützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen gegenüber den an der Vorhabensausführung Beteiligten durchzusetzen. Die verantwortlichen Mitarbeiter der ÖBB sollen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Landschaftsarchitektur, Umweltingenieurwissenschaften, Biologie oder vergleichbarer Studiengänge mit den erforderlichen Fachkenntnissen im Bereich des Artenschutzes (hier Zauneidechse) aufweisen. Die beauftragten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) unmittelbar nach Beauftragung zu benennen.

2.1.9 Die DB InfraGO AG unterstützt die Naturschutzbehörden darin, die für die Eintragung der Kompensationsmaßnahme des LBP und der Maßnahmenflächen aus der saP in das Kompensationsverzeichnis nach Art. 9 BayNatSchG nach den Vorgaben des LfU erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen in geeigneter Form zu erarbeiten und über die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) an das LfU weiterzureichen.

2.1.10 Jegliche von der Maßnahmenbeschreibung des LBP abweichende Maßnahmenänderungen oder Maßnahmendurchführungen auf der Maßnahmenfläche 011_A müssen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn einvernehmlich abgestimmt sein.

2.2 Funktionssicherung

2.2.1 Die FCS-Maßnahmen der saP sind dauerhaft in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und mit Pflegemaßnahmen zu sichern.

2.2.2 Die Maßnahme 009_FCS ist zu ergänzen. Zu der Erschließungsstraße nördlich der Maßnahmenfläche muss als Abgrenzung ein 1,80 Meter hoher Zaun gebaut werden. Weiter muss am Fuß dieses Zaunes ein geeigneter Überstiegs-, und Durchschlupfschutz angebracht werden, der ein Verlassen von Zauneidechsen von der Ausgleichsfläche auf die unmittelbar angrenzende Gewerbestraße vermeidet.

2.3 Vermeidung / Minimierung

2.3.1 Die in den Antragsunterlagen im LBP und der saP dargestellten Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Antragsunterlagen dargestellt sind, soweit in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen keine davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Abweichende oder ergänzende Regelungen in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor.

2.4 Maßnahmenplanung und Management

2.4.1 Die in den Antragsunterlagen LBP und in der saP dargestellten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Antragsunterlagen und den Maßnahmenblättern dargestellt sind, soweit in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen keine davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind. Abweichende oder ergänzende Regelungen in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor.

2.4.2 Nach den ersten drei Jahren der Entwicklungspflege erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) eine Ortseinsicht und Abstimmung über die weiter erforderlichen Maßnahmen und die Dauer der Entwicklungspflege. Gegenstand der Ortseinsicht und der Abstimmung sind die Maßnahmen 001-A, 011-A und 012-A nach LBP. Die DB InfraGO AG lädt vier Wochen im Voraus zu einem Termin für die Ortseinsicht ein. Der Termin erfolgt in der Zeit zwischen Mai und Juli.

2.4.3 Die Naturschutzbehörden erhalten zu jeder Zeit Zutritt zur Baustelle, um die fachgerechte Umsetzung der Auflagen zu kontrollieren.

2.4.4 Sollten sich Mängel in der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen oder der Maßnahmen zum Artenschutz zeigen oder sollte die vorgesehene Funktion bzw. das Zielbiotop nicht erreicht werden, bestimmt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen der Unterhaltung.

2.5 Erfolgskontrolle

2.5.1 Für die Kompensationsfläche 012-A nach LBP ist in zwei geeigneten Zeitabständen (jeweils nach Ende der Herstellungs-, und Fertigstellungspflege) die Entwicklung der Vegetation gemäß Biotopwertliste BayKompV zu dokumentieren. Die Untersuchungen sind zu jahreszeitlich geeigneten Zeitpunkten durchzuführen. Die Erforderlichkeit für die Kontrolle ist dann beendet, wenn auf der Maßnahmenfläche der Zielbiotop gemäß Landschaftspflegerischem Ausführungsplan entwickelt ist.

2.5.2 Für die Kompensationsfläche 011-A nach LBP ist alle fünf Jahre nach Abschluss des Voranbaus der Zustand und die Entwicklung der Ausgleichsfläche zu dem Zielbiotop L 243 zu prüfen und in einem Ergebnisvermerk mit Hinweisen zu den weiter erforderlichen Maßnahmen zu dokumentieren. Gegenstand der Prüfung und des Berichts ist auch der nach Maßnahmenblatt FINK 011-A erforderliche Anteil an Totholz und Biotopbäumen auf der Ausgleichsfläche. Zu der Erreichung des Zielbiotops L 243 gehört auch eine dem LRT entsprechende Krautschicht des Galio-Fagetum. Die untere Naturschutzbehörde erhält bis zum 01.12. eines jeden Jahres der Prüfung einen Abdruck des Prüfberichts an umwelt.naturschutz@landkreis-lindau.de.

2.5.3 Auf den beiden Maßnahmenflächen 009_FCS und 010_FCS sind Erfolgskontrollen nach LBP und gemäß Kategorie drei der Arbeitshilfe des LfU (2020) durchzuführen. Ein Erfolg der Maßnahme ist dann nachgewiesen, wenn in einem Jahr auf der Ausgleichsfläche juvenile und adulte Individuen nachgewiesen werden können. Kann der Erfolg nicht nachgewiesen werden, verlängern sich die erforderlichen Erfolgskontrollen um maximal zwei Jahre. Kann nach fünf Erfassungsjahren kein Erfolg nachgewiesen werden, müssen die Maßnahmen nachbearbeitet bzw. müssen an geeignetere Standorte verlegt werden.

2.6 Berichtswesen

2.6.1 Die DB InfraGO AG reicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) eine Abschlusskontrolle über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen des LBP und der saP jeweils bis zum 01.12. eines Jahres während der Bauzeit ein.

2.6.2 Die DB InfraGO AG informiert die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) schriftlich zum Herstellungsbeginn (Durchforstung und Voranbau) für die Maßnahme 011_A.

2.6.3 Die DB InfragGo AG reicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) für die Dauer der Erfolgskontrollen nach Pkt. 2.5.3 jährlich einen Bericht über die Durchführung der Kontrollen jeweils bis zum 01.12. eines Jahres ein. Der Bericht hat die Ergebnisse der Kontrolle zum Gegenstand und macht genaue Angaben zu den erfassten Individuen der Zauneidechse aufgeteilt in Alter und Geschlecht (bei adulten Tieren). Weiter macht der Bericht Vorschläge zum Pflegemanagement und kontrolliert überschlägig die artspezifische Geeignetheit der jeweiligen Fläche. Der Bericht listet das genaue Datum der jeweiligen Begehung mit Uhrzeit und Dauer sowie Wetter und Name des Kartierers auf.

3 Begründung

3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die DB InfraGO AG plant für das Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau eine Tektur. Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Beseitigungsmaßnahme Hasenweidweg Ost im Stadtgebiet von Lindau (B). Nach Angaben der Antragstellerin kommt es bei dieser Maßnahme zu erheblichen Eingriffen gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Die Bestandsbewertung einschließlich der Bestandsaufnahme des Baumgutachtens sind für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar und vollständig.

3.2 Vermeidung und Minimierung

Gemäß dem LBP werden schutzgutübergreifende Maßnahmen ergriffen, die die bau-, und anlagebedingten Wirkungen in geeigneter Weise minimieren oder vermeiden können.

Erforderliche Dokumentations-, und Berichtspflichten zu der Ausführung bzw. Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme nach LBP sind Gegenstand der Auflagen dieser Stellungnahme.

Die Vermeidungsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe in den Baumbestand des Holdereggengrabenparks sind Gegenstand des LBP.

Das Vorhaben entspricht dem Vermeidungs-, und Minimierungsgebot des § 15 Absatz 1 BNatSchG.

3.3 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Nach den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleiben grundsätzlich keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, den Boden sowie das Klima und das Landschaftsbild (Holdereggpark). Entsprechende Auflagen sind hierfür erforderlich.

3.4 Eingriffsbilanzierung

Die Bilanzierung und Gegenüberstellung der prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie den Kompensationsmaßnahmen des LBP ist vollständig und nachvollziehbar.

Die Methodik des LBP unter Anwendung der BayKompV sowie der graphischen und textlichen Aufarbeitung ist für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar.

Die Bilanzierung erfolgt nach den Bestimmungen zur Anwendung des Biotopwertverfahrens gemäß der BayKompV. Diese ist für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar.

3.5 Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der nach § 15 ff BNatSchG erforderlichen Kompensationspflicht erfolgt nach BayKompV. Die Bestimmung des Kompensationsbedarfs und des -umfangs sind Gegenstand des LBP.

Die erforderlichen trassenfernen Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen sind nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen vollständig auszugleichen.

Die trassennahen Kompensationsmaßnahmen im Holdereggpark sind grundsätzlich geeignet und für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Für die konkrete Ausführung der Maßnahme wird ein Ausführungsplan erforderlich, der die Umsetzung eines Pflanzplans, unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgleichserfordernisse nach Naturschutzrecht, verbindlich festlegt.

3.6 Spezieller Artenschutz – Bewertungsgrundlagen

Für alle relevanten Tiergruppen werden Erfassungen und Relevanzprüfungen als Bewertungsgrundlage angegeben.

Für die planungsrelevanten Tiergruppen, insbesondere der Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien, wurden nach Angaben der saP verschiedene und sich ergänzende Bestandserhebungen durchgeführt.

Die jeweils angegebene Kartiermethodik und die hierfür ausgewählten Tiergruppen sind für die Ermittlung und für die Prüfung der Vorkommen und der vorhabensbedingten Betroffenheit aller übrigen Tiere des Anhang IV der FFH-RL geeignet.

3.7 Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote

Gemäß saP lassen sich die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vermeiden bzw. kann eine artspezifische Betroffenheit wegen fehlender Vorkommen oder mangels vorhabensbedingter Wirkungen hinreichend konkret ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde sind die fachgutachterlichen Bewertungen in der saP für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar und vollständig.

3.8 Artenschutzrechtliche Ausnahme für die Zauneidechse

Die Antragstellerin beantragt mit der saP für die streng geschützte Art Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Ausnahme.

Für diese Ausnahme ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Die untere Naturschutzbehörde macht weiter Auflagen zu Erfolgskontrollen einschließlich des Berichtswesens.

3.9 NATURA 2000

Die FFH-VAS ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde vollständig und nachvollziehbar. Aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen und der räumlichen Lage der Maßnahmen sind diese nicht geeignet, den Schutzzweck von NATURA 2000 Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht begründet.“

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Anhörungsverfahren mehrmals beteiligt und hat jeweils Stellungnahme abgegeben, zuletzt die obenstehende Stellungnahme

zur 4. Planänderung im Verfahren vom 10.12.2025. Die in den vorherigen Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken, Forderungen und Empfehlungen haben sich mit Vorlage der 4. Tektur und durch entsprechende Auflagen erledigt. Dementsprechend wird unter Ziff. B.4.3.2 nur die Stellungnahme zur 4. Tektur dargestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.7 ff. in diesem Beschluss verwiesen.

Zu 1.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Zusammenfassung des Sachstands ist nicht erforderlich. Soweit auf die unzureichende Eingriffsfolgenbewertung und in Teilen ungeeignete Ausgleichsmaßnahmen eingegangen wird, wurden diese durch die Vorhabenträger im Rahmen der 4. Tektur überarbeitet und sind Gegenstand der hier maßgeblichen Stellungnahme vom 10.12.2025.

Zu 1.1.1

Die Prüfung und das daraus resultierende Ergebnis, dass vermeidbare Beeinträchtigungen in den Baumbestand des Holdereggens mit der Überarbeitung der Planunterlagen ausreichend umgesetzt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der geforderten Auflage zur ausreichenden Sicherung der Vermeidung weiterer erheblicher Eingriffe in den Baumbestand und des Nachweises, ob eine Fällung der Bäume Nr. 149869 und 1419870 tatsächlich unvermeidbar ist, wird auf Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.2 im verfügenden Teil dieses Beschlusses verwiesen. Daneben hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesagt, dies vor Baubeginn nochmals zu prüfen und bekräftigt, dass es das vorrangige Ziel ist, die Bäume nach Möglichkeit zu erhalten.

Zu 1.1.2

Die Prüfung und das Ergebnis, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Baumschutz und für die Vermeidung erheblicher Eingriffe in den Baumbestand vollständig und nachvollziehbar Gegenstand der Landespflegerischen Begleitplanung sind wird zur Kenntnis genommen. Es bedarf keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Zu 1.1.3

Die Ausführungen, dass die Ausgleichsmaßnahme 001_A für eine vollständige Kompensation der beeinträchtigten Funktionen des Holdereggens und der damit

einhergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds geeignet ist, wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der neu zu pflanzenden Bäume wird auf Anhänge 2 und 3 der planfestgestellten Unterlage G 13.1.1 verwiesen, welche eine detaillierte Pflanzliste sowie eine Tabelle mit den neu zu pflanzenden Bäumen enthält und die die Art und Qualität sowie die Anzahl der geplanten Pflanzungen nennt.

Eine tiefergehende Darstellung der zu pflanzenden Bäume ist nicht angezeigt, da die Planfeststellung die Ausführungsplanung nicht umfasst. Die für die Ausführungsplanung geforderte Ausarbeitung eines Landespflegerischen Ausführungsplans (LAP) wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.5 in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat die Erstellung eines LAP nach Erhalt des Planergänzungsbeschlusses zugesagt.

Zu 1.1.4 und 1.1.5

Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 2.1.1

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung zu.

Zu 2.1.2

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.2 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Auf die Ausführungen zu Ziff. 1.1.1 wird verwiesen.

Zu 2.1.3

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.3 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme 006_VA vor Beanspruchung der Fläche umzusetzen.

Zu 2.1.4

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.4 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Zu 2.1.5

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.5 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Auf die Ausführungen zu Ziff. 1.1.3 wird verwiesen.

Zu 2.1.6

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.6 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderung zu beachten.

Zu 2.1.7 und 2.1.8

Die geforderten Auflagen wurde als Nebenbestimmungen Ziff. A.4.3.1.7 und A.4.3.1.8 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Gemäß ihrer Rückäußerung wird die Vorhabenträgerin eine Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) nach dem EBA-Leitfaden Teil VII beauftragen. Bei einer UBÜ handelt es sich um eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), es wird lediglich ein anderer Terminus verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die UBÜ ausschließlich in naturschutzfachlichen Belangen und zur Vermeidung von Umweltschäden gegenüber den am Bau Beteiligten weisungsbefugt ist.

Zu 2.1.9

Eine entsprechende Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.9 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Zuarbeit für die zu erstellenden Unterlagen zu.

Zu 2.1.10

Eine solche Abstimmung müsste unweigerlich stattfinden, da im Falle einer Abweichung von den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung ein entsprechendes Planänderungsverfahren von der Vorhabenträgerin zu beantragen und vom EBA als Planfeststellungsbehörde durchzuführen wäre. Nichtsdestotrotz wurde die geforderte Auflage als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.10 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Zu 2.2.1

Entsprechend dem Landespflegerischen Begleitplan und insbesondere den FINK Maßnahmenblättern (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1) ist die Auflage bereits erfüllt. Da sich die Auflage auf die Gesamtheit der FCS-Maßnahmen und deren dauerhafte Funktionsfähigkeit bezieht, wurde der Vollständigkeit halber die

Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.2.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Zu 2.2.2

Eine Aufnahme der Auflage in den verfügenden Teil dieses Beschlusses erfolgt nicht, da die geforderte Ergänzung der Maßnahme 009_FCS bereits Bestandteil der Planung ist, s. planfestgestellte Unterlage planfestgestellte Unterlage 13.1.1 Anhang 1, Maßnahmennummer: 009_FCS „Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Hoyren“.

Zu 2.3.1 und 2.4.1

Die geforderten Auflagen wurde zusammengefasst und als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.3.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung in ihrer Rückäußerung zu.

Zu 2.4.2

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.3.2 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung in ihrer Rückäußerung zu.

Zu 2.4.3

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.3.3 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung in ihrer Rückäußerung zu.

Zu 2.4.4

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.3.4 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung in ihrer Rückäußerung zu.

Zu 2.5.1

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.4.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine Erfolgskontrolle den Erfordernissen entsprechend durchzuführen.

Zu 2.5.2

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.4.2 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Daneben wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Höheren

Naturschutzbehörde und der Anhörungsbehörde aus Gründen einer hinreichenden Bestimmtheit eine Zeitdauer von 30 Jahren für die Erreichung des Zielbiotops und weiteren Maßnahmen bei Nichterreichung ergänzt.

Zu 2.5.3

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.4.3 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Erfolgskontrollen zu.

Zu 2.6.1

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.5.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Rückäußerung aus, dass die Dokumentation in der LAP konkret benannt wird und in den Aufgabenbereich der UBÜ aufgenommen wird.

Zu 2.6.2

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.5.2 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Forderung zu.

Zu 2.6.3

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.5.3 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Forderung zu.

Zu 3.1

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Darstellung des Antragsgegenstands, des naturschutzfachlichen Sachverhalts und der Rechtslage zur Kenntnis. Einer Entscheidung bedarf es nicht, da die Untere Naturschutzbehörde ausführt, dass die Bestandsbewertung einschließlich der Bestandsaufnahme des Baumgutachtens nachvollziehbar und vollständig sind.

Zu 3.2 und 3.3

Die Ausführungen, dass das Vorhaben dem Vermeidungs-, und Minimierungsgebot des § 15 Absatz 1 BNatSchG entspricht und nach den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, den Boden sowie das Klima und das Landschaftsbild (Holdereggenpark) verbleiben, werden positiv zur Kenntnis

genommen. Die notwendigen Auflagen wurden unter Ziff. A.4.3 ff. verfügt. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 3.4

Die Ausführungen zur Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.5

Die Ausführungen zur Geeignetheit der trassennahen Kompensationsmaßnahmen und trassenfernen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung eines Pflanzplans in der Ausführungsplanung wird durch Nebenbestimmung Ziff. A.4.2.1.5 gesichert.

Zu 3.6

Die Ausführungen zur Geeignetheit der Kartiermethodik der saP wird zur Kenntnis genommen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

Zu 3.7

Die Ausführungen, dass die fachgutachterlichen Bewertungen in der saP für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar und vollständig sind, werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.8

Auf Ziff. 7 der Stellungnahme des Sachgebiets 51 der Regierung von Schwaben (Ziff. B.4.3.3 dieses Beschlusses) und die dazugehörige Entscheidung der Planfeststellungsbehörde wird verwiesen.

Die notwendigen Auflagen wurden in Ziff. A.4.3 ff. aufgenommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 3.9

Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde, dass die Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung vollständig und nachvollziehbar ist sowie dass der Schutzzweck von Natura2000 Gebieten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt ist und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, werden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.3 Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51, Naturschutz

Stellungnahme zur 4. Planänderung im Verfahren vom 12.12.2025, ohne Az.

0. Einleitung

Im Rahmen der Maßnahme „G“ des Maßnahmenbündels Bahnknoten Lindau plant die DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin den Bahnübergang (BÜ) am Hasenweidweg-Ost zu schließen. Gleichzeitig soll die Neuerschließung des Gleisdreiecks über einen geänderten Straßenverlauf der Holdereggengasse nach Süden sowie einer Straßen- und einer Gehwegüberführung über die Strecke 5421 i. V. m. einer Fuß- und Radwegüberführung über die Bahnstrecke 5362 erfolgen. Die Maßnahme G3.3 ist die gewählte Vorzugsvariante, die aus einem umfangreichen Variantenvergleich hervorgeht. Sie umfasst die nachfolgenden Bestandteile:

- Rückbau der Bahnübergänge Hasenweidweg Ost und Holdereggengasse
- Neubau einer Straßenüberführung (SÜ)
- Änderung bzw. Neutrassierung von Straßen und Wegen
- Neubau einer barrierefreien Personenüberführung und
- Technische Erneuerung bestehender Anlagen.

Für die naturschutzfachliche Prüfung des Vorhabens wurden die folgenden Unterlagen herangezogen, die auf das 4. Planänderungsverfahren, 4. Änderung im Verfahren mit Stand November 2025 zurückgehen, sofern nichts anderes angegeben ist:

- 01d: Erläuterungsbericht (Stand: 28.11.2025)
- G 13.1.1d: Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Anhang 1 (Maßnahmenblätter; Stand: 28.11.2025 bzw. 28.11.2025)
- G 13.2.1d: Bestands- und Konfliktplan Gesamt (Stand: 28.11.2025)
- G 13.2.1.1d: Bestands- und Konfliktplan Holdereggengasse (Stand: 28.11.2025)
- G 13.2.2d: Maßnahmenplan (trassennah) Gesamt (Stand: 28.11.2025)
- G 13.2.2.1d: Maßnahmenplan (trassennah) Holdereggengasse (Stand: 28.11.2025)
- G 13.2.2.2d: Maßnahmenplan Rodungen und Neupflanzungen Holdereggengasse (Stand: 28.11.2025)
- G 13.2.3.1c: Maßnahmenplan (trassenfern) Harbatshofen (16.10.2025)
- G 13.3c: Artenschutz-Fachbeitrag (Stand: 20.10.2025)

- G 13.6: Baumgutachten (Stand: 22.10.2025)
- G 13.6.4: Baumdatenprotokoll (Stand 14.10.2025)

Mit den Bauarbeiten soll im August 2027 begonnen werden; Rodungen zur Baufeldfreimachung sollen in den vorhergehenden Wintermonaten erfolgen. Von naturschutzfachlicher Relevanz sind vor allem direkte Flächenverluste durch den Neubau und Umbau der Überführungen und Straßen, der damit verbundene Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen, Gehölzrodungen, Baulärm und Lichtemissionen. Darüber hinaus wirkt sich insbesondere die Überführung zusätzlich auf das Landschaftsbild aus. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine nach § 23 ff. BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft; geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind ebenfalls nicht am Eingriffsort betroffen. In ca. 20 m Entfernung zu den Gleisen der Bahnstrecke 5320 beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Bayerisches Bodenseeuf“, das den Lotzbeckpark miteinschließt. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Bayerischer Bodensee“ (Vogelschutzgebiet: SPA-Nr. 8423-401) befindet sich in mind. 155 m Entfernung zum Eingriffsort und in mind. 1 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Bayerisches Bodenseeuf“ (FFH-Gebiet Nr. 8423-301), in dem sich gleichzeitig das Naturschutzgebiet „Reutiner Bucht“ befindet.

Wir nehmen bei der naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens Bezug auf unsere Stellungnahme zur 3. Änderung des Verfahrens.

Die in unserer Stellungnahme vom 14.11.2025 geforderten Ergänzungen zur 3. Änderung des Verfahrens wurden in die Planunterlagen eingearbeitet und nachvollziehbar berücksichtigt.

Wir teilen die Auflagenvorschläge der unteren Naturschutzbehörde Lindau mit Stellungnahme vom 10.12.2025:

Auflagenvorschläge

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die folgenden Auflagen mit in die Bewilligung des Vorhabens aufgenommen werden:

1. Ausführung / Standards

1.1

Mit der Herstellungspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß LBP und saP ist spätestens mit Baubeginn zu beginnen. Der Beginn der jeweiligen Herstellung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) anzuzeigen. Nach

dem Ende der Herstellung der Maßnahmenflächen nach LBP und saP ist eine behördliche Abnahme mit der unteren Naturschutz-behörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) durchzuführen.

1.2

Eine vorhabensbedingte Rodung der beiden Bäume Nr. 1419869 und 1419870 gemäß LBP und Baumgutachten soll vermieden werden. Hierfür ist in der weiteren Planung zu prüfen, die Fundamentierungsmaßnahme nach Kap. 5.2.8 des Baumgutachtens räumlich so zu beschränken, dass eine Rodung der beiden Bäume vorhabensbedingt nicht erforderlich wird. Die Prüfung ist zusammen mit einem zertifizierten Baumgutachter durchzuführen und ein-vernehmlich abzustimmen. Die DB InfraGO AG weist der unteren Naturschutzbehörde in einem kurzen Bericht das Ergebnis der Prüfung nach. Der Bericht muss vor Baubeginn am Holdereggenpark der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung an umwelt.naturschutz@landkreis-lindau.de übermittelt werden.

1.3

Die Vermeidungsmaßnahme 006_VA nach LBP ist mit Beginn der Bauarbeiten einschließlich der Baufeldfreimachung und Herstellung der Baufeldeinrichtungen durchzuführen und abzuschließen (Funktionsfähigkeit).

1.4

Die Baufeldfreimachung mit Fäll-, und Rodungsarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte sind in der Zeit ab 1.10. bis einschließlich 28.02. eines jeden Jahres auszuführen.

1.5

Für die Ausführung der Maßnahme 001-A ist ein Landschaftspflegerischer Ausführungsplan zu erstellen (LAP). Dieser hat die konkreten Pflanzarten und -standorte der neu zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung sowie der Gehölze in Art und Qualität zum Gegenstand (Pflanzplan). Der LAP muss mindestens sechs Monate vor Baubeginn am Holdereggenpark mit der Stadt Lindau (B), hier der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadtgärtnerei, sowie der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sein. Der LAP ist Teil des Planergänzungsbeschlusses und wird den Naturschutzbehörden analog und digital zur Verfügung gestellt.

1.6

Die Herstellung und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme des LBP und der Maßnahmen der saP sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) anzuzeigen. Nach Fertigstellung jeder einzelnen Fläche - oder soweit erforderlich Maßnahme - ist eine behördliche Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) durchzuführen.

1.7

Für die Dauer der Baumaßnahmen am und im Holdereggenpark einschließlich der vorlaufenden Zeit von mindestens einer Vegetationsperiode ist eine im Bereich der Baumpflege nachweislich sachverständige und zertifizierte Bau-begleitung einzurichten. Diese hat einen unmittelbaren Zugang zur Bauleitung der DB InfraGO AG. Sie ist dieser gegenüber weisungsbefugt, um die Einhaltung von Maßnahmen zum Baumschutz und zum Erhalt der Bäume im Holdereggenpark gegenüber den an der Vorhabens Ausführung Beteiligten durchzusetzen. Die beauftragten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) unmittelbar nach Beauftragung zu benennen.

1.8

Für die weiteren Kompensations-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen ist für die Dauer der Gesamtmaßnahme einschließlich der Vorbereitungen eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die einen unmittelbaren Zugang zur Bauleitung der DB Netze AG hat. Sie ist dieser gegenüber weisungsbefugt, um die Einhaltung von Umwelt schützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen gegenüber den an der Vorhabensausführung Beteiligten durchzusetzen. Die verantwortlichen Mitarbeiter der ÖBB sollen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Landschaftsarchitektur, Umweltingenieurwissenschaften, Biologie oder vergleichbarer Studiengänge mit den erforderlichen Fachkenntnissen im Bereich des Artenschutzes (hier Zauneidechse) aufweisen. Die beauftragten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) unmittelbar nach Beauftragung zu benennen.

1.9

Die DB InfraGO AG unterstützt die Naturschutzbehörden darin, die für die Eintragung der Kompensationsmaßnahme des LBP und der Maßnahmenflächen aus der saP in das Kompensationsverzeichnis nach Art. 9 BayNatSchG nach den Vorgaben des LfU erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen in geeigneter Form zu

erarbeiten und über die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) an das LfU weiterzureichen.

1.10

Jegliche von der Maßnahmenbeschreibung des LBP abweichende Maßnahmenänderungen oder Maßnahmendurchführungen auf der Maßnahmenfläche 011_A müssen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn einvernehmlich abgestimmt sein.

2. Funktionssicherung

2.1

Die FCS-Maßnahmen der saP sind dauerhaft in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und mit Pflegemaßnahmen zu sichern.

2.2

Die Maßnahme 009_FCS ist zu ergänzen. Zu der Erschließungsstraße nördlich der Maßnahmenfläche muss als Abgrenzung ein 1,80 Meter hoher Zaun gebaut werden. Weiter muss am Fuß dieses Zaunes ein geeigneter Überstiegs-, und Durchschlupfschutz angebracht werden, der ein Verlassen von Zauneidechsen von der Ausgleichsfläche auf die unmittelbar angrenzende Gewerbestraße vermeidet.

3. Vermeidung / Minimierung

3.1

Die in den Antragsunterlagen im LBP und der saP dargestellten Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Antragsunterlagen dargestellt sind, soweit in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen keine davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind. Abweichende oder ergänzende Regelungen in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor.

4. Maßnahmenplanung und Management

4.1

Die in den Antragsunterlagen LBP und in der saP dargestellten Kompensations-, und Artenschutzmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Antragsunterlagen und den Maßnahmenblättern dargestellt sind, soweit in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen keine

davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind. Abweichende oder ergänzende Regelungen in den nach-stehenden naturschutzfachlichen Auflagen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor.

4.2

Nach den ersten drei Jahren der Entwicklungspflege erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) eine Ortseinsicht und Abstimmung über die weiter erforderlichen Maßnahmen und die Dauer der Entwicklungspflege. Gegenstand der Ortseinsicht und der Abstimmung sind die Maßnahmen 001-A, 011-A und 012-A nach LBP. Die DB InfraGO AG lädt vier Wochen im Voraus zu einem Termin für die Ortseinsicht ein. Der Termin erfolgt in der Zeit zwischen Mai und Juli.

4.3

Die Naturschutzbehörden erhalten zu jeder Zeit Zutritt zur Baustelle, um die fachgerechte Umsetzung der Auflagen zu kontrollieren.

4.4

Sollten sich Mängel in der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen oder der Maßnahmen zum Artenschutz zeigen oder sollte die vorgesehene Funktion bzw. das Zielbiotop nicht erreicht werden, bestimmt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen der Unterhaltung.

5. Erfolgskontrolle

5.1

Für die Kompensationsfläche 012-A nach LBP ist in zwei geeigneten Zeitabständen (jeweils nach Ende der Herstellungs-, und Fertigstellungspflege) die Entwicklung der Vegetation gemäß Biotopwertliste BayKompV zu dokumentieren. Die Untersuchungen sind zu jahreszeitlich geeigneten Zeitpunkten durchzuführen. Die Erforderlichkeit für die Kontrolle ist dann beendet, wenn auf der Maßnahmenfläche der Zielbiotop gemäß Landschaftspflegerischem Ausführungsplan entwickelt ist.

5.2

Für die Kompensationsfläche 011-A nach LBP ist alle fünf Jahre nach Abschluss des Vorbaus der Zustand und die Entwicklung der Ausgleichsfläche zu dem Zielbiotop L 243 zu prüfen und in einem Ergebnisvermerk mit Hinweisen zu den weiter

erforderlichen Maßnahmen zu dokumentieren. Gegenstand der Prüfung und des Berichts ist auch der nach Maßnahmenblatt FINK 011-A erforderliche Anteil an Totholz und Biotopbäumen auf der Ausgleichsfläche. Zu der Erreichung des Zielbiotops L 243 gehört auch eine dem LRT entsprechende Krautschicht des Galio-Fagetum. Die untere Naturschutzbehörde erhält bis zum 01.12. eines jeden Jahres der Prüfung einen Abdruck des Prüfberichts an umwelt.naturschutz@landkreis-lindau.de.

5.3

Auf den beiden Maßnahmenflächen 009_FCS und 010_FCS sind Erfolgskontrollen nach LBP und gemäß Kategorie drei der Arbeitshilfe des LfU (2020) durchzuführen. Ein Erfolg der Maßnahme ist dann nachgewiesen, wenn in einem Jahr auf der Ausgleichsfläche juvenile und adulte Individuen nachgewiesen werden können. Kann der Erfolg nicht nachgewiesen werden, verlängern sich die erforderlichen Erfolgskontrollen um maximal zwei Jahre. Kann nach fünf Erfassungsjahren kein Erfolg nachgewiesen werden, müssen die Maßnahmen nachbearbeitet bzw. müssen an geeignetere Standorte verlegt werden.

6. Berichtswesen

6.1

Die DB InfraGO AG reicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) eine Abschlusskontrolle über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen des LBP und der saP jeweils bis zum 01.12. eines Jahres während der Bauzeit ein.

6.2

Die DB InfraGO AG informiert die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) schriftlich zum Herstellungsbeginn (Durchforstung und Voranbau) für die Maßnahme 011_A.

6.3

Die DB InfragGo AG reicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau (Bodensee) für die Dauer der Erfolgskontrollen nach Pkt. 2.5.3 jährlich einen Bericht über die Durchführung der Kontrollen jeweils bis zum 01.12. eines Jahres ein. Der Bericht hat die Ergebnisse der Kontrolle zum Gegenstand und macht genaue Angaben zu den erfassten Individuen der Zauneidechse aufgeteilt in Alter und Geschlecht (bei adulten Tieren). Weiter macht der Bericht Vorschläge zum Pflegemanagement und kontrolliert überschlägig die artspezifische Geeignetheit der

jeweiligen Fläche. Der Bericht listet das genaue Datum der jeweiligen Begehung mit Uhrzeit und Dauer sowie Wetter und Name des Kartierers auf.

7.

Für die Zauneidechse wird der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden – unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen/Auflagen– fachlich erfüllt. Aus unserer Sicht steht einer Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG demnach nichts entgegen.

Die naturschutzfachlichen Belange werden, unter Berücksichtigung der Auflagen-vorschläge, ausreichend berücksichtigt.“

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Schwaben) wurde im Anhörungsverfahren mehrmals beteiligt und hat jeweils Stellungnahme abgegeben, zuletzt die obenstehende Stellungnahme zur 4. Planänderung im Verfahren vom 12.12.2025. Die Höhere Naturschutzbehörde führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die in den vorherigen Stellungnahmen geforderten Ergänzungen zur 3. Änderung des Verfahrens in die Planunterlagen eingearbeitet und nachvollziehbar berücksichtigt wurden.

Dementsprechend wird unter Ziff. B.4.3.3 nur die Stellungnahme zur 4. Tektur dargestellt. Im Übrigen wird auf Ziff. B.4.7 ff. dieses Beschlusses verwiesen

Zu 0.

Die Zusammenfassung des Sachverhalts sowie die Erklärung, dass die Anmerkungen der Stellungnahmen zur 3. Änderung im Verfahren eingearbeitet wurden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren um die 1. Planänderung und deren 4. Änderung im Verfahren handelt. Bei der in direkter Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Bayerisches Bodenseeufer“ liegenden Bahnstrecke handelt es sich um die Strecke 5362.

Zu 1.1

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung zu.

Zu 1.2

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.2 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, dies vor Baubeginn nochmals zu prüfen und bekräftigt, dass es das vorrangige Ziel ist, die Bäume nach Möglichkeit zu erhalten.

Zu 1.3

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.3 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme 006_VA vor Beanspruchung der Fläche umzusetzen.

Zu 1.4

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.4 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Zu 1.5

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.5 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Bezüglich der neu zu pflanzenden Bäume wird auf planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 3 verwiesen, auf welchen sich eine detaillierte Pflanzliste sowie eine Tabelle mit den neu zu pflanzenden Bäumen befindet, welche die Art und Qualität sowie die Anzahl der geplanten Pflanzungen nennt.

Da die Planfeststellung die Ausführungsplanung nicht umfasst, ist eine tiefergehende Darstellung der zu pflanzenden Bäume nicht angezeigt. Die für die Ausführungsplanung geforderte Ausarbeitung eines Landespflegerischen Ausführungsplans (LAP) hat die Vorhabenträgerin für nach dem Erhalt des Planergänzungsbeschlusses zugesagt.

Zu 1.6

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.6 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderung zu beachten.

Zu 1.7 und 1.8

Die geforderten Auflagen wurde als Nebenbestimmungen Ziffern A.4.3.1.7 und A.4.3.1.8 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Gemäß ihrer Rückäußerung wird die Vorhabenträgerin eine Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) nach dem EBA-Leitfaden Teil VII beauftragen.

Bei einer UBÜ handelt es sich um eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), es wird lediglich ein anderer Terminus verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die UBÜ ausschließlich in naturschutzfachlichen Belangen und zur Vermeidung von Umweltschäden gegenüber den am Bau Beteiligten weisungsbefugt ist.

Zu 1.9

Eine entsprechende Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.9 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Zuarbeit für die zu erstellenden Unterlagen zu.

Zu 1.10

Eine solche Abstimmung müsste unweigerlich stattfinden, da im Falle einer Abweichung von den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung ein entsprechendes Planänderungsverfahren von der Vorhabenträgerin zu beantragen und vom EBA als Planfeststellungsbehörde durchzuführen wäre. Nichtsdestotrotz wurde die geforderte Auflage als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.10 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Zu 2.1

Entsprechend dem Landespflegerischen Begleitplan und insbesondere den Maßnahmenblättern (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1) ist die Auflage bereits erfüllt. Da sich die Auflage auf die Gesamtheit der FCS-Maßnahmen und deren dauerhafte Funktionsfähigkeit bezieht, wurde der Vollständigkeit halber die Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.2.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen.

Zu 2.2

Der Aufnahme der Auflage in den verfügenden Teil dieses Beschlusses wird nicht nachgekommen, da die geforderte Ergänzung der Maßnahme 009_FCS bereits Bestandteil der Planung ist, s. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1, Maßnahmennummer: 009_FCS, „Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Hoyren“.

Zu 3.1 und 4.1

Die geforderten Auflagen wurde zusammengefasst und als Nebenbestimmung Ziff. A.4.2.3.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung in ihrer Rückäußerung zu.

Zu 4.2

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.3.2 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung in ihrer Rückäußerung zu.

Zu 4.3

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.3.3 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung in ihrer Rückäußerung zu.

Zu 4.4

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.3.4 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung in ihrer Rückäußerung zu.

Zu 5.1

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.4.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine Erfolgskontrolle den Erfordernissen entsprechend durchzuführen.

Zu 5.2

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.4.2 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Daneben wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und der Anhörungsbehörde aus Gründen einer hinreichenden

Bestimmtheit eine Zeitdauer von 30 Jahren für die Erreichung des Zielbiotops und weiteren Maßnahmen bei Nichterreichung ergänzt.

Zu 5.3

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.4.3 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Erfolgskontrollen zu.

Zu 6.1

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.5.1 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Rückäußerung aus, dass die Dokumentation in der LAP konkret benannt wird und in den Aufgabenbereich der UBÜ aufgenommen wird.

Zu 6.2

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.5.2 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Forderung zu.

Zu 6.3

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.5.3 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Forderung zu.

Zu 7.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Erläuterung der Höheren Naturschutzbehörde, dass die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG– unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen/Auflagen– fachlich erfüllt werden und einer Ausnahme vom Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nichts entgegensteht positiv zur Kenntnis.

Die Ausnahme wird im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Ziff. A.3.2. erteilt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Ziff. B.4.9 dieses Planergänzungsbeschlusses verwiesen.

B.4.3.4 Regierung von Schwaben, Sachgebiete 34, Städtebau

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 29.11.2024, ohne Az.

Aus städtebaulicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorliegende Tektur.

Aussagen zur Lichtgestaltung und zu sonstigen gestalterische Anforderungen, die im Erläuterungsbericht fehlen, sind zu ergänzen und mit der Stadt Lindau abzustimmen. Ebenso sind Aussagen zur Einbindung in das Fahrradkonzept zu ergänzen und mit der Stadt Lindau abzustimmen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Den Forderungen wird nicht nachgekommen.

Die Planung der Lichtgestaltung ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern der Ausführungsplanung. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Lichtgestaltung im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerken zu behandeln sowie Abstimmungen mit der Stadt Lindau zu führen.

Weiter hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass das Fahrradkonzept der Stadt Lindau in den Planunterlagen berücksichtigt wird und regelmäßige Abstimmungen mit der Stadt Lindau erfolgen. Die Stellungnahme der Stadt Lindau geht darauf ein, dass der geplante Gehweg am Gleisdreieck Begegnungsverkehr von schiebenden Radfahrern und weiteren Akteuren aufnehmen können muss. Weitere Hinweise zum Radkonzept enthält die Stellungnahme nicht (s. Entscheidung zu Ziff. 2.4 in Ziff. B.4.3.1). Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, da das Radkonzept nicht Bestandteil des Planergänzungsbeschlusses ist und im Übrigen ausreichend Berücksichtigung in den Planunterlagen findet.

B.4.3.5 Regierung von Schwaben, Sachgebiet 52, Wasserwirtschaft

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 15.01.2025, Az. 32-1734-49/27

„das WWA Kempten hat mit Schreiben vom 10.01.2025 zu o. g. Vorhaben des EBA Stellung genommen (Gz. 3-3531-allg.-549/2025), der wir uns anschließen.“

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten unter Ziff. B.4.3.6 wird verwiesen.

B.4.3.6 Wasserwirtschaftsamt Kempten

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 10.01.2025, Az. 3-3531-allg.-549/2025

0. Einleitung

mit der übersendeten Tekturplanung wird nun für die Vorzugsvariante G3.3 „Erschließung von der Holdereggengasse und vollständig barrierefreie Anbindung des Giebelbachviertels“ die Planfeststellung beantragt.

In der bisherigen Planung 2020/2021 war die Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) Hasenweidweg Ost durch den Neubau einer Eisenbahnüberführung vorgesehen. Nun wird die Beseitigung des BÜ und die Neuerschließung des sog. „Gleisdreiecks“ an gleicher Stelle durch den Neubau einer Straßen- und einer Gehwegüberführung von der Holdereggengasse nach Süden über die Bahnstrecke 5421, in Verbindung mit einer Fuß- und Radwegüberführung über die Bahnstrecke 5362 beantragt.

Zudem sind trassenferne naturschutzfachliche Maßnahmen in der Gemarkung Hoyren (Stadt Lindau), Gemarkung Bodolz (Gemeinde Bodolz), Gemarkung Wohmbrechts (Gemeinde Hergatz) sowie Gemarkung Heimenkirch (Gemeinde Heimenkirch) geplant.

Zu dem o.g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Altlasten / Schädliche Bodenveränderungen

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Altlastenverdachtsfläche „Altstandort am Alpengarten“ unmittelbar südlich des Gleisdreiecks liegt (vgl. rot umrandete Fläche unten). Das Vorhaben selbst, sowie die Baustraßen- und Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich jedoch nach den uns vorliegenden Kenntnissen außerhalb bekannter Altlastenverdachtsflächen.

Mit den im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) enthaltenen Erhebungen und Vorgaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind aufgrund der bereits bestehenden starken anthropogenen Überprägung der Baufläche kaum berührt.

3. Grundwasserschutz

3.1 Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter

Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung.

3.2 Aufgrund der hydrogeologischen Situation ist teilweise mit hohen

Grundwasserständen zu rechnen. Lt. geotechnischem Gutachten (BIGUS GmbH 2024) kann es insbes. im Bereich der glazialen Schotter oder der Moränekiese zu einem hohen Wasserandrang kommen, wobei der maximale Grundwasserstand etwas über dem HQ 100-Wasserstand des Bodensees anzusetzen wäre. Demzufolge wird dort vorgeschlagen, den HGW auf 398,50 m NN festzusetzen.

[Hinweis: Im Gutachten wird die HQ 100-Kote mit 397,75 m NN angegeben. Dies ist nicht ganz richtig, der korrekte HQ 100 Wasserstand lautet 397,57 m NN. Diese geringfügige Abweichung ist jedoch unerheblich für die ermittelte Abschätzung des HGW.]

3.3 Bedingt durch die vorgesehenen Tiefgründungen der Bauwerke mittels Bohrpfehlen werden Eingriffe ins Grundwasser notwendig. Hierdurch sind geringfügige Veränderungen der Grundwasserströmungen und ein Anstieg des Grundwasserspiegels bau- und anlagenbedingt möglich, jedoch von Ausmaß und Umfang insgesamt als unerheblich einzustufen. Dies gilt auch für den lokal erforderlichen bauzeitlichen Spundwandverbau für die Herstellung der Straßenüberführung. Diese Einschätzung teilen wir aus fachlicher Sicht mit dem Vorhabensträger (vgl. Erläuterungsbericht 9.2.4, sowie WRRL-Stellungnahme IB Aquasoil). Gegenüber der bisherigen Planung verringern sich die Eingriffe und Auswirkungen auf das Grundwasser deutlich.

3.4 Für das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die durch die zuständige Behörde zu erteilen ist.

3.5 Für die Pfahlgründungen schlagen wir folgende Auflagen vor:

- Die Tiefe der Pfahlgründung ist maximal bis zur technisch notwendigen Einbindung zu begrenzen.
- Das zum Einbau vorgesehene Material muss grundwasserunschädlich sein.
- Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.

- Die Pfahlgründung ist so auszuführen, dass die Standsicherheit benachbarter Gebäude und Anlagen nicht gefährdet wird.
- Der Beginn der Bohrarbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mindestens 5 Tage vorher bekannt zu geben.
- Sollten sich während der Pfahlgründungsarbeiten wider Erwarten wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien ergeben, sind die Arbeiten einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

3.6 Sollte eine Grundwasserabsenkung im Zuge einer Bauwasserhaltung notwendig werden, sind diese auf das unbedingt erforderliche Maß, den entsprechenden Bereich und die notwendige Tiefe zu beschränken. Bei Wiedereinleitung des Grundwassers in die Regenwasserkanalisation bzw. in den Bodensee ist eine ausreichend dimensionierte Absetzeinrichtung für die Rückhaltung von Feinsediment und Schwebstoffen vorzuschalten.

3.7 Die Gründungsarbeiten, wie auch eine ggf. erforderliche Grundwasserabsenkung sind so auszuführen, dass die Standsicherheit benachbarter Gebäude und Anlagen nicht gefährdet wird.

4. Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung werden keine detaillierten Angaben gemacht. Im Erläuterungsbericht (vgl. Ziff. 5.2.3, 5.6 und 9.2.4) wird lediglich erwähnt, dass das gesammelte Niederschlagswasser überwiegend der bestehenden Straßenentwässerung bzw. der Regenwasserkanalisation zugeführt wird, sowie dass durch die Errichtung der geplanten Straßen-, Rad- und Gehwegüberführungen die bestehenden Verkehrs-/Entwässerungsflächen bilanziell um ca. 1.900 m² zunehmen.

In diesen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung zu überprüfen ist, und ggf. insbesondere bzgl. der Behandlungsbedürftigkeit des verschmutzten Niederschlagswassers an die erhöhten Einleitungsmengen anzupassen ist.

5. Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch ermittelte bzw. bekannte Überschwemmungsgebiete.

Auch von einer möglichen Überschwemmung durch den ca. 100 m entfernten Bodensee bei HW extrem (entspricht 398,00 m+NN) ist das Plangebiet aufgrund ausreichender Höhenlage nicht betroffen.

Wir weisen dennoch vorsorglich darauf hin, dass sich Bereiche des Plangebietes in Geländesenken befinden, die sich bei Starkregenereignissen schnell füllen und aufstauen können. An weiteren Bereichen, insbesondere im Süden des Gleisdreiecks können sich Fließwege mit mäßigem Abfluss einstellen. Diese Gefahrenflächen sind in den sog. „HiOS-Karten“ dargestellt und können online im Umweltatlas Bayern eingesehen werden:

Stellungnahme zur 2. Änderung im Verfahren vom 03.07.2025, Az. 3-3531-allg.-15364/2025

6. an der grundlegenden Planung zur Neuerschließung des „Gleisdreiecks“ hat sich gegenüber der 1. Tekturplanung (Dez. 2024) nichts Wesentliches geändert:

Die Neuerschließung des Gleisdreiecks soll immer noch durch den Neubau

- einer Straßen- und einer Gehwegüberführung über die Strecke 5421, sowie
- einer Fuß- und Radwegüberführung über die Bahnstrecke 5362

realisiert werden.

Gegenstand der 2.Tektur sind insbes. Anpassungen der Umweltplanung (Unterlagen Nr. 13) sowie Konkretisierungen der Entwässerungsplanung, vgl. hierzu Unterlagen Nr. 15 (Lageplan, Hydraulische Berechnung).

7. Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Das Entwässerungsplanung wurde konkretisiert und hydraulisch überprüft. Die Einleitungsstellen inkl. Einleitungsmengen wurden mit dem Betreiber des Regenwasserkanals, der GTL bereits abgestimmt. Die erforderliche Zustimmung des Kanalnetzbetreibers liegt dem Vorhabenträger vor.

Mit der geplanten Entwässerung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Hinweise bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung aus unserer Stellungnahme vom 10.01.2025 gelten weiterhin.

8. Ergänzender Hinweis bzgl. der geänderten naturschutzfachlichen Planungen:

Durch die trassenfernen naturschutzfachlichen Maßnahmen in der Gemarkung Hoyren (Stadt Lindau), Gemarkung Bodolz (Gemeinde Bodolz), sowie Gemarkung Harbatshofen (Gemeinde Grünenbach) werden keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Zu 0.

Die Einleitung besteht aus der Sachverhaltswiedergabe. Einer Erwiderung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

Zu 1. Altlasten /Schädliche Bodenveränderungen

Die Stellungnahme enthält zu diesen Punkten keine Einwände. Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Rückäußerung für die Hinweise zur Altlastenverdachtsfläche „Altstandort am Alpengarten“ (außerhalb der Planfeststellungsgrenze) sowie für das gegebene Einverständnis zum Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK, Planunterlage G 16) bedankt.

Zu 2. Vorsorgender Bodenschutz

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich, da die Feststellung, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes kaum berührt sind keinen Einwand darstellt.

Zu 3 Grundwasserschutz

Zu 3.1

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Einordnung, dass das Plangebiet außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung liegt, bedarf es nicht.

Zu 3.2

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Der im Geotechnischen Bericht (Planunterlage G 17) festgesetzte Wert des HGW (höchsten Grundwasserstand) auf 398,50 m NN (Normalhöhennull) wird vom Wasserwirtschaftsamt Kempten bestätigt. Entsprechend des Hinweises wurde das Baugrundgutachten so angepasst, dass

beim HQ 100 (Jahrhunderthochwasser) des Bodensees 397,57 m NN (Normalnull) dargestellt werden.

Zu 3.3

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig, da mögliche bau- und anlagen bedingte geringfügige Veränderungen der Grundwasserströmungen und ein Anstieg des Grundwasserspiegels von Ausmaß und Umfang vom Wasserwirtschaftsamt als unerheblich eingestuft werden. Dasselbe gilt für den lokal erforderlichen bauzeitlichen Spundwandverbau für die Herstellung der Straßenüberführung.

Der Hinweis, dass sich mit der Variante G 3.3 die Eingriffe und Auswirkungen auf das Grundwasser deutlich verringern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.4

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wird von der Planfeststellungsbehörde im verfügenden Teil dieses Ergänzungsbeschlusses unter Ziff. A.3.1 erteilt. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.3.9 sowie die Abwägung in Ziff. B.4.6 verwiesen.

Zu 3.5

Die geforderten Auflagen wurde als Nebenbestimmungen Ziff. A.4.2.1 bis Ziff. A.4.2.4 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderung zu beachten.

Zu 3.6

Für den Fall, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, wurden die Anforderungen als Nebenbestimmungen Ziff. A.4.2.5 aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dies zu beachten.

Zu 3.7

Die geforderte Auflage wurde als Nebenbestimmung Ziff. A.4.2.6 in den verfügenden Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderung zu beachten.

Zu 4. Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Die Vorhabenträgerin hat die Entwässerungsplanung konkretisiert und hydraulisch überprüft. Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung wurden die Einleitstellen sowie -mengen seitens der Vorhabenträgerin mit der GTL als Betreiberin der

Straßenentwässerung bzw. der Regenwasserkanalisation abgestimmt. Deren Zustimmung liegt der Vorhabenträgerin vor, im Verfahren hat die beteiligte GTL keine Einwände vorgetragen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz ist hierfür nicht erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser auf der Dachfläche des Betonschalthauses am BÜ Hasenweidweg-West fließt lediglich der Neigung des Daches folgend ab und wird über die angrenzende Traufkiesschicht versickert. Hierfür ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Es wird auch auf das Einverständnis des Wasserwirtschaftsamts Kempten mit den Anpassungen im Tekturverfahren in der Stellungnahme vom 03.07.2025 verwiesen.

Zu 5. Oberflächengewässer

Die Erläuterungen, dass sich im Plangebiet weder Oberflächengewässer noch ermittelte bzw. bekannte Überschwemmungsgebiete befinden, noch dass das Gebiet nicht von einer möglichen Überschwemmung durch den ca. 100 m entfernten Bodensee bei HW extrem (entspricht 398,00 m+NN) betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des Hinweises, dass sich Bereiche des Plangebietes in Geländesenken befinden, die sich bei Starkregenereignissen schnell füllen und aufstauen können sowie an weiteren Bereichen, insbesondere im Süden des Gleisdreiecks, sich Fließwege mit mäßigem Abfluss einstellen können, sagt die Vorhabenträgerin zu, diesen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Zu 6.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich

Zu 7.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4. verwiesen. Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Rückäußerung zu, die Hinweise bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten vom 10.01.2025 zu beachten.

Zu 8.

Der Hinweis, dass durch die trassenfernen naturschutzfachlichen Maßnahmen in der Gemarkung Hoyren, Gemarkung Bodolz und Gemarkung Harbatshofen keine

wasserwirtschaftlichen Belange berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.7 Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 10.12.2024, Az. 65614-656ti/005-2024#115

1.

Die DB InfraGO AG, Projekte Knoten Lindau/ Allgäu (I.II-S-P-L) hat bei der Regierung Schwaben die Änderung einer planungsrechtlichen Zulassung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnüberganges Hasenweidweg Ost“ beantragt. Mit Schreiben vom 28.11.2024 haben Sie den Sachbereich 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes intern erneut an dem Verfahren beteiligt.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden geänderten Pläne und Unterlagen sehen vor, dass der bestehende Bahnübergang (BÜ) am Hasenweidweg-Ost geschlossen wird und die Erschließung nun durch eine Änderung des Straßenverlaufs der Holdereggenstraße nach Süden und einer Straßen- und Gehwegüberführung über die Strecke 5421 erfolgt.

2.

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes gebe ich zu o. g. Vorhaben folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme ab:

Bei der geplanten Straßenüberführung handelt es sich um eine Straße im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Stadt Lindau. Hingegen gehen die Umbaumaßnahmen am BÜ in die Unterhaltslast der DB InfraGO AG. Laut Erläuterungsbericht sollen an der Strecke keine Änderungen des Oberbaus erfolgen. Durch den Verlauf der neuen Stützwand parallel zur Strecke 5362 entfällt jedoch in diesem Bereich der Bahnseitengraben i. d. B. Hierfür soll unter dem Randweg ein Dränagerohr zur Entwässerung des Oberbaus angeordnet werden und an den vorhandenen Düker am BÜ Hasenweidweg West angeschlossen werden. Seitens der Vorhabenträgerin ist darzulegen, ob der Düker das zusätzliche Wasser aufnehmen kann, und wohin das Niederschlagswasser abgeleitet wird.

3.

Das erdseitig an der neuen Straßenüberführung anfallende Niederschlagswasser soll über Dränageleitungen gefasst werden und der Streckenentwässerungen zugeführt werden. Seitens der Vorhabenträgerin ist nachzuweisen, dass die Streckenentwässerung das zusätzliche Niederschlagswasser aufnehmen kann. Besteht für diese Streckenentwässerung bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis und muss diese ggfs. angepasst werden?

4.

Der BÜ km 151,749 Hasenweidweg West an der Strecke 5362 soll zukünftig mit einer elektronischen BÜSA gesichert werden. Im Quadrant I. soll ein neues Betonschaltheus errichtet werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob das anfallende Niederschlagswasser auf der Dachfläche lediglich der Neigung des Daches folgend abfließt oder vorher gefasst wird. Sollte das Niederschlagswasser der Neigung folgend einfach abfließen, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Sollte das Niederschlagswasser jedoch gefasst und gesammelt abgeleitet werden, stellt dies einen wasserrechtlichen Tatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Stellungnahme zur 2. Änderung im Verfahren vom 02.07.2025, Az. 65614-656ti/005-2024#115

5.

die DB InfraGO AG, Projekte Knoten Lindau/Allgäu (I.II-S-P-L) hat bei der Regierung Schwaben die Änderung einer planungsrechtlichen Zulassung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnüberganges Hasenweidweg Ost“ (2. Änderung im Verfahren) beantragt. Mit Schreiben vom 25.06.2025 haben Sie den Sachbereich 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes intern erneut an dem Verfahren beteiligt.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden geänderten Pläne und Unterlagen zur ersten Tektur sehen vor, dass der bestehende Bahnübergang (BÜ) am Hasenweidweg-Ost geschlossen wird und die Erschließung nun durch eine Änderung des Straßenverlaufs der Holdereggengasse nach Süden und einer Straßen- und Gehwegüberführung über die Strecke 5421 erfolgt. Aufgrund der Einwände zur ersten Tektur wurde die Planung ein weiteres Mal überarbeitet. Gegenstand der zweiten

Tektur sind Anpassungen der Umweltplanung sowie Konkretisierungen bei der Entwässerungsplanung.

6.

An den Bahnstrecken sind keine Änderungen des Oberbaus vorgesehen. Durch den Verlauf der neuen Stützwand parallel zur Strecke 5362 entfällt in dem Bereich der Bahnseitengraben links der Bahn. Hierfür soll unter dem Randweg ein Dränagerohr zur Entwässerung des Oberbaus angeordnet werden und an die neue Straßenentwässerung angeschlossen werden.

Durch den Stützwandbau östlich entlang der Strecke 5362 entfällt der vorhandene Bahnseitengraben zwischen den Bahnübergängen Holdereggengasse und Hasenweidweg West. Als Ersatz wird eine neue Tiefenentwässerungsleitung errichtet, welche an den neuen RW-Kanal am BÜ Hasenweidweg West anschließt.

Bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz sind die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beachten.

7.

Der BÜ km 151,749 Hasenweidweg West an der Strecke 5362 soll zukünftig mit einer elektronischen BÜSA gesichert werden. Im Quadrant I. soll ein neues Betonschaltheus errichtet werden. Entsprechend der Erwidern der VHT (Stand: 19.05.2025) soll das anfallende Niederschlagswasser des Daches über die angrenzende Traufkiesschicht versickert werden. Aus der Erwidern ist nicht ersichtlich, ob das anfallende Niederschlagswasser auf der Dachfläche lediglich der Neigung des Daches folgend abfließt oder vorher gefasst wird. Sollte das Niederschlagswasser der Neigung folgend einfach abfließen, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Sollte das Niederschlagswasser jedoch gefasst und gesammelt abgeleitet werden, stellt dies einen wasserrechtlichen Tatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1.

Zur Wiedergabe der formellen Beteiligung Träger öffentlicher Belange und zum Sachverhalt der Planung ist eine Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Zu 2.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Mit der 2. Planänderung wurde im Erläuterungsbericht dargestellt, dass das Drainagerohr nicht an den Dünker am BÜ Hasenweidweg West, sondern an die neue Straßenentwässerung angeschlossen wird.

Zu 3.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar aus, dass das Niederschlagswasser in die Tiefenentwässerungsanlage der DB nördlich des BÜ eingeleitet werden soll, die dann in das Regenwassernetz der Stadt Lindau mündet. Eine Zustimmung des Betreibers des Kanalnetzes, der GTL liegt vor; dazu gab es zwischen dem 26.11.2024 und dem 03.03.2025 einen umfangreichen E-Mail-Austausch. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz ist hierfür nicht erforderlich. Es wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts (Ziff. B.4.3.6) zu Ziffer 4 Bezug genommen.

Zu 4.

Entsprechend der Rückäußerung der Vorhabenträgerin ist vorgesehen, dass das anfallende Niederschlagswasser des Daches über die angrenzende Traufkiesschicht versickert. Da das Wasser nicht gefasst und gesammelt abgeleitet wird, bedarf es hierfür keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zu 5.

Die Sachverhaltszusammenfassung bedarf keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Zu 6.

Es bedarf keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beachten.

Zu 7.

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4. verwiesen.

B.4.3.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 24.01.2025, Az. P-2018 – 2934 - 6 S2

1. Baudenkmäler

1.1 Das Bauvorhaben befindet sich im unmittelbaren Nähebereich zur Villa Holdereggen, welche einschließlich seines parkähnlichen Villengartens wie folgt in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingetragen ist: Villa Holdereggen, jetzt Musikschule, reich gegliederter zweigeschossiger Neurenaissancebau in Rotsandstein, mit zwei Türmen, Erkern, Terrasse mit Freitreppe, von Georg von Hauberrisser, 1887-90; eisernes Parktor; zugehöriger Park mit altem Baumbestand. D-7-76-116-381.

1.2. Aus Sicht der Denkmalpflege ist vor Realisierung des Bauvorhabens zwingend zu berücksichtigen, dass insbesondere die Integrität der um den Villenbau befindlichen Parkanlage keinesfalls visuell oder aus substanziell davon werden beeinträchtigt wird. Aus Gründen des Denkmalschutzes bedarf es daher im Planfeststellungsverfahren der verbindlichen Berücksichtigung folgender denkmalpflegerischen Festsetzungen:

1.2.1 Der historische Baumbestand ist vor jeglichen Verletzungen oder aus der Baumaßnahme ggf. resultierenden Veränderungen fachgerecht zu schützen. Dazu sind im Vorfeld ein gartendenkmalpflegerisch qualifiziertes Baumgutachten und eine detaillierte Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zum für den dauerhaften Vitalitätserhalt des von der Baumaßnahme tangierten Baumbestandes zu veranlassen. Die Erstellung des Baumgutachtens und des Erhaltungskonzeptes sind dem Landesamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen und inhaltlich freigeben zu lassen. Weitere, ggf. sich in diesem Zusammenhang daraus ergebende Erfordernisse zum nachweislichen vitalen Erhalt des alten Baumbestandes bleiben vorbehalten.

1.2.2 Im Bereich der unmittelbar an der denkmalgeschützten Parkanlage vorbeiführenden Straßenführung sind in Abstimmung auf das vorliegende Parkpflegewerk (Büro Wiegel, Datum 29.03.2023) ausreichende Nachbepflanzungen vorzusehen, durch welche die visuelle Entkoppelung des neuen Straßen- und Brückenbauwerks vom Park aus betrachtet nachweislich erreicht und gewährleistet wird. Das Bepflanzungskonzept ist dem Landesamt für Denkmalpflege mit Angabe zur Lage und Art der Nachbepflanzung rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen und dieses inhaltlich abzustimmen.

2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der Planungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkenntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) liegt gem. Art. 9 Abs. 1. BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern. Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmenträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

3. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Lindau erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Stellungnahme zur 2. Änderung im Verfahren vom 03.07.2025, ohne Az.

4. Baudenkmäler

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bedankt sich für die nochmalige Beteiligung im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau.

Aus Sicht der Denkmalpflege wird die nunmehr vorliegende zweite Änderung im Hinblick auf die Wahrung der Denkmalwerte im Bereich des denkmalgeschützten Villengartens "Holdereggpark" fachlich begrüßt.

Die aus Gründen des Denkmalschutzes erforderliche Begrünung und Nachbepflanzung am nordwestlichen Rand der historischen Grünanlage findet im vorgelegten Pflanzplan des Büros Planstatt Senner, 05.05.2025 angemessene Berücksichtigung.

Das Landesamt bittet, die in der vorangegangenen Stellungnahme vom 24.01.2025 für die Verbescheidung mitgeteilten Auflagen im Planfeststellungsbeschluss anzuführen. Die in der Stellungnahme angeführte 2. Festsetzung gilt durch Vorlage des o. g. Pflanzplanes bereits vorab als angemessen behandelt.

Stellungnahme zur 2. Änderung im Verfahren vom 08.07.2025, Az. P-2018 – 2934 -
7_S2

5. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der Planungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkenntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) liegt gem. Art. 9 Abs. 1. BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern. Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmenträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Stellungnahme zur 3. Änderung im Verfahren vom 03.11.2025, ohne Az.

6. Baudenkmäler

Gegen den Inhalt der 3. Änderung bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände.

7. Bodendenkmäler

Auch bei der 3. Änderung bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Einwände.

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgestellten Planungsfläche nicht bekannt. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) liegt gem. Art. 9 Abs 1. BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern. Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmeträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1. Baudenkmäler

Zu 1.1

Die Beschreibung des Baudenkmals Villa Holdereggen wird zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig.

Zu 1.2

Die Planung entspricht der Forderung, dass die Denkmäler durch die Baumaßnahme nicht substantiell beeinträchtigt werden. Die Maßnahme 005_VA „Erhalt und Schutz von Vegetationsstrukturen“ (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1, Anhang 1) wurde entsprechend der Handlungsempfehlungen des Gutachtens zur Erhaltungswürdigkeit von Bäumen (planfestgestellte Unterlage G 13.6) in Bezug auf den Baumschutz ergänzt. Das Gutachten umfasst auch Aussagen zum dauerhaften Vitalitätserhalts und zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Maßnahme. Die Schutzmaßnahmen wurden zudem im Maßnahmenplan „trassennah“ (planfestgestellte Unterlage G 13.2.2.2) aufgenommen und es wurde ein Pflanzplan (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 3) ergänzt.

Es wird auf die Stellungnahmen vom 03.07.2025 und 08.07. 2025 sowie 08.11.2025 verwiesen, aus denen das Einverständnis des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) mit den Überarbeitungen und der Maßnahme hervorgeht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen Ziff. B.4.7 und Ziff. B.4.13 verwiesen.

Zu 1.2.1

Die geforderte Auflage wird nicht als Nebenbestimmung aufgenommen, da sie bereits erfüllt ist. Der fachgerechte Schutz des Baumbestands wird durch die Planunterlagen (benannt in Ziff. 1.2) gewährleistet. Eine detaillierte Festlegung der Schutzmaßnahmen ist der planfestgestellten Planunterlage G 13.1.1, Kapitel 4.3.2 sowie im Maßnahmenblatt 013_V (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1, Anhang 1) zu entnehmen. Die Ergänzungen wurden laut Vorhabenträgerin mit dem BLfD abgestimmt.

Es wird auf die Ausführungen Ziff. 1.2.2 und 2 sowie auf die Stellungnahmen des BLfD vom 03.07.2025 und 08.07. 2025 sowie 08.11.2025 verwiesen.

Zu 1.2.2 und 4.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Forderung wurde zurückgenommen, da die Auflage im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen erfüllt wurde.

Die Konfliktanalyse zum Schutzgut Landschaftsbild (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1, Kapitel 4.2.5) wurde entsprechend aktualisiert. Es ist eine Eingrünung der Hangböschungen des neuen Gehwegs beidseitig vorgesehen. Diese umfasst die Pflanzung einer Hecke mit integrierten Hochstämmen unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils des Gehwegs und der Straße. An einem Termin mit dem BLfD, der unteren Denkmalbehörde und Büro Wiegel vom 16. April 2025 wurde sich gemäß Rückäußerung der Vorhabenträgerin darauf geeinigt, ein Pflanzkonzept zu erstellen. Dieses Pflanzkonzept wurde von Planstatt Senner GmbH erstellt und mit dem Büro Wiegel abgestimmt und dem BLfD vorgelegt. Eine Pflanzliste ist dem Parkpflegewerk zu entnehmen, jedoch liegt der Fokus auf immergrünen, strauchartigen Bäumen (z.B. Eibe). Die Maßnahmen 001_V und 002_V (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1, Anhang 1) wurden entsprechend überarbeitet und ergänzt.

Zu 2. und 5.

Die Hinweise zum Bereich Bodendenkmäler wurde als Nebenbestimmung unter Ziff. A.4.7 in den verfügenden Teil des Planergänzungsbeschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zu beachten. Unabhängig von einer diesbezüglichen Nebenbestimmung im Planergänzungsbeschluss sagt die Vorhabenträgerin zudem zu, die Baufirmen auf Verpflichtungen aus dem Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

Zu 3.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6. und 7.

Die Ausführungen, dass gegen den Inhalt der 3. Änderung aus denkmalfachlicher Sicht und aus Sicht der Bodendenkmalspflege keine Einwände bestehen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus dem Bereich „Bodendenkmäler“ werden durch die Nebenbestimmung Ziff. A.4.7 ausreichend berücksichtigt.

B.4.3.9 Landratsamt Lindau – Bauen und Umwelt

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 14.01.2025, ohne Az.

Von Seiten des Wasserrechts möchten wir auf nachfolgendes hinweisen:

Im Erläuterungsbericht G1 des Onlineaushangs der RvS wird unter 9.2.4 "Schutzgut Wasser" (S. 84) in blau markiert geschrieben:

- „Das Grundwasser steht insgesamt hoch an, jedoch wird bauzeitlich nur punktuell durch die gleisparallelen Verbaue und die Tiefgründungen in dieses eingegriffen. Deshalb wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, Abs.1 i. V. m. §9, Abs.1 Nr.4 WHG notwendig. Diese wird von der Vorhabenträgerin hiermit beantragt.“

Letzteres liest sich so als würde der Antragsteller davon ausgehen, dass die Anträge auf Gestattung durch den Aushang gleichermaßen gestellt werden würden. Die Anträge hierfür sind allerdings eigenständig und gesondert beim Landratsamt Lindau (Bodensee) zu stellen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (sog. Konzentrationswirkung). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen werden in diesem Planergänzungsbeschluss unter A.3.1 ausgesprochen.

B.4.3.10 Beauftragter für Menschen mit Behinderung des Landkreises Lindau

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 08.01.2025, ohne Az.

Als Beauftragter für Menschen mit Behinderung im Landkreis Lindau wurde ich um die Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Tektur gebeten. Zur Beurteilung lag mir der Erläuterungsbericht der DBInfraGO vor.

Rechtsgrundlage

Die rechtlichen Grundlagen für die Abgabe meiner Stellungnahme ergeben sich aus §§ 3, 4, 8 Abs. 5 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG),

aus Art. 4, Art. 5, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayGG), aus dem Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und der DIN 18040-3 i.V.m. der DIN 18040-1.

Abschließende Stellungnahme:

Nach Studium und Durchsicht der verschiedenen Varianten kommt aus meiner Sicht für die Erschließung von der Holdereggengasse und vollständige barrierefreie Anbindung des Giebelbachviertels ausschließlich die Variante G 3.3 in Frage. Wie unter Punkt 3.4.3.3 angeführt, soll der Fußweg in Richtung Aeschach auf der Südseite der Holdereggengasse situiert werden. Entscheidend ist, dass er nicht straßenbegleitend geführt wird, sondern eine eigene Trasse erhält. Dadurch wird der Fußweg vollständig barrierefrei. Wie unter Punkt 3.5.3.2 angeführt ist die Variante G 3.3 auch aus der Sicht der Verkehrssicherheit vorzuziehen und zu empfehlen. Die Rampen der geplanten Personenüberführung über die Bahnstrecke 5362 werden mit einer Längsneigung von maximal 6 % und Podesten alle 6 m barrierefrei sein. Die Podeste sind mit einer Längsneigung von 2 % geplant. Mit dieser Längsneigung besteht Einverständnis, da dadurch eine Entwässerung der Podeste gewährleistet ist und im Winter einer Glatteisbildung vorgebeugt wird.

Gemäß Punkt 5.2.1 wird unter dem Begriff der Ausstattung aufgeführt, dass der Fußgängersteg mit Geländern in einer Höhe von 1,00 m ausgestattet werden soll. Ich weise daraufhin, dass hierbei die DIN 18040-1 Punkt 4.3.6.3 zu beachten ist. Darin wird hingewiesen, dass, wenn die Absturzsicherung 100 cm oder höher ist, zusätzlich ein Handlauf mit einer Höhe von 85 cm bis 90 cm anzubringen ist.

Abschließend kann ich feststellen, dass aus Sicht der Barrierefreiheit mit der Variante G 3.3 Einverständnis besteht. Bezüglich der anderen G-Varianten kann ich bezüglich der Barrierefreiheit keine Stellungnahme abgeben.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Anforderungen der DIN 18040-1 Punkt 4.3.6.3 bezüglich eines zusätzlichen Handlaufs für den Fall, dass die Absturzsicherung 100 cm oder höher ist zu beachten. Zu den weiteren Ausführungen der Stellungnahme bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, da im Hinblick auf die Barrierefreiheit Einverständnis mit der von der Vorhabenträgerin gewählten Variante besteht.

B.4.3.11 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 06.01.2025, Az. S01414559

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, sich zu einem geeigneten Zeitraum, jedoch spätestens drei Monate vor Baubeginn mit der Spartenrägerin in Verbindung zu setzen. Der Schutz und die Sicherung von Sparten wird durch die Nebenbestimmungen Ziff. A.4.9.1 und Ziff. A.4.9.2 im verfügenden Teil des Planergänzungsbeschlusses gesichert.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass § 150 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht einschlägig ist, da das geplante Vorhaben keinen Zusammenhang mit einem Sanierungsgebiet aufweist.

Da es sich bei der Vorhabenträgerin um die DB InfraGO AG, ein Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG handelt, sind die Eigentumsverhältnisse bekannt.

B.4.3.12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg.

Stellungnahme zur 2. Änderung im Verfahren vom 08.07.2025, Az. AELF-AU-F1-7716.3-3-23-10

Zur 2. Änderung im Planfeststellungsverfahren für das betreffende Verfahren nimmt das AELF Augsburg als sachlich zuständige Forstbehörde Stellung wie folgt:

Nachdem zunächst die Ausgleichsmaßnahme 011_A wegfallen sollte, ist diese in der erneuten Planung auf einer Eigentumsfläche der DB in der Gemarkung Harbatshofen neu geplant worden. Zusätzlich ist eine weitere forstliche Ausgleichsmaßnahme 012_A auf derselben Fläche vorgesehen. Wie aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen hervorgeht, ist die Verfahrensträgerin bereits mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde am AELF Kempten in Verbindung getreten und hat die vorgesehenen Maßnahmen eng mit den dortigen Kollegen abgestimmt.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen besteht Einverständnis. Sie sollen von erfahrenem forstlichen Personal durchgeführt werden.

Die Beteiligung des Forstbereichs am AELF Kempten soll weitergeführt werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung, dass die Ausgleichsmaßnahmen 011_A, Waldumbau von Fichtenforst in standortgerechten Buchenmischwald bei Harbatshofen und 012_A, Herstellung eines artenreichen Waldrands bei Harbatshofen im Zuge der Überplanung, von erfahrenem forstlichem Personal durchgeführt werden, hat die Vorhabenträgerin zugesagt und wird durch die Nebenbestimmung Ziff. A.4.6 gesichert.

B.4.4 Stellungnahmen der Vereinigungen

B.4.4.1 Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Stellungnahme zur 1. Änderung im Verfahren vom 08.01.2025, ohne Az.

Wir nehmen im Namen des Landesverbandes des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassung:

1.1 Die Planunterlagen sind für die Bürgerinnen und Bürger nur sehr schwer verständlich. Insbesondere der vom Büro Planstatt Senner vorgelegte LBP ist in vielen Teilen widersprüchlich, fehlerbehaftet und auch unzureichend.

1.2 Vielfach basieren die dargelegten Ergebnisse auf reinen Behauptungen und sind nicht durch Untersuchungen und Fakten belegt. So sind unter anderem die Angaben zum Baumbestand vollkommen unzureichend. Der Baumbestand ist im Bereich Holdereggpark nur überschlägig erfasst. Die Konfliktanalyse der zu fällenden Bäume ist nachweislich falsch, denn statt der angeblich nur 5 zu fällenden Bäume werden im Zuge der Baumaßnahmen 8-10 Bäume älter 40 Jahre gefällt werden müssen.

1.3 Der denkmalgeschützte Holdereggpark, der derzeit durch die dichten Gehölze von der durch Gleise und unmaßstäbliche Bebauung stark vorbelasteten Umgebung visuell abgeschirmt ist, wird durch die Rodungen freigestellt und damit in seiner Eigenart und Schönheit maßgeblich beeinträchtigt. Das monströse Brückenbauwerk wird den Park in seiner Erholungs- und Landschaftserlebnisfunktion zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

1.4 Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen, die im Übrigen weder quantitativ noch qualitativ beschrieben werden, werden frühesten nach 30 Jahren wirksam werden.

2. Baumbestand:

2.1 Nach den Angaben müssten nur 5 Bäume gerodet werden, die außerhalb des Holdereggparks stehen würden. Da im Plan die Abgrenzung des Parkpflegewerks fehlt, die Bäume nur überschlägig ohne Standortangabe (nach eigenen Angaben des Planungsbüros ist die Erfassung des Baumbestandes unvollständig) und zudem nur vier zu fällende Bäume dargestellt sind, kann dies nicht überprüft werden. Im Plan werden auch nur 4 Verlustbäume auf den Böschungen nahe des Hasenweidwegs dargestellt. Im Übrigen fehlen jegliche qualitative Angaben zu den Bäumen (Art, Alter, Zustand usw.). Damit sind Konflikt- und Eingriffsanalyse zur Überarbeitung zurückzuweisen.

2.2 Auf der Westböschung im Bereich der Holdereggstraße, in die wegen des Baus der Fußgängerzuführung erheblich eingegriffen wird, stehen mindestens 6-8 Bäume älter 40 Jahre, die baubedingt bei Gründung der Pfeilerbrücken gerodet werden müssen.

2.3 Auch die im oberen anschließenden Parkbereich nahe der Böschungskante stehende alte Platane wird in Mitleidenschaft gezogen werden, da ihr Kronenbereich und damit auch das Wurzelsystem in die Böschung hineinragt.

3. Landschaftsbild - und Erholungsfunktionen:

3.1 Der LBP ist diesbezüglich vollkommen widersprüchlich in seinen Bewertungen: Im Kap.3.6.3 „Vorbelastungen“ werden die beiden Parkanlagen Lotzbeck- und Holdereggpark sowie das Bodenseeufers als erholungsrelevante Landschaftselemente genannt. Im folgenden Absatz wird dagegen behauptet: Insgesamt ist die Landschaftsbild-Erlebnisfunktion im Planungsraum in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als gering zu betrachten. Und wiederum dagegen in Kap. 3.6.4 „Bewertung“: Das Schutzgut Landschaftsbild im Planungsraum ist insgesamt mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zu werten. Was gilt nun?

3.2 Auch die weiteren Ausführungen sind unverständlich: Dadurch sind trotz der angrenzenden Eingriffe in den denkmalgeschützten Holdereggpark keine Erheblichkeiten aufgrund des Nutzungszwecks vorhanden. Welcher Nutzungszweck ist hier gemeint? Und warum kann dieser keine Erheblichkeit auslösen, ergo nicht naturschutzrelevant sein? Wir bitten um Erläuterung.

3.3 Im LBP wird ausgeführt, dass das Plangebiet stark vorbelastet ist mit Gleis- und Siedlungsflächen (was stimmt) und würde den Park damit stark in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit einschränken. Letzteres ist unseres Erachtens aber eine Fehleinschätzung, denn der Park ist derzeit aufgrund des bestehenden dichten Gehölzbewuchses auf den Böschungen visuell abgetrennt von seiner Umgebung und wird dadurch aktuell hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht von den angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsflächen beeinträchtigt.

3.4 Weiter heißt es: Eine erhebliche Beeinträchtigung z.B. durch Sichtstörungen (...) sei nicht zu erwarten. Für die Westgrenze des Holdereggparks trifft dies aufgrund der Baumrodungen auf den Böschungen und des monströsen Brückenbauwerks nicht zu. Mit Freistellung der Böschung wird der Holdereggpark auf 20-30 m freigestellt. Eine Beeinträchtigung entsteht erst durch die baubedingte Rodung der Böschung im Bereich der Fußgänger- und Straßenrampe. Die genannte Minimierungsmaßnahme „Eingrünung“ ist wirkungslos, da die Pflanzung frühestens nach 25-30 Jahren wirksam wird.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Vorbemerkung

Die im Ausgangsverfahren (2021) abgegebene Stellungnahme des Bund Naturschutz hat sich durch Umplanung und Einreichung der überarbeiteten Planunterlagen im Rahmen der 1. Tektur grundsätzlich erledigt.

Soweit kritisiert wird, dass eine vorgesehene Ausgleichsmaßnahme eingriffsfern ist und stattdessen mehr geeignete Flächen zur Kompensation im Umfeld des Vorhabens vorgesehen werden sollten, ist dies jedoch dem Grunde nach auch auf die vorliegende Antragsfassung noch zutreffend. Die Vorhabenträgerin konnte aber darlegen, dass nicht ausreichend geeignete, eingriffsnahe Flächen zur Verfügung stehen. Die vorliegende Umweltplanung ist mit den Naturschutzbehörden, die unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.4.3 keine Bedenken geäußert haben, abgestimmt.

Zu 1. Zusammenfassung

Zu 1.1

Der Einwand der schweren Verständlichkeit der Planunterlagen wird zurückgewiesen. Die Antragsunterlagen entsprechen den einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerken. Die schwierige Lesbarkeit von Plänen ist der Komplexität des Vorhabens geschuldet. Eine erleichternde Darstellungsmöglichkeit besteht nicht. Bautechnische Pläne können beispielsweise nicht vereinfacht dargestellt werden. Die Planunterlagen entsprechen den formellen Vorgaben und insbesondere durch die textlichen Ausführungen im Erläuterungsbericht aber auch im landespflegerischen Begleitplan und in den anderen Gutachten bzw. Berichten ist die Anstoßwirkung hinreichend gewahrt.

Zu 1.2

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig.

Dem unvermeidbaren Eingriff in naturschutzrechtliche Belange und damit verbunden in den Holdereggenpark liegt ein eisenbahnrechtliches Infrastrukturvorhaben zugrunde, das im öffentlichen Interesse ist.

Soweit die Stellungnahme des BUND auf unzureichende Angaben zum Baumbestand im Holdereggenpark eingeht, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der 2. bis 4. Tektur die Planunterlagen überarbeitet. Bei der durchgeführten Habitatbaumkartierung wurde gemäß Rückäußerung der Vorhabenträgerin die

Gesamtheit der Bestandsbäume aufgenommen, welche auch Bäume ohne Habitatbaumfunktion umfasst. Es wurden je ein Bestands- und Konfliktplan sowie Maßnahmenplan für den Bereich des Holdereggpark erstellt (vgl. Planunterlage G 13.2.1.1 und planfestgestellte Unterlage G 13.2.2.2). Daneben wurde ein qualifiziertes Baumgutachten erstellt (vgl. Unterlage G 13.6). Diese Informationen und Maßnahmen wurden im Erläuterungsbericht zum Landespflegerischen Begleitplan in den Kapiteln 3.2, 4.2.1 und 4.3.2 ergänzt. Das Maßnahmenblatt 001_A „Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen – Gehölze“ zum Ausgleich und das Maßnahmenblatt 013_V „Einzelbaumschutzmaßnahme“ zur Vermeidung wurden entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

Auf die weiteren Erläuterungen unter Ziff. 2.1 wird hingewiesen.

Zu 1.3

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich, da die Vorhabenträgerin die Konfliktanalyse zum Schutzgut Landschaftsbild aktualisiert hat, vgl. Kap. 4.2.5 der planfestgestellten Unterlage G 13.1.1. Hierbei ist eine Eingrünung der Hangböschungen des neuen Gehwegs beidseitig vorgesehen. Dies umfasst die Pflanzung einer Hecke mit integrierten Hochstämmen unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils des Gehwegs und der Straße. Eine Pflanzliste ist dem Parkpflegewerk zu entnehmen (vgl. auch Anhang 2 der planfestgestellten Unterlage G 13.1.1), jedoch sollte nach Aussage der Vorhabenträgerin der Fokus auf immergrünen, strauchartigen Bäumen (Eibe) liegen. Die Maßnahme 001_V und 002_V wurden entsprechend überarbeitet und ergänzt und mit den Fachbehörden, auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, abgestimmt. Durch Neupflanzungen an den Böschungen des neu entstehenden Gehwegs im Nordwesten des Holdereggparks wird eine Entkopplung der Sichtbeziehungen zwischen Holdereggpark und der geplanten Straßenüberführung gewährleistet.

Auf die Ausführungen unter Ziffern B.4.3.2, B.4.3.3, B.4.3.8 sowie B.4.7 und B.4.13 wird verwiesen.

Zu 1.4

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig.

Ein dem Bestand entsprechender Bewuchs ist natürlich nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums zu erreichen. Quantitativ und qualitativ wurden die Art und Pflanzqualität der Gehölzpflanzungen im Rahmen des Tekturverfahrens aufgenommen und in den Pflanzlisten des Anhang 2 des Erläuterungsberichts zum Landespflegerischen

Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1) dargestellt. Die Lage und Flächengröße der Gehölzpflanzungen sind dem trassennahen Maßnahmenplan (planfestgestellte Unterlage G 13.2.2.2) zu entnehmen. Zusätzlich wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Überarbeitung im Maßnahmenplan die Standorte für Neupflanzungen im Holdereggpark (Gehölze und Einzelbäume) ergänzt.

Zu 2. Baumbestand

Zu 2.1

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Aussage, dass Bäume „unvollständig“ aufgenommen seien, sich auf die Legendenbeschreibung im Bestands- und Konfliktplan sowie dem trassennahen Maßnahmenplan bezieht, da hier lediglich ausgewählte Einzelbäume dargestellt sind. Laut Rückäußerung der Vorhabenträgerin wurden die Bäume im Holdereggpark und im betroffenen Teil des Gleisdreiecks photogrammetrisch vermessen.

Nach Überarbeitung der Planunterlagen in Absprache mit den Fachbehörden ist es für die finale Planung notwendig 13 Bäume im Holdereggpark zu roden. Davon entfallen auf dem Flurstück 39, Gemarkung Aeschach, an der Nordböschung des Holdereggparks drei Bäume und auf dem Flurstück 79, Gemarkung Aeschach, im Holdereggpark drei weitere Bäume. Auf dem Flurstück 58/36, Gemarkung Aeschach, an der Westböschung des Holdereggparks sind sieben Bäume betroffen, wobei die Rodung zwei dieser Bäume vermieden werden soll. Hierfür wird die Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.2 erlassen, die die Vorhabenträgerin zur Prüfung weiterer Maßnahmen, um eine Rodung der dort genannten Bäume zu verhindern, verpflichtet. Außerhalb des Holdereggpark müssen sechs Bäume entfernt werden. Davon entfallen auf den Flurstücken 57/7 und 63, Gemarkung Aeschach, je ein Baum sowie auf den Flurstücken 58 und 80, Gemarkung Aeschach, je zwei Bäume.

Alle Bäume sind sowohl den überarbeiteten trassennahen Maßnahmenplänen (planfestgestellte Unterlagen G 13.2.2, G 13.2.2.1 und G 13.2.2.2) als auch den Bestands- und Konfliktplänen (Planunterlagen G 13.2.1 und G 13.2.1.1) zu entnehmen und werden in der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung der planfestgestellten Unterlage G 13.1.1 berücksichtigt. Das Parkpflegewerk stellt den Böschungsbereich des Holdereggpark als „mehrschichtigen Gehölzbestand“ dar. Die Aussagen des Parkpflegewerk wurden in den genannten Plänen ergänzt. Das fachqualifizierte Baumgutachten (planfestgestellte Unterlage G 13.6) enthält für die Bäume im

Holdereggenpark, insbesondere für die zu entnehmenden Bäume alle notwendigen Informationen zu den Einzelbäumen, z. B. Art und Stammumfang aller betroffenen Bäume sowie für die Bäume, die nicht gerodet werden umfangreiche Baumschutzmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.4.3.2, B.4.3.3 und B.4.7 verwiesen.

Zu 2.2

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern 1 und 2.1 verwiesen.

Zu 2.3

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, dass hinsichtlich der Ahornblättrigen Platane die einschlägigen Regelwerke (R-SBB (2023) und DIN 18920) zum Baumschutz während der Bauphase beachtet werden. Die Maßnahmen werden in dem oben genannten Baumgutachten näher erläutert. Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Einzelbaums sowie weiterer Bestandsbäume, die das Vorhaben tangieren, vermieden werden. Gemäß dem Baumgutachten wurde die Vermeidungsmaßnahme 013_V ergänzt und es wird entsprechend Maßnahmenblatt 004_VA eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt (vgl. (vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1).

Zu 3. Landschaftsbild - und Erholungsfunktionen

Zu 3.1

Die Vorhabenträgerin hat zu dem berechtigten Einwand in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar erklärt, dass es zu einem redaktionellen Versehen bei der Anpassung und Neufassung des Dokuments im Rahmen der 1. Änderung der Planung gekommen ist. Das Schutzgut Landschaftsbild wurde in der planfestgestellten Unterlage G 13.1.1 (Kapitel 3.6.3) angepasst. Die Bewertung in Kapitel 3.6.4 für das Schutzgut Landschaftsbild bleibt unberührt.

Zu 3.2

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht notwendig, da auch hierzu die Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin überarbeitet wurden. Maßnahmen zum Schutz der Bäume und der Vegetation während der Bauphase wurden im Rahmen von der Errichtung eines ortsfesten Bauzaunes sowie den Verweis auf die einschlägigen Regelwerke (R-SBB und DIN 19820) in Maßnahme 005_VA ergänzt

(vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1). Der Erläuterungsbericht zum Landespflegerischen Begleitplan, der Artenschutz-Fachbeitrag und der trassennahe Maßnahmenplan wurden entsprechend ergänzt und ein qualifiziertes Baumgutachten, das baumspezifische Schutzmaßnahmen festsetzt, wurde erstellt (vgl. planfestgestellte Unterlagen G 13.1.1, G 13.2.2.2, G 13.3 und G 13.6).

Die Baumschutzmaßnahme 005_VA im Holdereggpark wurde zudem auf Grundlage des Baumgutachtens ergänzt und es wurde das Maßnahmenblatt 013_V „Einzelbaumschutzmaßnahmen“ erstellt (vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1). Durch die Umsetzung der konkreten Baumschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Bäume bestmöglich geschützt werden. Sollten einzelne Bäume dennoch abgehen (auch zeitlich versetzt nach der baulichen Maßnahme), ist die Vorhabenträgerin verpflichtet diese gleichartig zu ersetzen.

Zu 3.3

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung ausgeführt, dass im Kapitel 4.2.5 des Erläuterungsbericht zum Landespflegerischen Begleitplan zwischen der Wirkung auf den Holdereggpark und der Wirkung auf das restliche Plangebiet außerhalb des Holdereggparks unterschieden wird. Die Vorhabenträgerin hat die angesprochene Textpassage angepasst, um die Aussage, dass das Plangebiet durch die Gleis- und Siedlungsflächen bereits stark vorbelastet ist klar zu erläutern. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es dazu nicht.

Zu 3.4

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Einwand wurde von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Maßnahmen 001_V, 002_V und die Konfliktanalyse im Kapitel 4.2.5 für das Schutzgut Landschaftsbild wurden ergänzt (vgl. planfestgestellte Unterlagen G 13.1.1 und G 13.1.1 Anhang 1). Es ist eine Eingrünung der Hangböschungen des neuen Gehwegs beidseitig vorgesehen. Dies umfasst die Pflanzung einer Hecke mit integrierten Hochstämmen unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils des Gehwegs und der Straße. Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass sich bei einem Termin mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, der unteren Denkmalbehörde und Büro Wiegel vom 16. April 2025 darauf geeignet wurde ein Pflanzkonzept zu erstellen. Dieses Pflanzkonzept wurde von Planstatt Senner GmbH erstellt und mit dem Büro Wiegel abgestimmt und dem BLfD vorgelegt. Eine Pflanzliste ist dem Parkpflegewerk zu entnehmen (vgl. Anhang 2 der planfestgestellten Unterlage G

13.1.1), jedoch wird der Fokus auf immergrünen, strauchartigen Bäumen (z. B. Eibe) liegen, sodass auch im Winter eine Abschirmung stattfinden kann. Durch die Pflanzung von Sträuchern kann eine Eingrünung in kurzer Zeit (2 - 3 Jahre) bewerkstelligt werden. Eine Sichtbeziehung zwischen dem Holdereggpark und der Straßenüberführung entsteht nicht, da eine ursprünglich geplante Treppe zwischen Park und Straßenüberführung bzw. Gehweg aus der Planung entfernt wurde, auch um die Rodung weiterer Bäume zu vermeiden.

Der Bund Naturschutz wurde zur 2. und 3. Änderung im Verfahren beteiligt, hat hierzu jedoch keine weitere Stellungnahme abgegeben (vgl. Ziffern B.1.3.6.1 und B.1.3.8.1).

B.4.5 Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Im Rahmen des Planergänzungsbeschlusses wird nicht auf alle schriftlich erhobenen Einwendungen oder Anträge einzeln eingegangen. Vielfach betreffen die Einwendungen und Anträge Themen, die auch von Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und der Gemeinden in deren Stellungnahmen angesprochen wurden. Es gelten dann die Entscheidungen zu den entsprechenden Gesichtspunkten.

Themen von besonderer Bedeutung für die privaten Einwender wurden an dieser Stelle jedoch aufgrund der Übersichtlichkeit für die privaten Betroffenen erneut aufgeführt.

Im Übrigen werden sämtliche Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

B.4.5.1 Einwendungen zum Verfahren

B.4.5.1.1 Anhörungsverfahren

(Einwender P 25)

Die Einwendung, dass verfahrensrechtliche Schritte, insbesondere die Bekanntmachung der Auslegung und dieselbige nicht beachtet wurden, wird zurückgewiesen. Es wurden alle verfahrensrechtlichen Vorschriften – insbesondere

die des § 18a Abs. 3 AEG – eingehalten, mithin eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung im formellen Verfahren sichergestellt.

Die Tektur-Unterlagen haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Lindau (Bodensee) vom 28.11.2024 bis einschließlich 27.12.2024 als zusätzliches Informationsangebot und leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 18a Abs. 3 Satz 2 AEG öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Lindau (Bodensee) am 19.11.2024 durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Schwäbische Zeitung / Bezirksausgabe Lindau) bekannt gemacht (§ 18a Abs. 3 Satz 4 AEG).

Ferner wurde sowohl die Bekanntmachung als auch ein Link zu den vollständigen digitalen Unterlagen gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lindau (Bodensee) veröffentlicht. Auch auf der Internetseite der Anhörungsbehörde wurde die Bekanntmachung veröffentlicht, die digitalen Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Anhörungsbehörde online zur Verfügung gestellt (§ 18a Abs. 3 Sätze 1 und 3 AEG).

B.4.5.1.2 Lesbarkeit der Pläne

(Einwender P 6, P 7, P 8, P 11, P 12, P 13, P 16, P 18, P 23, P 26, P 27)

Soweit von den Einwendern die mangelnde Lesbarkeit der Pläne moniert wurde, ist festzustellen, dass dies in großen Teilen der Komplexität des Vorhabens geschuldet ist und insofern hier keine wesentlich erleichternden Möglichkeiten bestehen.

Bautechnische Pläne können beispielsweise nicht vereinfacht dargestellt werden. Die Planunterlagen entsprechen den formellen Vorgaben und insbesondere durch die textlichen Ausführungen im Erläuterungsbericht aber auch im Landespflegerischen Begleitplan und in den anderen Gutachten bzw. Berichten ist die Anstoßwirkung hinreichend gewahrt. Der Einwand zur mangelnden Lesbarkeit der Pläne ist nach Ansicht der Anhörungsbehörde als unbegründet zurückzuweisen.

Der Forderung der Einwenderin P 27 nach einem Höhenplan ist die Vorhabenträgerin im Rahmen der Tekturplanung nachgekommen und der Einwenderin im Rahmen der Rückäußerung der Vorhabenträgerin übermittelt.

B.4.5.1.3 Fehlende Bürgerbeteiligung

(P 11, P 12, P 13, P 23)

Der Vorwurf fehlender Bürgerbeteiligung bzw. mangelnder Information wird zurückgewiesen. Es wurden alle verfahrensrechtlichen Vorschriften eingehalten, mithin eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung im formellen Verfahren sichergestellt.

Soweit eingewendet wird, dass mit den Betroffenen im Vorfeld der Planung des Vorhabens keine Gespräche stattgefunden haben bzw. diese nicht informiert wurden, wird der Einwand zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Vorhabens durchgeführt, zu der die Betroffenen eingeladen wurden. Im Übrigen dient das durchgeführte Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren genau diesem Zweck, nämlich der Beteiligung der durch das Vorhaben Betroffenen. Im Rahmen der Anhörung hat jeder dieser die Gelegenheit eine Einwendung zu erheben.

B.4.5.2 Variantenentscheidung

(Einwender P 5, P 6, P 7, P 8, P 11, P 12, P 13, P 15b, P 16, P 17, P 18, P 21, P 22, P 23, P 25, P 26, P 27)

Der Einwand der unzureichenden Variantenprüfung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat mehrere Alternativen zur Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg-Ost und der damit verbundenen höhenfreien Erschließung des Gleisdreiecks geprüft. Sie hat mögliche Alternativen eruiert und deren Umsetzbarkeit, die jeweiligen Vor- und Nachteile gegenübergestellt. Dabei muss nicht jede Variante in der gleichen Tiefe untersucht werden, sondern üblicherweise erfolgt – wie hier – ein gestuftes Vorgehen. Auf Basis des Abwägungsprozesses beantragt die Vorhabenträgerin dann, das Verfahren mit der von ihr bevorzugten Variante durchzuführen. Ob die Vorhabenträgerin bei der ursprünglich beantragten und ausgelegten Variante (EÜ Hasenweidweg-Ost) bleibt, oder einen Änderungsantrag, oblag allein der Entscheidung der DB InfraGO AG als Antragstellerin sofern sich nicht eine Variante als einzig realisierbare oder unter allen Gesichtspunkten eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Vorliegend konnte die Vorhabenträgerin im Rahmen der überarbeiteten, umfassenden Alternativenprüfung darlegen, dass die nunmehr gewählte Antragsvariante nicht nur die im Bebauungsplan 68 zum Ausdruck gekommenen kommunalen Planungsvorstellungen besser berücksichtigt, sondern auch hinsichtlich anderer Belange, insbesondere aufgrund eines geringeren Eingriffs

in privates Eigentum, vorzugswürdig ist. Eine andere Variante drängt sich nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

Alle Planungen der Vorhabenträgerin in der Stadt Lindau wurden dabei aufeinander abgestimmt. Es wird auf die Ausführungen unter B.4.2 verwiesen.

Die Variante G.1.3 ist nicht als vorzugswürdig anzusehen, da sie aufgrund der notwendigen Straßenbreite, der erforderlichen Durchfahrtshöhe und der daraus resultierenden Grundwasserwanne und deren Längenausdehnung und eines notwendigen Wendehammers zu erheblichen Eingriffen in private Wohngrundstücke führt. Zudem kann keine verkehrsberuhigte Zone geplant werden.

Auch die Forderung nach einem östlich entlang der Bahnlinie verlaufenden Fußweges von der Wackerstraße aus wird im Hinblick auf des Minimierungsgebots, insbesondere in Bezug auf Eingriffe in Privateigentum, zurückgewiesen.

Soweit geltend gemacht wird, dass die Wegeführung der Straßenüberführung länger ist als die Räumstrecke der Variante G.1.3 wird der Einwand zurückgewiesen.

Wegstrecke und Räumstrecke sind nicht gleichzusetzen. Letztere bedeutet eine längere Räumzeit, die als längere Räumstrecke tatsächlich sehr viel mehr Zeit in Anspruch nehmen kann als eine geringfügig längere Wegstrecke. Dies hat auch nicht maßgeblich zum Ausschluss der Variante G.1.3 geführt, sondern der notwendige Eigentumseingriff.

Auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.2 wird verwiesen.

B.4.5.3 Verkehrsbelange: Verkehrsbelastung, Umwege, Verkehrssicherheit, ruhender Verkehr

(Einwender P 1, P 6, P 9, P 10, P 25)

Die Einwände der erhöhten Verkehrsbelastung, der mangelnden Verkehrssicherheit und der durch das Vorhaben entstehenden langen Umwege wird zurückgewiesen.

B.4.5.3.1 Verkehrsbelastung

Straßenverkehr ist als sozialadäquat hinzunehmen, solange er keine unzumutbare Belästigung darstellt. Von letzterer kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Die Vorhabenträgerin führt in Ihrer Erwiderung zutreffend aus, dass durch das Vorhaben keine Verkehrszunahme und dadurch Lärmbelästigung (s. Ausführungen unter B.4.5.12) in der Wohngegend der Einwendungsführerin zu befürchten ist. Es findet

lediglich ein Ziel- bzw. Quellverkehr in das Gleisdreieck statt. Daneben wird eine verkehrsberuhigte Zone eingerichtet.

Diesbezügliche Einwendungen und Forderungen wegen angeblichem Wertverlust sind unbegründet (vgl. Ausführungen unter B B.4.19.4).

B.4.5.3.2 Umwege

Soweit in den Einwendungen aufgeführt wird, dass sich der Fahrtweg mit dem Kfz aus dem Gleisdreieck auf die Insel Lindau verlängern wird, ist dies grundsätzlich richtig. Jedoch beträgt der Umweg lediglich ca. 600 m mehr und ist dementsprechend zumutbar. Für den bezüglich der Wegelängen sehr viel sensibleren Fuß- und Radverkehr entstehen hingegen keine Nachteile.

Die Ausfahrt aus dem Gleisdreieck erfolgt nach Fertigstellung über die neugeschaffene Straßenüberführung und nicht über den von der Einwendungsführerin P 10 als unzumutbar angesehenen Weg über den BÜ Hasenweidweg-West und das Giebelbachviertel. Die Schließung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost für die Anlieger im Hasenweidweg ist erst nach Fertigstellung der höhenfreien Anbindung des Gleisdreiecks vorgesehen.

B.4.5.3.3 Verkehrssicherheit

Soweit es durch die Neuerschließung des Gleisdreiecks zu einem höheren Gefahrpotential im Giebelbachviertel kommen soll, ist der Einwand nicht nachvollziehbar. Zum einen verläuft der Regelverkehr nicht durch das Giebelbachviertel, zum anderen handelt es sich bei den Verkehrswegen und der Straßenüberführung um Anliegerstraßen, die teilweise als verkehrsberuhigte Zone gekennzeichnet sind bzw. werden. Dasselbe gilt für die Forderung nach einem Rad- und Fußweg für die Wegebeziehungen zur Musikschule und dem Kindergarten. Diese wird zurückgewiesen, da die Wege als verkehrsberuhigten Zone ausgestaltet sind und dadurch bereits die Verkehrssicherheit für Rad- und Fußgänger gegeben ist, so dass ein weiterer Rad- und Fußweg, welcher u.a. große Eingriffe in Privateigentum, Natur und das Denkmal Holdereggenpark zur Folge hätte, nicht erforderlich ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Dimensionierung der Straßenüberführung die verkehrlichen Anforderungen sowie das anzuwendende Regelwerk beachtet wurden, eine Abstimmung mit der Stadt Lindau als Straßenbaulastträgerin ist erfolgt, so dass die Dimensionierung nicht zu beanstanden ist.

B.4.5.3.4 Ruhender Verkehr

Die Forderung nach einem Ersatz der wegfallenden Parkplätze im Heckenweg wird zurückgewiesen. Für Anlieger besteht kein Rechtsanspruch auf die Schaffung oder Aufrechterhaltung von Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen unmittelbar bei dem Grundstück eines Anliegers oder in dessen „angemessener Nähe“, da ein entsprechender Anspruch sich aus dem eigentumsrechtlich geschützten Anliegergebrauch nicht herleiten lässt. Auf die Beibehaltung von Lagevorteilen, etwa öffentliche Parkmöglichkeiten, besteht kein Anspruch (BayVGH, Urteil vom 17. Februar 2011 – 22 A 09.40060, juris Rn. 80). Im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Stadt Lindau zugesichert, dass im Zuge der Ausführungsplanung geprüft wird, ob und wie viele Parkplätze wiederhergestellt werden können.

B.4.5.4 Erreichbarkeit des Gleisdreiecks

(Einwender P 2, P 17, P 24, P 25)

Der Einwand der erschwerten Erreichbarkeit bzw. fehlenden Barrierefreiheit des Gleisdreiecks wird zurückgewiesen.

Durch die niveaufreie Erschließung des Gleisdreiecks mittels Straßenüberführung wird gerade eine schnelle Erreichbarkeit des Gleisdreiecks sichergestellt. Der Bahnübergang Hasenweidweg Ost wird erst geschlossen, wenn die niveaufreie Erschließung des Gleisdreiecks fertiggestellt ist. Der Verweis darauf, dass mit der Regelung zum Vorrang des Blaulichtverkehrs (vgl. Ziff. B.4.1) bereits eine Lösung für die Erreichbarkeit des Gleisdreiecks geschaffen wurde, geht fehl, da es sich hierbei um eine vorübergehende Ausnahmeregelung handelt, die nur zeitlich begrenzt, bis zur Fertigstellung der niveaufreien Kreuzung genehmigt ist. Als dauerhafte Lösung ist solch ein Verfahren nicht zulässig und später technisch auch nicht mehr möglich. Die Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost durch eine niveaufreie Kreuzung ist eine der Voraussetzungen für die Genehmigung des Betriebsprogramms der Zwei-Bahnhofslösung in Lindau gewesen. Dabei ist die Berücksichtigung der Hilfsfrist (Zeitraum für die Erreichbarkeit durch Blaulichtverkehr) zwar ein wichtiges, aber nicht ausschließliches Kriterium. Grundinanspruchnahmen

B.4.5.4.1 Grundstück Flur Nr. 80, Gemarkung Aeschach (Einwender P 19)

Beim Flurstück Nr. 80, Gemarkung Aeschach, ist neben einer vorübergehenden Inanspruchnahme auch ein geringer dauerhafter Grunderwerb notwendig für den Straßenbau und die damit verbundene Stützwand. Die Einwendungsführer kündigten

im Erörterungstermin an, dass die Rahmenbedingungen im Nachgang im zivilrechtlichen Verfahren geklärt werden müssen. Dies entspricht auch dem vorgesehenen Vorgehen. Im Planfeststellungsverfahren wird lediglich die Inanspruchnahme als solche festgestellt.

Eine Änderung der Grundstückszufahrt gegenüber dem Bestand erfolgt nicht bzw. ist nicht erforderlich, da die Erschließung gegenwärtig bereits im Bestand von Süden aus dem Hasenweidweg erfolgt.

Hinsichtlich der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sicherte die Vorhabenträgerin zu, den ursprünglichen Zustand der soweit und sobald als möglich wieder herzustellen und die Neubepflanzung mit den Eigentümern abzustimmen. Die Vorhabenträgerin sicherte ebenfalls zu, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Auf Nebenbestimmungen Ziff. A.4.4.3.3 und Ziff. A.5 wird verwiesen.

Eine Lagerung von Baumaterial auf dem Grundstück erfolgt nicht. Grundsätzlich erfolgt die Beseitigung bzw. Verwertung von Müll entsprechend dem BodenVerwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK, vgl. Planunterlage 16).

Auf die Ausführungen Ziff. B.4.19 wird verwiesen.

B.4.5.4.2 Grundstück Flur Nr. 73/4, Gemarkung Aeschach (Einwenderin P 17)

Beim Flurstück Nr. 73/4, Gemarkung Aeschach, ist eine vorübergehende Inanspruchnahme durch das Baufeld zur Herstellung einer Stützwand notwendig. Dabei folgt die Inanspruchnahme Zwangspunkten der technischen Planung in Verbindung mit dem Minimierungsgebot ohne Ansehen einzelner Betroffener. Im Planfeststellungsverfahren wird lediglich die Inanspruchnahme als solche festgestellt. In Ihrer Rückäußerung geht die Vorhabenträgerin darauf ein, dass sie mit allen von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung im Rahmen einer Entschädigung anstrebt. Dies erfolgt über eine privatrechtliche Vereinbarung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Entsprechend der Zusage im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin eine Verschmälerung der Fahrbahn im Bereich des Anwesens überprüft, um die bauzeitlichen Eingriffe in Privateigentum weiter zu minimieren. Die Vorhabenträgerin legte das Ergebnis der Prüfung mit Schreiben vom 28.11.2025 vor und stellte nachvollziehbar dar, weshalb nach Abwägung aller betroffenen Belange eine Verschmälerung der Straße nicht weiterverfolgt wurde, vgl. auch Ziff. B.4.19.2.1.

Der Einwand, dass es zu einem Verlust der auf dem Grundstück befindlichen Parkplätze kommt, wird zurückgewiesen. Die Nutzung der Parkplätze auf Privatgrundstücken ist grundsätzlich zu jeder Zeit möglich. Allerdings wird durch die Anpassung des Fahrbahnanstiegs eine Stützwand entlang der östlichen Flurstücksgrenze hergestellt, die die Zufahrt zu den Parkplätzen gegenüber dem Bestand ändert. Das Grundstück ist zukünftig nur noch über die östliche Zufahrt möglich, was hinzunehmen ist, da es nach der Rechtsprechung zumutbar ist, die Nutzung eines Grundstücks umzuorganisieren, um sich veränderten Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten anzupassen (BayVGh, Beschluss vom 24. November 2014 – 8 CE 14.1882). Der Forderung nach einer zweiten Zufahrt wird nicht nachgekommen. Ein Anspruch auf eine Erschließung über zwei selbstständige Erschließungswege über den öffentlichen Straßenraum besteht nicht.

Falls die Nutzung der Parkplätze während der Bauzeit dennoch zeitweise nicht möglich sein sollte, sagt die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zu, eine entsprechende Entschädigung in Form von temporären Parkplätzen zur Nutzung während des Entfalls oder eine Ausgleichszahlung, anzubieten. Dies erfolgt über eine privatrechtliche Vereinbarung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Auch sagt die Vorhabenträgerin die Beibehaltung des barrierefreien Zugangs zum Grundstück zu.

Die Forderung nach einem Höhenplan mit cm Angaben wird zurückgewiesen. Die Planunterlagen entsprechen den formellen und technischen Vorgaben. Die Flur Nr. 73/4 wurde in der planfestgestellten Unterlage G.8.1.1 ergänzt.

Die Forderung nach Einhaltung von Mindestabständen vom Bauwerk zum Grundstück wird zurückgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass hier die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) gemeint sind. Diese gesetzlichen Mindestabstände beziehen sich ausdrücklich auf Gebäude. Bei den in Rede stehenden Anlagen handelt es sich jedoch um Teile von Verkehrsanlagen. Zudem würde eine Vergrößerung des Abstands zwischen Flurstücksgrenze und geplanter Verkehrsanlage den Eingriff in den denkmalgeschützten Holdereggpark vergrößern. Durch die Stützwand ergeben sich auch keine nachteiligen Folgen für die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks.

Insoweit auf dem Grundstück Flur Nr. 73/4 im Rahmen der Inanspruchnahme der Bewuchs, der als Sichtschutz dient, entfernt werden muss, sagt die Vorhabenträgerin zu, diesen im Rahmen der Wiederherstellung nach Abschluss der Inanspruchnahme des Grundstücks gleichwertig wiederherzustellen. Gleiches gilt für die weiteren

entfallenden Anlagen (z. B. Zaun) und die Bepflanzungen. Für die Pflanzungen gibt es konkrete Vorgaben, die einzuhalten sind, durch die u.a. eine ordnungsgemäße Pflege sichergestellt werden kann.

Zur Frage des Wertersatzes, sollte die Neupflanzung auf dem in Anspruch genommenen Grundstückteil nicht anwachsen, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Erläuterungen die hierzu im Erörterungstermin gemacht wurden an. Einen Wertersatz für Pflanzen, die nicht wie gewünscht anwachsen gibt es nach Abnahme der Neubepflanzung und Ablauf der „Garantie“ nach drei Jahren nicht. Sollten Pflanzen im Zeitraum zwischen Neupflanzung und drei Jahren (Anwachszeitraum) abgehen, wären diese zu ersetzen.

Auf die Ausführungen Ziff. B.4.19 wird verwiesen.

B.4.5.4.3 Grundstück Flur Nr. 73/7, Gemarkung Aeschach (Einwenderin P 8)

Die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 73/7, Gemarkung Aeschach, ist für den Straßenbau notwendig. Bezüglich der Einwendung betreffend die Zufahrt wird auf das folgende Ziff. B.4.5.6 verwiesen.

Soweit von einer Einwenderin gefordert wurde, dass die Vorhabenträgerin die Grundsteuer während der Bauphase übernimmt, wird dies als unbegründet zurückgewiesen, da diese anhand der Bebauung und Nutzungseinheit bemessen wird und die Nutzungsmöglichkeit hierauf keine Auswirkung hat.

Die Forderung nach einer Entschädigung für die vorübergehende eingeschränkte Nutzung der Hofeinfahrt wird zurückgewiesen. Einschränkungen oder Erschwernisse bei den Zufahrtsmöglichkeiten sind hinzunehmen, solange eine Straße als Verkehrsmittel erhalten bleibt (BayVG, Beschluss vom 24. November 2014 – 8 CE 14.1882). Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung dargelegt, dass die Zufahrtseinschränkung wenige Tage (gegenwärtig geplant sind maximal fünf Tage) bestehen wird. Straßenbauarbeiten, die keine Beeinträchtigung über das übliche Maß darstellen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, rechtzeitig über die Zufahrtseinschränkung zu informieren (vgl. Ziff. A.4.9.5).

Die Beseitigung bzw. Verwertung von Müll erfolgt entsprechend dem BodenVerwertungs- und Entsorgungskonzept (vgl. BoVEK, Planunterlage 16).

Auf die Ausführungen Ziff. B.4.19 wird verwiesen.

B.4.5.5 Erreichbarkeit von Grundstücken bzw. Zufahrten

(Einwender P 6, P 7, P 8, P 19, P 20)

Der Einwand, dass durch die Höhenanbindung der Holdereggenstraße Richtung Naeherweg kommend an die neugeplante Überführungsstraße Holdereggenstraße die Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken und Parkplätzen, einschließlich der Tiefgarage, schwierig bis unmöglich zu erreichen sind, wird zurückgewiesen.

Entsprechend der Rückäußerung der Vorhabenträgerin wurden die Grundstückszufahrten in den Planungen berücksichtigt und sind weiterhin erreichbar. Selbst wenn es zu vorübergehenden Einschränkungen oder Erschwernisse bei den Zufahrtsmöglichkeiten kommen sollte, sind diese hinzunehmen, da alle betroffenen Straßen als Verkehrsmittler erhalten bleiben (BayVGH, Beschluss vom 24. November 2014 – 8 CE 14.1882)

Die Vorhabenträgerin hat die Planung in Bezug auf die Zufahrt zu den Flurstücken Nr. 81/3 und 81/4, Gemarkung Aeschach, entsprechend den Hinweisen in der Einwendung P 20 (= P 15 a, doppelt vorhanden) überarbeitet. Entsprechend der Rückäußerung der Vorhabenträgerin ist die Erschließung weiterhin sichergestellt. Dementsprechend kann der Einwand als erledigt betrachtet werden.

Bezüglich der Zufahrt zu dem Grundstück der Einwenderin P 8 hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die Einfahrt nach Abschluss der Bauarbeiten gleichwertig und gleichartig wieder herzustellen und dass diese barrierefrei gehalten wird.

Die Forderung einer zweiten Zufahrt für das Grundstück der Einwender P 19 wird zurückgewiesen. Das Grundstück wird im Bestand bereits erschlossen. Ein Anspruch auf eine zweite Zufahrt besteht nicht. Die Errichtung einer Zufahrt an der geforderten Stelle ist zudem nicht sinnvoll umsetzbar, da hier ein Geländesprung von etwa 90 cm besteht.

Die Nutzung der Parkplätze auf den Privatgrundstücken ist laut Rückäußerung der Vorhabenträgerin nahezu jederzeit möglich. Sollte dies aus Gründen des Bauablaufs zeitweilig nicht der Fall sein, sagt die Vorhabenträgerin zu, eine entsprechende Entschädigung in Form von temporären Parkplätzen zur Nutzung während des Entfalls oder eine Ausgleichszahlung, anzubieten. Soweit Einfahrten nur kurzzeitig nicht nutzbar sind, wird die Forderung einer Entschädigung zurückgewiesen, da dies durch die Berechtigten in einem bestimmten Rahmen zu dulden ist (s.o.).

B.4.5.6 Entwässerung

(Einwender P 6, P 7, P 8, P 17, P 19, P 23, P 27)

Der Einwand der nicht ausreichend dimensionierten Straßenentwässerungsanlagen wird zurückgewiesen.

Die Antragsunterlagen wurden um den Entwässerungslageplan samt Mengenberechnungen ergänzt (planfestgestellte Unterlage G 15.1 und Planunterlage G 15.2). Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über Abläufe und Rohrleitungen an der bahnseitigen Stützwand zusammengefasst und in die Regenwasser-Kanäle der GTL eingeleitet. Hierbei wurden die veränderten Neigungswinkel berücksichtigt. Die Einleitstellen sowie -mengen wurden seitens der Vorhabenträgerin mit der GTL als Betreiberin der Straßenentwässerung bzw. der Regenwasserkanalisation abgestimmt. Deren Zustimmung liegt der Vorhabenträgerin vor, im Verfahren hat die beteiligte GTL keine Einwände vorgetragen. Vielmehr wurde vonseiten der Stadt Lindau im Erörterungstermin bestätigt, dass die Kanaldimensionierung so großzügig ist, dass die zukünftig anfallenden Entwässerungsmengen problemlos aufgenommen werden können. Seitens der weiteren Fachbehörden wurden keine Bedenken zur geplanten Entwässerung vorgetragen. Dementsprechend ist auch keine Beweissicherung hierfür notwendig.

Auf die Einwände bezüglich der Entwässerung bei Starkregenereignissen wird darauf hingewiesen, dass es zwar Aufgabe des Vorhabenträgers ist, für eine ordnungsgemäße Entwässerung im Straßenraum zu sorgen. Starkregenereignisse, die auf Privatgrundstücke niedergehen, liegen jedoch nicht in der Verantwortung des Vorhabenträgers. Hier hat jeder Eigentümer selbst für ordnungsgemäße oder ausreichende dimensionierte Entwässerungsmöglichkeiten zu sorgen. Auf die weiter vorgetragene Befürchtung, dass bestimmte Annahmen in der Realität nicht zutreffen, insbesondere bei Starkregenereignissen punktuell Straßengullis überfordert sein können, das anfallende Wasser aufzunehmen wurde im Erörterungstermin eingegangen, allerdings mit dem Ergebnis, dass hier eine hundertprozentige Sicherheit weder gewährleistet werden kann, noch gewährleistet werden muss. Soweit die Aufnahmefähigkeit der Gullis durch Fremdstoffe im Zuge von Starkregenereignissen beeinträchtigt wird, ist es nicht allein in der Verantwortung der Stadt oder des Vorhabenträgers für die Beseitigung dieses Fremdkörpers zu sorgen, sondern auch der betroffenen Anlieger.

Ein Wassereintrag von der neu errichteten Straße auf das Flurstück Nr. 80, Gemarkung Aeschach, kann schon deswegen nicht erfolgen, weil das Grundstück ca. 1 m über Straßenniveau liegt.

Das Grundstück der Einwenderin P 27 bzw. deren Grundstückszufahrten sind nicht betroffen, so dass der diesbezügliche Hinweis der Einwenderin auf ihr eigenes Vorhaben unbegründet ist. Auch der Einwand bzgl. etwaiger Wasserschäden ist unbegründet, weil die Querneigung der Fahrbahn in Richtung Osten geht, also weg von der Zufahrt der Einwenderin. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin in diesem Fall kein Beweissicherungsverfahren zugesagt hat.

Sollte es im Zuge der Änderung der Kanalanlage durch die Baumaßnahme selbst zu Schäden an Anlagen des Grundstücks Flur Nr. 73/7 der Einwenderin P 8 kommen, richtet sich die Schadensregulierung nach den hierfür dann einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

B.4.5.7 Natur- und Artenschutz

(Einwender P 5, P 9, P 14, P 16, P 17, P 18, P 23, P 25)

Der Einwand, dass natur- und artenschutzrechtliche Belange in der Planung nicht ausreichend beachtet wurden, wird zurückgewiesen.

Die Frage nach ausreichendem Natur- und Artenschutz wurde von den zuständigen Naturschutzbehörden beurteilt. Nach Vorlage der Tektur-Planunterlagen (3. Tektur und 4. Tektur) wurden seitens der zuständigen Fachbehörden nunmehr keine Bedenken vorgetragen. Auf Ziffern B.4.3.2 und B.4.3.3 und B.4.7 ff. und die Nebenbestimmungen Ziff. A.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich hierbei um einen öffentlichen Belang und es wurde keine persönliche Betroffenheit seitens der Einwendungsführer dargelegt oder geltend gemacht.

Soweit in den Einwendungen kritisiert wird, dass das Parkpflegewerk keinen Eingang in die Planunterlagen gefunden haben soll, wird auf Ziff. 4.2.5 sowie Anhang 2 und 3 der planfestgestellten Unterlage G 13.1 verwiesen.

Die geäußerte Kritik zur mangelhaften Angabe der betroffenen Bäume wurden seitens der Vorhabenträgerin aufgegriffen. Es wurde ein qualifiziertes Baumgutachten erstellt und vorgelegt, das den Baumbestand inklusive qualitativer Angaben zu den einzelnen Bäumen und die jeweiligen Betroffenheiten transparent und einzelbaumbezogen darstellt sowie geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Eingriffe vorsieht (vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.6, s. auch Ziff. B.4.7

dieses Beschlusses). Der diesbezügliche Einwand hat sich nach Vorlage der tektierten Planunterlagen demnach erledigt.

Soweit der Vertreter des BUND im Erörterungstermin die Beteiligung der Schlösser- und Seenverwaltung vorgeschlagen hat, wurde diese nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt, da keine Betroffenheit durch das Planergänzungsverfahren gegeben ist. Das Vorbringen, dass in den nächsten Jahren wahrscheinlich altersbedingt Bäume aus dem Holdereggenpark herausgenommen und durch neue, naturgemäß jüngere Bäume ersetzt werden müssen, ist kein Thema des Planergänzungsverfahrens.

Bezüglich der Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziff.B.3 verwiesen.

B.4.5.8 Landschaftsbild

(Einwender P 8, 9, P 21, P 22, P 25)

Die Kritik an den Eingriffen in das Landschaftsbild wurde aufgegriffen und der Landespflegerische Begleitplan (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1) entsprechend überarbeitet. Die Planung wurde auch mit dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt, so dass der Einwand mit Vorlage der tektierten Planunterlagen als erledigt betrachtet werden kann. Der Belang des Landschaftsbildes und die diesbezüglichen Eingriffe wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen abgearbeitet. Dies bestätigten auch die beteiligten Naturschutzbehörden. Es wird auf die Ausführungen in den Ziffern B.4.3.2, B.4.3.3, B.4.3.8 sowie B.4.7.4 und B.4.13 verwiesen. Im Übrigen handelt es sich hierbei um einen öffentlichen Belang und es wurde keine persönliche Betroffenheit seitens der Einwendungsführer dargelegt oder geltend gemacht.

Bei der Dimensionierung der Straßenüberführung wurden die verkehrlichen Anforderungen sowie das anzuwendende Regelwerk beachtet, eine Abstimmung mit der Stadt Lindau als Straßenbaulastträgerin ist erfolgt, so dass die Dimensionierung nicht zu beanstanden ist.

Die Forderung von Einwendern nach „Wertausgleich“ für eine Beeinträchtigung von Grundstücken durch das geänderte Landschaftsbild der umliegenden Flächen bzw. des Wohngebiets wird als unbegründet zurückgewiesen. Eine allgemeine Wertminderung eines Grundstücks am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit an einer Neubaustraße entsteht durch das vorliegende Vorhaben nicht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.19.4 verwiesen.

Die gegenständliche Planung entspricht dem Bebauungsplan der Stadt Lindau aus dem Jahre 1968. Bezüglich der genannten landschaftlichen Beeinträchtigung sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geplant. Auf der Verkehrsinsel südwestlich des Flurstücks 64/2, Gemarkung Aeschach, (Kreuzung Heckenweg und Giebelbachstraße) findet eine Rekultivierung nach bauzeitlicher Beanspruchung statt (Baum wird neu gepflanzt). Zudem werden um das Flurstück 64/2, Gemarkung Aeschach, südlich und westlich Grünflächen ebenfalls rekultiviert.

B.4.5.9 Denkmalschutz

(Einwender P 6, P 8, P 11, P 12, P 13, P 14, P 16, P 18, P 22, P 23, p 25, P 26)

Der Belang des Denkmalschutzes bezüglich des Holdereggpark wurde berücksichtigt und die Planung wurde mit dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt, so dass der Einwand mit Vorlage der tektierten Planunterlagen als erledigt betrachtet werden kann. Es wird auf Ziffern B.4.3.8 und B.4.13 dieses Beschlusses verwiesen. Im Übrigen handelt es sich hierbei um einen öffentlichen Belang und es wurde keine persönliche Betroffenheit seitens der Einwendungsführer dargelegt oder geltend gemacht.

B.4.5.10 Baulärm, Erschütterungen

(Einwender P 8, P 11, P 12, P 13, P 17, P 19, P 21, P 25, P 26)

Bezüglich der Grundstücke, für die die Vorhabenträgerin Ersatzwohnraum während der einzelnen Bauphasen anbietet, hat sie in den jeweiligen Rückäußerungen detailliert aufgezeigt, in welchen Phasen mit unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen ist und daher Ersatzwohnraum vorgesehen ist. Es wurde die Nebenbestimmung Ziff. A.4.4.2.8 aufgenommen. Zur weiteren Möglichkeit der Konfliktreduzierung wurde der Vorhabenträgerin u.a. aufgegeben, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen (Nebenbestimmung Ziff. A.4.4.2.6) und schalltechnische Quartalsprognosen zu erstellen (Nebenbestimmung Ziff. A.4.4.2.9).

Soweit in den Einwendungen eine Beweissicherung im für Gebäudeschäden durch Erschütterungen gefordert wird, wird auf die Nebenbestimmung A.4.4.3.4 verwiesen, in der die Grundstücke benannt sind, für die eine Beweissicherung vor Baubeginn erfolgen wird. In Bezug auf die Gebäude Holdereggstraße 46 und 48 hat die Vorhabenträgerin dies im Erörterungstermin auch mit Blick auf vorhandene Bauschäden, Risse etc. und auch vorhandene Bauschäden durch Feuchtigkeit zugesagt.

Auf die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Ziff. A.4.4 und die Ausführungen unter Ziff. B.4.10 verwiesen.

B.4.5.11 Lärmimmissionen durch das Straßenbauwerk

(Einwender P 17)

Die Forderung mehrere Einwender nach einem Lärmschutz für die künftige Straßenüberführung wird zurückgewiesen. Gemäß der Schalluntersuchung (Planunterlage G 14.1) entstehen aus dem Betrieb des Vorhabens keine über die zulässigen Beurteilungspegel hinausreichenden Lärmbelastungen. Auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.10.2 wird verwiesen.

B.4.5.12 Lichtemissionen- und immissionen

(Einwender P 8, P 17, P 19)

Soweit in den Einwendungen auf das Thema Lichtemissionen- und immissionen eingegangen wird, hat die Vorhabenträgerin in ihren Rückäußerungen und im Erörterungstermin erläutert, dass die genaue Planung des Lichtkonzepts im Rahmen der Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit der Stadt Lindau stattfinden wird. Sie hat zugesichert, dass moderne Lichtkonzepte so konzipiert sind, dass die Ausleuchtung sich ausschließlich auf das auszuleuchtende Objekt ausrichtet und möglichst wenig Abstrahlung entsteht. Zudem wird es voraussichtlich eingeschränkte Beleuchtungszeiten geben. Allerdings kann sich zum aktuellen Stand nicht detailliert geäußert werden, weil eben die Planung in der Ausführungsplanung erst erfolgen kann. Die Beleuchtung wird nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Ansprüche aufgrund einer Immissionsbelastung gegen die Vorhabenträgerin werden daher zurückgewiesen.

Die bestehende Beleuchtung des Bahnübergang Hasenweidweg West ist nicht Gegenstand des Planergänzungsbeschlusses. Ob eine Reduzierung zukünftig möglich ist, kann nicht beantwortet werden, wobei bei der Frage der auch zukünftig stattfindende Fuß- und Radverkehr über den Bahnübergang maßgeblich zu beachten ist.

B.4.5.13 Ansprechpartner in der Bauphase

(Einwender P 19)

Die Forderung nach einem persönlichen Ansprechpartner wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin wird die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über bevorstehende Maßnahmen und relevante Ereignisse informieren – beispielsweise durch Briefeinfwürfe, Aushänge oder andere geeignete Kommunikationswege. Daneben wird es eine Kontaktstelle für das Vorhaben geben, die telefonisch oder per E-Mail erreichbar ist. Auf die Informationspflicht der Vorhabenträgerin und den Baulärmverantwortlichen gemäß Nebenbestimmungen Ziffern A.4.4.1.2 und A.4.4.2.6 wird hingewiesen.

B.4.5.14 Alternativvorschlag, Verweise auf weitere Planfeststellungsverfahren

(Einwender P 9, P 11, P 12, P 13, P 15b, P 16, P 18, P 23, P 26)

Der von manchen Einwendern vorgeschlagene Rückbau der Bahngleise von Aeschach auf die Insel ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Dies ist auch keine naheliegende Alternative zur Schließung des BÜ Hasenweidweg-Ost, sondern ein vollkommen anderes Verkehrskonzept bzw. Vorhaben, das nicht weiter untersucht werden musste.

Auch der Vorschlag einer Bahnüberführung entlang der Strecke 5362 wird zurückgewiesen. Dieser wurde nicht näher geprüft, da er aufgrund der Topografie nur mit einem sehr langen Tunnel bzw. langen Rampen verbunden wäre, was zu massiven Eingriffen in Belange Dritter und zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Die Vorhaben Lotzbeckweg und Wackerstraße ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planergänzung und unabhängig von dieser bzw. stehen in keinem Zusammenhang. Die Einwendungen diesbezüglich werden zurückgewiesen.

Soweit die Einwender kritisieren, dass die Folgen des Bürgerentscheids zur „Zwei-Bahnhofslösung“ für die Bürger nicht absehbar waren, wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei um ein bereits abgeschlossenes, planfestgestelltes und umgesetztes Projekt handelt.

B.4.5.15 Bebauungsplan Nr. 68 „Aeschacher Ufer“

(Einwender P 16, P 17, P 18, P 25)

Die Forderungen den Bebauungsplan 1:1 umzusetzen werden zurückgewiesen.

Zur Frage der Gültigkeit des Bebauungsplanes ist festzustellen:

Festsetzungen haben Gültigkeit, solange sie nicht im Rahmen eines Änderungsverfahrens aufgehoben worden wären oder durch die tatsächliche Bebauung obsolet geworden wären. Dies ist vorliegend wohl nicht der Fall, so dass

der Bebauungsplan grundsätzlich anzuwenden ist. Dies gilt jedoch nicht bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Ist ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, gelten wegen des Fachplanungsprivilegs (§ 38 BauGB) die baurechtlichen Vorschriften über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nicht. In solchen Verfahren sind die städtebaulichen Belange und damit die Vorstellungen der beteiligten Gemeinde lediglich zu berücksichtigen. Da der Neubau einer Straßen- und einer Gehwegüberführung von der Holdereggengasse nach Süden über die Strecke 5421 in Verbindung mit einer Fuß- und Radwegüberführung über die Bahnstrecke 5362 Gegenstand einer eisenbahnrechtlichen Planfeststellung ist, ist das Vorhaben nach einer generalisierenden Betrachtungsweise für den Vorhabentyp regelmäßig von überörtlicher Bedeutung.

Das bedeutet, dass im vorliegenden Verfahren die Festsetzungen in einem bestehenden Bebauungsplan zwar als Gesichtspunkt bei der Abwägung im Rahmen der Fachplanung relevant bleiben, jedoch davon abgewichen werden kann. Bei der Abwägung wurden auch andere Belange berücksichtigt wie z.B. der in der Einwendung P 17 angesprochene Natur- und Umweltschutz oder das Landschaftsbild.

Der Bebauungsplan wurde als einer von mehreren Punkten in die Variantenabwägung mit einbezogen (vgl. Kap. B.4.2).

Dabei wurde die Straßenüberführung auf der Grundlage der aktuell geltenden Vorschriften und Regelwerke nach dem Stand der Technik geplant, was auch Abweichungen vom Bebauungsplan zur Folge haben.

Ob die angesprochene Böschung umgesetzt wird, ist demnach keine bauleitplanungsrechtliche Fragestellung, sondern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu klären. Hierbei wurden auch andere Belange berücksichtigt wie angesprochene Denkmal- und Umweltschutz.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07.11.2025 nachvollziehbar dargelegt, dass der Bau einer Stützmauer anstelle der im Bebauungsplan Nr. 68 festgesetzten Böschung eine Folge der Verschiebung der verlängerten Holdereggengasse in Richtung Westen ist. Der Höhenunterschied zur daran unmittelbar angrenzenden Strecke 5421 kann nur so umgesetzt werden. Diese Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 68 stellt sicher, dass die Eingriffe in den Holdereggengarten unter Beachtung der für die neue Straße einschlägigen Regelwerke, so gering wie möglich sind.

B.4.5.16 Sonstiges

B.4.5.16.1 Einwendung zur Auslegung 2021

Bezüglich der Einwendungen aus dem Jahr 2021 ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da sich diese durch die Umlanung und Einreichung der überarbeiteten Planunterlagen im Rahmen der 1. Tektur erledigt.

Soweit in einer Einwendung eine Fußgängerverbindung aus dem Bereich „Am Alpengarten“ bzw. aus dem Gleisdreieck in den Bühlweg gefordert wurde, ist festzuhalten, dass es diese Verbindung – wie der Einwendungsführer selbst ausführt – derzeit nicht (mehr) gibt, mithin verschlechtert sich die Situation durch die Schließung des BÜ Hasenweidweg Ost nicht. Es besteht demnach kein zwingender Handlungsbedarf und es obliegt grundsätzlich ausschließlich der Vorhabenträgerin welche Maßnahmen beantragt werden. Mit der nach Vorlage der tektierten Planunterlagen beantragten Vorhabensvariante verkürzt sich im Übrigen sogar der Fußweg aus dem Gleisdreieck in den Bühlweg im Vergleich zum Status quo durch die direkte Anbindung des Hasenweidwegs nach Norden an die Holdereggengasse.

B.4.5.16.2 Anbindung Moselweg und Giebelbachviertel

(Einwender P 6 (am EÖT), P 24)

Die Forderung, den Moselweg barrierefrei an das Bauwerk anzubinden, wird zurückgewiesen. Für eine solche Anbindung an das Überführungsbauwerk würde ein aufwendiges Rampenbauwerk mit Eingriffen u.a. in die Natur erforderlich werden, was unverhältnismäßig wäre, da wenige Meter weiter eine barrierefreie Zuwegung über die Holdereggengasse gegeben ist.

Die barrierefreie Anbindung des Giebelbachviertels stellt eine Folgemaßnahme der Maßnahme „H“ dar, um den – durch das neue Betriebsprogramm der Vorhabenträgerin bedingten – längeren Wartezeiten an dem Bahnübergang Holdereggengasse entgegenzutreten.

B.4.5.16.3 Baugenehmigung im Gleisdreieck

(Einwender P 16, P 18, P 25)

Soweit von Einwendern die Frage aufgeworfen wird, warum im Gleisdreieck für das Grundstück Flurnummer 85/8, Gemarkung Aeschach, eine Baugenehmigung erteilt worden ist, wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Baugenehmigungen nach der Bayerischen Bauordnung in keinem Zusammenhang mit diesem

Planergänzungsbeschluss stehen. Auf dem betreffenden Flurstück liegt seit der ersten Offenlage für die Planfeststellung der Maßnahme G eine Veränderungssperre.

B.4.5.16.4 Sichtschutz

(Einwender P 8, P 19, P 21)

Die Forderungen nach einem Sichtschutz o.ä. zur Wahrung der Privatsphäre aufgrund des neuen Brückenbauwerks wird zurückgewiesen. Das Bauwerk beeinträchtigt die Anlieger nicht in unzumutbarer Weise. Selbstverständlich steht es den Einwendern frei, nach den gültigen, rechtlichen Bestimmungen, einen Sichtschutz auf seinem Grundstück zu installieren.

B.4.5.16.5 Visualisierung des Bauwerks

(Einwender P 6, P 7, P 8, P 11, P 16, P 18, P 25, P 26)

Die Kritik, dass die Visualisierung des Bauwerks nicht mehr dem planfestgestellten Stand entspricht wird zurückgewiesen. Maßgeblich sind die Unterlagen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgelegt wurden. Im Übrigen ist eine Visualisierung im Rahmen des Planergänzungsverfahrens nicht zwingend erforderlich.

B.4.5.16.6 Unsubstantiierte Einwendungen

Die Einwendungen P 3 und P 4 lassen neben einer pauschalen Ablehnung des Vorhabens keine konkreten Ablehnungsgründe erkennen und sind nicht hinreichend substantiiert. Dasselbe gilt in Teilen für die Einwendung P 19.

Im Planergänzungsverfahren besteht zwar keine Verpflichtung Einwendungen zu begründen. Sie müssen jedoch zumindest erkennen lassen, welche konkreten Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt sein sollen und aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Planung beanstandet wird, damit eine inhaltliche Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen kann. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben von Amts wegen umfassend auf seine Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft und die Genehmigungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellt. Soweit die pauschalen Einwendungen auf allgemeine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens gerichtet sind, wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses verwiesen.

B.4.6 Wasserhaushalt

B.4.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Vorhabenträgerin hat für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Während der Bauzeit werden Stützpfeiler und eine Spundwand dauerhaft in das Grundwasser eingebracht. Die gehobene Erlaubnis wird im verfügenden Teil des Planergänzungsbeschlusses unter Ziff. A.3.1 erteilt. Die Erlaubnis kann in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten erteilt werden, da durch den Eingriff in das Grundwasser bedingte mögliche geringfügige Veränderungen der Grundwasserströmungen bzw. ein Anstieg des Grundwasserspiegels als unerheblich einzustufen sind.

Das auf dem Betonschaltheus anfallende Niederschlagswasser wird über die angrenzende Traufkiesschicht versickert. Hierfür ist keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

B.4.6.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben steht bei Beachtung der in diesem Ergänzungsbeschluss unter Ziff. A.4.2 festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang.

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Einzugsgebieten der Wasserversorgung, Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebieten. Ebenso sind weder festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahrenflächen beziehungsweise Oberflächengewässer im Vorhabensbereich verortet.

Erhebliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Das Grundwasser steht im Baugebiet hoch an, jedoch wird bauzeitlich nur punktuell durch die gleisparallelen Verbaue und die Tiefgründungen in dieses eingegriffen. Mögliche geringfügige Veränderungen der Grundwasserströmungen bzw. ein Anstieg des Grundwasserspiegels sind von Ausmaß und Umfang als unerheblich einzustufen. Auch der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (vgl. planfestgestellt Unterlagen G 1, Kap. 9.2.4 und G 13.4 und G 13.4.1) kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Bauvorhaben keine relevanten Auswirkungen auf den betroffenen Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit ergeben. Mittels der unter Ziff.

A.4.2 aufgenommen Nebenbestimmungen wird der Schutz des Grundwassers gewährleistet.

Durch die anlagebedingten Versiegelungen, kommt es zu einem Eingriff in das Abflussregime im Arbeitsbereich. Bezüglich der Entwässerung der Straßenüberführung ist geplant, dass das anfallende Niederschlagswasser über an den Bauwerksenden liegende Abläufe an die Streckenentwässerungen der Holdereggensstraße im Osten und der Erschließungsstraße im Westen angebunden wird. Das Niederschlagswasser der Geh- und Radwegüberführung und der Rampenanlage wird über Querrinnen gefasst und den städtischen Regenwasserkanal im Heckenweg zugeführt. Das Oberflächenwasser des Fußgängersteiges wird über Querrinnen gefasst und über, an den Pfeilern und dem östlichen Wiederlager angeordnete, Fallleitungen im Böschungsbereich des Holdereggensparks einer Versickerung zugeführt. Vor der neu zu bauenden Stützwand entlang der Strecke 5362 wird als Ersatz eine Tiefenentwässerungsleitung ausgeführt, welche am BÜ Hasenweidweg West an den im unteren Teil der Erschließungsstraße neu zu erstellenden Entwässerungskanal angeschlossen wird. Hier wird auch das Dränagewasser der Stützwand eingeleitet.

Die zuständigen Fachbehörden haben der Entwässerungsplanung zugestimmt. Die Einleitungsstellen inklusive der Einleitungsmengen wurden mit dem Betreiber des Regenwasserkanals abgestimmt und die erforderliche Zustimmung gegenüber der Vorhabenträgerin liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Kempten und des Sachbereich 6, Eisenbahn-Bundesamt, und die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde hierzu unter Ziffern B.4.3.6 und B.4.3.7 sowie B.4.5.7 verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter sind nicht zu befürchten. Das Schutzgut Wasser wird durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht erheblich beeinträchtigt.

B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Sowohl durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch durch die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

vermieden bzw. vollständig ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neugestaltet.

§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Das beantragte Vorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan durch die Vorhabenträgerin bewertet. Dabei wurden die durch die Baumaßnahme zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Sinn des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, bezogen auf die jeweils einschlägigen Umweltpotentiale, gemäß §§ 13 ff. BNatSchG erfasst und dargestellt, vgl. planfestgestellte Unterlagen G 13.

Das Vorhaben wurde mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Beide Fachbehörden haben im Zuge der Tekturverfahren auf einen Überarbeitungsbedarf der Planunterlagen hingewiesen. Mit Vorlage der 4. Tektur haben die Fachbehörden der geänderten Planung zugestimmt (vgl. Ziff. B 4.3.2 f.). Die Auflagen der Naturschutzbehörden sind unter Ziff. A.4.3 verfügt.

Der Planungsraum der Maßnahme ist innerörtlich und geprägt durch Wohnbebauung und eine Kleingartenanlage, die bestehenden Eisenbahnstrecken 5362, 5420 und

5421 sowie zwei Parkanlagen, der denkmalgeschützte Holdereggpark mitsamt Villa nord-östlich der Strecke 5420 und der Lotzbeckpark westlich der Strecke 5362. Im Zentrum des Planungsraums befindet sich das Gleisdreieck. Dieses wird umschlossen von Schottergleisen und Böschungen. Innerhalb des Gleisdreiecks befindet sich überwiegend Wohnbebauung, wobei auch Kleingärten vorhanden sind sowie mehrere unbebaute Grünflächen.

Im Wirkraum – außerhalb des Arbeitsraums der Baumaßnahme – befinden sich drei räumlich nahegelegene Natura 2000-Gebiete. Diese sind das EU-Vogelschutzgebiet „Bayerischer Bodensee“ (Gebiets-Nummer DE-8423-401), die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) „Bayerisches Bodenseeuferr“ (Gebiets-Nummer DE-8423-301) sowie die Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Laiblach und Oberreitnauer Ach“ (Gebiets-Nummer DE- 8424-371). Etwa 20 m entfernt zum vom Arbeitsbereich entfernt befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bayerisches Bodenseeuferr“ (LSG-00388.01). An der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes liegt das Naturschutzgebiet „Reutiner Bucht“ (NSG-00676.01).

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine nach § 23 ff. BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sind ebenfalls nicht am Eingriffsort betroffen, vgl. planfestgestellt Unterlage G 13.1 1, Kap. 3.2.1.1.

B.4.7.1 Schutzgut Pflanzen

Durch den Bau der neuen Straßenüberführung mitsamt den Nebenanlagen kommt es durch notwendige Rodung zu einem Verlust von Gehölzen am Holdereggpark sowie von Flächen mit geringwertiger Vegetation. Hierdurch gehen Vegetationsstrukturen verloren. Bau- und anlagebedingt kommt es durch das Vorhaben zu einer dauerhaften Versiegelung von 1.450 m² Fläche. Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden hauptsächlich bereits versiegelte Flächen entweder im Planungsraum oder beim bestehenden Bahnhof Lindau-Reutin verwendet.

Insgesamt werden im Böschungsbereich und im Holdereggpark bis zu 13 Bäume und mehrere Sträucher gerodet. Eine Liste der zu rodenden Bäume kann dem Erläuterungsbericht zu Landespflegerischen Begleitplan (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1, Kap. 3.2.1.1) entnommen werden. Potenziell können zwei entfallende Bäume erhalten werden. Da das jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher festgestellt werden kann, sind diese beiden Bäume in der jetzigen Fassung des

Landschaftspflegerischen Begleitplans als entfallend zu bewerten. Die Überprüfung der Planung und der Notwendigkeit der Rodungen wird durch Ziff. Nebenbestimmung 4.3.1.2 sichergestellt.

Der temporäre Verlust an Gehölzvegetation an der Northwest- und Nordböschung des Holdereggens kann durch Neupflanzungen an den Böschungen des entstehenden Gehwegs im Nordwesten des Holdereggens kompensiert werden. Hierfür ist die Ausgleichsmaßnahme 001_A „Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen – Gehölze“ maßgeblich. Vorgesehen für die Nachpflanzungen im Holdereggens sind Bäume der Pflanzliste 3, planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 2. Daneben werden Hecken und Sträucher nachgepflanzt. Für die Ausführung der Maßnahme 001_A ist die Vorhabenträgerin verpflichtet einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) zu erstellen, der mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der Denkmalschutzbehörde und der Stadtgärtnerei abzustimmen ist (vgl. Nebenbestimmung 4.3.1.5).

Als Ausgleichsmaßnahme 002_A für die bauzeitliche Versiegelung von Flächen werden Grünflächen auf bauzeitlich beanspruchten und zu entsiegelnden Flächen in einem Gesamtflächenumfang von 1.245 m² rekultiviert, vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1.

Auch außerhalb des Holdereggens sind sechs weitere Bäume durch Rodung betroffen. Diese umfassen auf dem Flurstück 57/7, Gemarkung Aeschach, einen Baum, auf dem Flurstück 58, Gemarkung Aeschach, zwei Bäume, auf dem Flurstück 63, Gemarkung Aeschach, einen Baum und auf dem Flurstück 80, Gemarkung Aeschach, zwei Bäume. Hier erfolgt ebenso ein Ausgleich entsprechend Maßnahmenblatt 001_A, planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1.

Aufgrund der mittleren bis hohen Wertigkeit der Bäume im Holdereggens sowie dem Umstand, dass Teile des Baumensembles des Holdereggens unter Denkmalschutz stehen, hat die Vorhabenträgerin ein Baumgutachten erstellen lassen. Darin wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Baumbestand beurteilt und Empfehlungen zum Baumschutz für zu erhaltende Bäume erarbeitet (vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.6). Das Gutachten gibt Empfehlungen zur Optimierung der Planung sowie zu möglichen Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme. Diese Empfehlungen wurden vollständig als Vermeidungsmaßnahme 013_V „Einzelbaumschutzmaßnahmen“ in die Planung aufgenommen (s. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1, Kap. 4.3.2, Tabelle 22 und planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1). Die Vermeidungsmaßnahme enthält

eine Beschreibung der von der Vorhabenträgerin durchzuführenden verpflichteten Schutzmaßnahmen für jeden einzelnen Baum, der im Arbeitsbereich der Maßnahme steht.

Zudem stellt die Vermeidungsmaßnahme 005_VA „Erhalt und Schutz von Vegetationsstrukturen“ zu jedem Zeitpunkt der baulichen Maßnahmen sicher, dass ausreichend Rückzugsbereiche für die Fauna vorhanden sind. Dafür sind bestehende Vegetationsstrukturen im Plangebiet sowie in dessen Umfeld durch Gehölzschutzzäune zu schützen (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1).

Alle oben genannten Maßnahmen werden durch eine umweltfachliche Bauüberwachung (vgl. Maßnahmenblatt 004_VA, planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1) begleitet und dokumentiert.

B.4.7.2 Schutzgut Boden

Baubedingte Konflikte für das Schutzgut Boden entstehen durch Flächeninanspruchnahme im Zuge der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baustellen selbst.

Die Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich hauptsächlich auf bereits versiegelten oder geschotterten Flächen, wodurch es zu keiner weiteren Beeinträchtigung kommt. Zwar wird eine Montagefläche im nördlichen Bereich des Gleisdreiecks durch Erdaufschüttungen auf einer Fläche von ca. 300 m² hergestellt, jedoch können dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens nach Rückbau der Fläche durch Bodenlockerungsmaßnahmen sowie Bepflanzung mit Gehölzen vermindert werden.

Soweit die aufgrund der Baumaßnahme neu zu versiegelnden Böden mit Vegetation bewachsen sind, entweder als Verkehrsflächenbegleitgrün oder als Gehölzfläche, wird der Funktionsverlust durch die Maßnahmen 001_A und 002_A ausgeglichen.

Durch den Straßenneubau ist mit keiner signifikanten Veränderung des Verkehrsaufkommens innerhalb des Planungsraums sowie betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

B.4.7.3 Schutzgut Klima und Luft

Anlagenbedingt kommt es durch die Neuversiegelung zwar zu einem Verlust klimaaktiver Flächen. Dieser wird jedoch durch Pflanzungen von Gehölzen und Anlage von Grünflächen ausgeglichen. Mit einer Verminderung der Kaltluftbahnen ist nicht zu rechnen, da die geplante SÜ eher längs zu den Luftstrombahnen liegt sowie eine

geringe Höhe aufweist. Auch befindet sich der Planungsraum in einem Gebiet mit geringer Bedeutung für lokale Windsysteme. Durch die Stellung eines Gehölzschutzzauns sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen werden zusätzliche Eingriffe in Vegetation verhindert, so dass es zu keinen weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut kommt. Die benannten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden in den Maßnahmenblättern 001_A, 002_A, 005_VA und 013_V (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1) beschrieben.

Da es sich bei der Straßenüberführung nicht um eine Eisenbahnanlage gem. § 4 EBO handelt, findet § 11 a AEG keine Verwendung. Des Weiteren entsteht durch den Rückbau des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost, der technischen Anpassung des Bahnübergangs Hasenweidweg West und den Neubau der Straßenüberführung keine eigenständig nutzbaren oder zusätzlich verfügbaren Flächen. Die im Zuge der Maßnahme beanspruchten Bereiche werden vollständig durch Verkehrsanlagen, Entwässerungsanlagen, Sicherheitsräume sowie betriebsbedingte Freihalteflächen in Anspruch genommen. Die verbleibenden Restflächen sind funktionaler Bestandteil der Verkehrsanlage und aus eisenbahn- bzw. straßenbetrieblichen sowie sicherheitstechnischen Gründen dauerhaft freizuhalten oder aufgrund der Vorgaben aus Umwelt- und Denkmalschutz nicht veränderbar. Ein für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geeignetes Flächenpotenzial wird durch das Vorhaben nicht geschaffen. Mangels geeigneter, zusätzlich verfügbarer oder technisch nutzbarer Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommt § 11a AEG im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht zur Anwendung.

B.4.7.4 Schutzgut Landschaftsbild

Durch den Bau der Straßenüberführung kommt es zu einem Verlust von Gehölzen im Norden bis Nordwesten des Holdereggens. Auf die Ausführungen zu den Rodungen von 13 Bäumen im Holdereggenspark unter Ziff. B.4.7.1 dieses Beschlusses und Kap. 4.2.5 des Erläuterungsberichts zum Landespflegerischen Begleitplan (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1) wird verwiesen.

Der temporäre Verlust an Gehölzvegetation an der Nordwest- und Nordböschung des Holdereggens kann durch Neupflanzungen an den Böschungen des neu entstehenden Gehwegs im Nordwesten des Holdereggens entsprechend der Ausgleichsmaßnahme 001_A (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1) kompensiert werden. Hierdurch wird eine Entkopplung der Sichtbeziehungen zwischen Holdereggenspark und der geplanten Straßenüberführung gewährleistet und

diese auf ein Minimum reduziert, auch durch die Pflanzung schnell wachsender sowie immergrüner Sträucher und Bäume. Zudem ist eine Eingrünung der Hangböschungen des neuen Gehwegs beidseitig geplant. Dies umfasst die Pflanzung einer Hecke mit integrierten Hochstämmen unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils des Gehwegs und der Straße.

Vorgesehen für die Nachpflanzungen sind Pflanzen, entsprechend der Pflanzliste 3 - Nachpflanzungen im Holdereggpark (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 2). Dadurch kann, unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils der Holdereggstraße und des neuen Gehwegs, die gesamte Böschung eingegrünt werden.

Somit können die Sichtbeziehungen ausgeglichen werden, die durch den Bau der Straßenüberführung verändert werden.

Eine Sichtbeziehung zwischen dem Holdereggpark und der Straßenüberführung entsteht nicht, da eine ursprünglich geplante Treppe zwischen Park und Straßenüberführung bzw. Gehweg aus der Planung entfernt wurde, um die Rodung weiterer Bäume zu vermeiden.

Durch den Baustellenbetrieb kommt es zudem zu nicht-stofflichen (Licht, Lärm, Erschütterung) und stofflichen Emissionen (Schadstoffe, Staub) sowie zu einer mehrjährigen Baustelle. Der Planungsraum befindet sich im urbanen Raum der Stadt Lindau am Bodensee, wodurch dieser Bereich bereits vorbelastet ist. Eine weitere Vorbelastung, welche das Landschaftserlebnis bereits beeinträchtigt, ist der Schienenverkehr am Gleisdreieck, wodurch mit keiner erheblichen Störung durch den Baustellenbetrieb in Form von weiteren nicht-stofflichen und stofflichen Emissionen zu rechnen ist.

B.4.7.5 Kompensation – trassenferne Maßnahmen

Alle weiteren mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Zumutbare Alternativen im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG „am gleichen Ort“ sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Bauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben in der genehmigten Form für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Es verbleiben allerdings noch vom Vorhaben ausgehende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

Demnach ergeben sich gemäß der Punktebewertung aus der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) (s. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1) durch die temporären, dauerhaften und betriebsbedingten Beanspruchungen der betroffenen Nutzungstypen im Eingriffsraum Beeinträchtigungen in einem Umfang von 14.661 Wertpunkten. Daneben sind aufgrund der Überplanung von Säumen und Staudenfluren, die im Zuge der Gestaltungsmaßnahme G1 aus dem Projekt „ABS48 – Planfeststellungsabschnitt 17“ als Landschaftsrasen angelegt wurden, weitere 1.791 Wertpunkte als Kompensation vorgesehen.

In Folge der geplanten Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Harbatshofen des Landkreises Lindau ergibt sich durch den geplanten Waldumbau von Fichtenforst in standortgerechten Buchenmischwald (Maßnahme 011_A) sowie Herstellung eines artenreichen Waldrands im selben Waldkomplex (Maßnahme 012_A), auf einer Gesamtfläche von 2.560 m², ein Gesamtwert der Kompensationsmaßnahmen von 16.520 Wertpunkten gemäß der BayKompV.

B.4.7.6 Ergebnis

Nach eingehender Prüfung der Planfeststellungsbehörde und der im Anhörungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörden wird festgestellt: Die den Planfeststellungsunterlagen beiliegende Landschaftspflegerische Begleitplanung gewährleistet, dass die Vorhabenträgerin vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlässt sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen kann.

Neben den zur Minimierung der Umweltbeeinträchtigung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, wie beispielsweise

- 001_A, Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen - Gehölze
- 002_A, Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen - Grünfläche

- 005_VA, Erhalt und Schutz von Vegetationsstrukturen
- 013_V, Einzelbaumschutzmaßnahmen

wurden die verbleibenden Umwelteingriffe nach der BayKompV bilanziert. Der errechnete Kompensationsbedarf in Höhe von 16.452 Wertepunkten wird mittels des Waldumbaus von Fichtenforst in standortgerechten Buchenmischwald bei Harbatshofen (Maßnahme 011_A und 012_A) im Sinn des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen. Die Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind durch eine umweltfachliche Bauüberwachung, Maßnahme 004_VA (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1) begleitet und überwacht.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zulassungspflichtig. Aufgrund der Unvermeidbarkeit der Umwelteingriffe der dargelegten Kompensation liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen – planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 – und der in dieser Entscheidung verfüigten Nebenbestimmungen vor.

B.4.8 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das Vorhaben ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb dreier räumlich nahegelegener Natura2000-Gebiete. Diese sind das EU-Vogelschutzgebiet „Bayerischer Bodensee“ (Gebiets-Nummer DE-8423-401) sowie die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) „Bayerisches Bodenseeufer“ (Gebiets-Nummer DE-8423-301) und „Laiblach und Oberreitnauer Ach“ (Gebiets-Nummer 8424-371). Ein direkter Eingriff in die genannten Natura2000-Gebiete erfolgt demnach nicht. Der nächstgelegene Abschnitt des Vogelschutzgebiets befindet sich in ca. 200 m westlicher Entfernung zum Projektgebiet. Das FFH-Gebiet „Bayerisches Bodenseeufer“ befindet sich ca. 800 m in südöstlicher Richtung entfernt zum Projektgebiet. Das FFH-Gebiet Laiblach und Oberreitnauer Ach befindet sich mit der Teilfläche „Oberreitnauer Ach“ ca. 650 m östlich des Projektgebiets und umfasst die gesamte Oberreitnauer Ach bis kurz nach Oberreitnau. Die Teilfläche „Leiblach“ umfasst die gesamte Leiblach bis ca. Wigratzbad und liegt mit ca. 4 km Entfernung im Osten außerhalb des Einwirkungsbereiches.

Auch wenn die Gebiete außerhalb liegen, ist gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben aufgrund der Angrenzung zu den oben genannten Gebieten eine Natura-2000-Vorprüfung durchzuführen.

Ausgangspunkt für die Vorprüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Die nachvollziehbare Vorprüfung der Vorhabenträgerin zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete hat ergeben, dass aufgrund der Entfernung des Bauvorhabens außerhalb zu den einzelnen Gebieten, der Schallschutzmaßnahmen und der starken Vorbelastung durch Schienenverkehr sowie durch Radfahrer und Fußgänger entlang des Bodenseeufers im gesamten Gebiet, keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Natura2000-Gebiete zu erwarten sind, vgl. Planunterlage G 13.5.

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der einzelnen Natura2000-Gebiete.

Daher war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich.

B.4.9 Artenschutz

Das genehmigte Vorhaben ist unter Beachtung der unter Ziff. A.4.3 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen von Artenschutz vereinbar.

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von der Vorhabenträgerin untersucht, vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.3. Bei sach- und fachgerechter Durchführung des Vorhabens sind Verstöße gegen die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zu erwarten.

Mit den von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass geschützte Arten nicht gefährdet werden bzw. die kontinuierliche ökologische Funktionalität sichergestellt wird.

Dies sind folgende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands von Zauneidechsen (vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1, Kap. 4 und 5):

- 009_FCS, Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Hoyren
- 010_FCS, Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Bodolz

Weiter sind dies folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- 001_A, Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen – Gehölze
- 002_A, Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen - Grünfläche
- 003_VA, Bauzeitenregelung (Gehölzrückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit)
- 005_VA, Erhalt und Schutz von Gehölzen/Vegetationsstrukturen
- 006_VA, Auszäunung von Zauneidechsen
- 007_VA, Reduzierung von nächtlicher Arbeit
- 008_VA, Schonendes Beleuchtungskonzept

Da die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes maßgeblich von der sach-, fach- und zeitgerechten Durchführung der Schutzmaßnahmen abhängt, wird für die Zeit der Durchführung des Vorhabens eine umweltfachliche Bauüberwachung angeordnet, vgl. Maßnahme 004_VA (planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 3 und Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.8)

Im Rahmen der Artenkartierung wurden nachteilige Wirkungen der Baumaßnahme für Reptilien, konkret die Zauneidechse, Fledermäuse und Vögel festgestellt.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde geprüft, ob und inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Realisierung des beantragten Vorhabens verletzt werden könnten. Die Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände stellen sich wie folgt dar:

B.4.9.1 Vögel

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs.1 BNatSchG, ist hinsichtlich der vorkommenden Vogelarten (s. planfestgestellte Unterlagen G 13.1.1 und G 13.3) durch das antragsgegenständliche Vorhaben ausgeschlossen. Das antragsgegenständliche Vorhaben führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu erheblichen Störungen für Vögel.

Das mögliche Tötungs- und Verletzungsrisiko insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln und Gelegen kann durch die Vermeidungsmaßnahme 003_VA „Bauzeitenregelung“ auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Entsprechend dieser Maßnahme darf die Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen, also außerhalb der Vogelbrutzeit. Die Bauzeitenregelung ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung sicherzustellen (Maßnahme 004_VA).

Eine Störung für Brutvögel kann durch Scheuchwirkung und Meideverhalten bei störungsempfindlichen Vogelarten ausgelöst werden. Die im gesamten Planungsraum erfassten Brutvogelarten sind vorwiegend ubiquitäre, störungstolerante Vogelarten und können im Planungsraum und dessen direkten Umgebung auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin vorkommen und eine Lebensstätte finden. Auch die nicht-ubiquitären Brutvogelarten gelten insoweit als nicht bzw. nur gering empfindlich gegenüber Baulärm. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vorkommenden Brutvogelarten durch die verkehrliche Nutzung (Personenverkehr und Gleisverkehr) an Lärmstörungen bereits angepasst sind. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Wirkungen auf die vorhandenen Brutvögel in Bezug auf Störungen kommen wird. Zwar kann es durch den Baulärm zu leichten, temporären Revierverschiebungen kommen, eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor, da mit einer Verschlechterung der lokalen Populationen der im Planungsraum vorkommenden Brutvogelarten nicht zu rechnen ist.

Von einer anlagebedingten oder betriebsbedingten erheblichen Störung ist aufgrund geringeren Verkehrsbelastung auf den Straßen nicht auszugehen.

Vorliegend kann für alle Vogelarten, die den Planungsraum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen, eine Beeinträchtigung durch das Wegfallen bzw. die Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung, insbesondere der teilweisen Rodung der Böschung am Holdereggenpark entstehen. Habitatbäume sind im Arbeitsraum nicht von der Rodung betroffen. Dasselbe gilt für

potentielle Habitate an Gebäuden, da es zu keinen Rückbauten kommt. Das Verlorengelassen potenzieller Habitate an der Böschung zum Holdereggenpark sowie im Gleisdreieck wird durch die Maßnahme 005_VA „Erhalt und Schutz von Vegetationsstrukturen“ minimiert bzw. vermieden. Durch die Ausgleichsmaßnahmen 001_A und 002_A werden bauzeitlich benötigte Flächen wieder eingegrünt, u.a. durch Vogelschutzhecken und Hecken mit ggf. integrierten Hochstämmen, so dass nach einer zeitlichen Verzögerung (sogenannter Timelag) neue Habitatbäume für baumbewohnende Höhlenbrüter entstehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Vögel verletzt wird.

B.4.9.2 Fledermäuse

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs.1 BNatSchG, ist hinsichtlich der genannten Fledermausarten (s. planfestgestellte Unterlagen G 13.1.1 und G 13.3) durch das antragsgegenständliche Vorhaben ausgeschlossen. Das antragsgegenständliche Vorhaben führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu erheblichen Störungen für Fledermäuse.

Aktivitätsmaxima von Fledermäusen befinden sich innerhalb des Holdereggen- und Lotzbeckparks sowie entlang des Bodenseeufers, wobei im Bereich zwischen Lotzbeckpark und Holdereggenpark keine erhöhte und im Gleisdreieck sehr geringe Fledermausaktivität festgestellt werden konnte. Die Quartiereignung innerhalb des Planungsraums beläuft sich auf Wohngebäude sowie Habitatbäume. Trinkflächen und Winterquartiere sind im Arbeitsbereich nicht vorhanden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der nördliche Teil des Gleisdreiecks weder als Leitstruktur noch als Nahrungshabitat genutzt wird. Ein Verlust essenzieller Nahrungs- bzw. Jagdhabitate wird ausgeschlossen.

Habitatbäume sind vom Vorhaben gänzlich unbeeinträchtigt und somit sind keine Brutstätten von Höhlenbrütern oder Gehölzquartier beziehenden Fledermausarten berührt. Gleiches gilt für Gebäude mit Quartieren, da es vorhabenbedingt zu keinen Abrissen kommt. Durch die zu bauende Straßenüberführung ist von keiner Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, da Fledermäuse nicht durch eine Kollisionsgefahr mit Straßenrampen bzw. Brücken oder Geländern gefährdet sind.

Durch den teilweisen Wegfall der Böschungshecke im Norden bis Nordwesten des Holdereggenparks entfallen in einem gewissen Umfang Leitstrukturen für

Fledermäuse. Der Großteil der Böschungshecke bleibt jedoch erhalten und ist als Leitstruktur weiterhin nutzbar.

Während der Bauzeit kann es zur Beeinträchtigung von jagenden Individuen durch Immissionen wie Lärm und visuellen Effekten (z.B. Beleuchtung der Baustelle) kommen. Diese können einen Vergrämungseffekt auslösen. Die artenschutzrechtliche Maßnahme 008_VA sieht ein schonendes Beleuchtungskonzept während der Bauzeit vor, um die baubedingten Störungen zu minimieren und Beeinträchtigungen der Insekten zu reduzieren, sodass im Untersuchungsraum ausreichend Nahrungsangebot für Fledermäuse erhalten bleibt und die Artgruppe in ihrem natürlichen Aktionsradius möglichst gering beeinträchtigt wird, s. planfestgestellt Unterlage G. 13.1.1. Anhang 1.

Daneben stellen auch Störungen durch Baulärm während der Nacht einen Wirkfaktor für die Aktivität von Fledermäusen dar, wobei der Planungsraum durch den bestehenden Gleisbetrieb bereits stark beeinträchtigt ist. Dementsprechend ist die Vermeidungsmaßnahme 007_VA „Reduzierung von nächtlicher Arbeit“ für den Zeitraum März bis Oktober vorgesehen. Dabei sind die notwendig werdenden nächtlichen Arbeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Durch den Umbau des Gleisdreiecks wird sich der Verkehr, der geprägt ist von einer Vorbelastung durch Kraftfahrzeuge und Züge, nicht signifikant erhöhen und somit auch der Dauerlärmpegel nicht steigern. Bei Einhaltung sämtlicher Normen im Zuge der Ausgestaltung der Straßenbeleuchtung ist mit keiner signifikant erhöhten Störung für Fledermäuse zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wird.

B.4.9.3 Zauneidechsen (Reptilien)

Eine Verletzung des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötung, Verletzung und Fang sowie erhebliche Störung) ist hinsichtlich der vorkommenden Reptilien, maßgeblich der Zauneidechsen, (s. planfestgestellte Unterlagen G 13.1.1 und G 13.3) durch das antragsgegenständliche Vorhaben ausgeschlossen.

Während der Bauzeit und im Rahmen der Baufeldfreimachung können Winterhabitate der Zauneidechse in Anspruch genommen werden. Dementsprechend werden Versteckmöglichkeiten und Gehölze entfernt (s. Maßnahme 003_VA) und die Arbeitsbereiche am Gleisdreieck sowie bei der Baustelleneinrichtungsfläche am Bahnhof Lindau-Reutin mit einem ortsfesten Reptilienschutzzaun umzäunt, vgl.

Maßnahme 006_VA „Auszäunung und Umsiedlung von Zauneidechsen“, die auch eine Mahd beinhaltet. Somit können Zauneidechsen vor Beginn der Baumaßnahme von den Flächen abwandern aber nicht mehr einwandern. Zudem müssen Zauneidechsen, die auf den Flächen Bahnhof Lindau Reutin und zwischen der Holdereggengasse und dem Bahnübergang Hasenweidweg West entlang der Gleise ihren Lebensraum haben umgesiedelt werden, da hier baubedingt keine geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind. Abgefangene Zauneidechsen werden auf den zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellten Ausgleichshabitaten der Maßnahmen 009_FCS oder 010_FCS wieder ausgesiedelt.

Durch die oben genannten Maßnahmen 003_VA und 006_VA kann zudem eine erhebliche Störung für die lokale Population der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung zu begleiten, sicherzustellen und zu überwachen (vgl. Maßnahme 004_VA).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verletzt wird.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß den Kartierungen werden ausschließlich Flächen entlang der Bahntrassen verwendet, die Habitate darstellen. Zauneidechsen benötigen für die Eiablage besonnte und grabfähige Böden, wobei davon ausgegangen wird, dass Zauneidechsen üblicherweise in direkter räumlicher Nähe zu ihren Sommerlebensräumen überwintern. Durch den Überbau der Böschung im Holdereggengasse entfallen somit für die Zauneidechse essenzielle Versteckmöglichkeiten, Plätze für die Thermoregulation sowie Nahrungsflächen. Eine weitere Auswirkung der neu geplanten Straßenüberführung ist die Zerschneidung von Lebensräumen. Zwar dienen Gleistrassen als wichtige Leitlinien für Zauneidechsen, jedoch wird der westliche Teil des Gleisdreiecks vom östlichen Teil abgeschnitten, was für bodenbewohnende, überwiegend standortgetreue Kleintiere wie die Zauneidechse eine erhebliche Zerschneidung des Lebensraums darstellt. Gemäß alledem entfallen für die Zauneidechse Winterlebensräume bzw. Versteckhabitate und Eiablageplätze, also Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entlang der Bahntrassen.

Der temporäre und dauerhafte Eingriff in essenzielle Lebensraumstrukturen beläuft sich auf eine Gesamtfläche von 1.569 m². Davon fallen 30 m² auf die BE-Fläche in Lindau Reutin, die restlichen Areale liegen im Gleisdreieck.

Im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind keine geeigneten Flächen vorhanden, um ein optimiertes Ersatzhabitat für die Zauneidechse herzurichten. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist hierbei beschrieben als der Aktionsraum der Zauneidechse von 40 m bis hin zu 500 m um den Eingriff. Daher wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse notwendig. Es sind externe Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Zauneidechse zu treffen, sogenannte FCS-Maßnahmen. Diese werden umgesetzt durch die Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Hoyren und die Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Bodolz (vgl. Maßnahme 009_FCS und 010_FCS, planfestgestellt Unterlage G. 13.1.1 Anhang). Hierbei wird ein entsprechender und geschützter Lebensraum für die Zauneidechsen gestaltet.

Trotz Vermeidungsmaßnahmen und externen Maßnahmen kann letztlich ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht zu einhundert Prozent ausgeschlossen werden.

Daher ist nachfolgend die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen (s. Ziffer B.4.9.5).

B.4.9.4 Weitere projektbedingte Betroffenheiten

Weitere Projektbedingte Betroffenheiten von im Planungsgebiet vorkommenden Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen, Käfern, Schmetterlingen, Weichtieren, Heuschrecken und Habitaten in Pflanzen/Bäumen wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet und konnten ausgeschlossen werden, s. planfestgestellt Unterlage G. 13.3.

B.4.9.5 Artenschutzrechtliche Ausnahme Zauneidechse

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des Eingriffs in Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse wird erteilt (Ziff. A.3.2).

Die streng geschützte Zauneidechse besiedelt Flächen, welche durch das Vorhaben betroffen sind. Durch das Maßnahmenkonzept (s. Ziff. B.9.4.3) können – über eine an den Lebenszyklus der Zauneidechse angepasste Bauzeitenregelung, eine umweltfachlichen Bauüberwachung und Reptilienschutzzäune – Verbotstatbestände

verhindert oder vermindert werden. Auf Grund der Straßenüberführung entsteht jedoch eine permanente Flächenbelegung, wodurch essenzielle Versteck- und Nahrungshabitate für die Zauneidechse verloren gehen. Weiter wirkt die Anlage selbst für Zauneidechsen westlich und betreffend bestehende Nahrungsflächen östlich der geplanten Straßenüberführung als Barriere.

Durch das Vorhaben werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die streng geschützte Art Zauneidechse erfüllt.

Daher ist das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gegeben sind.

Eine Ausnahme darf nach Satz 2 nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen in der Abwägung die mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belangen des Artenschutzes, da nur so eine dauerhafte und ungehinderte Erreichbarkeit des Gleisdreiecks gewährleistet werden kann und eine weniger in die Population der Zauneidechsen eingreifende Variante nicht gegeben ist.

B.4.9.5.1 Zumutbare Alternativen

Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat eine umfangreiche Variantenprüfung durchgeführt (vgl. auch Ziff. B.4.2). Als Hauptvarianten kamen folgende infrage:

- Variante G1: Erschließung im Bereich BÜ Hasenweidweg-Ost
- Variante G2: Erschließung über den Lotzbeckpark und den Lotzbeckweg
- Variante G3: Erschließung von der Holdereggengasse
- Variante G4: Erschließung aus Richtung Aeschach

- Variante G5: Erschließung aus dem Giebelbachviertel über Hasenweidweg-West
- Variante G6: Erschließung aus Richtung Aeschacher Ufer
- Variante G7: Erschließung über den Heckenweg
- Variante G8: Erschließung entlang der Strecke 5420

Es wurden insgesamt drei Abschichtungen der einzelnen Varianten mitsamt Untervarianten durchgeführt. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Variante G 3.3, einen geringstmöglichen Eingriff in Privateigentum darstellt und die Barrierefreiheit in deutlich größerem Umfang sicherstellen kann, ohne dadurch im rechtlichen Sinne erhebliche negative Auswirkungen auszulösen oder unverhältnismäßig große Kosten zu verursachen.

Die Variante 1 entspricht der ursprünglichen Antragsfassung der 1. Änderung, die aufgrund von weitaus größeren Eingriffen in Privateigentum und der Nicht-Erreichung der Barrierefreiheit zu verneinen ist. Dies gilt auch für die Varianten G 4 und G 5 mit allen ihrer Untervarianten. Die Untervarianten von G5 greifen zudem in den Lotzbeckpark ein, was wiederum artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse und Brutvögel auslöst. Bei den Varianten G 2, G 6, G 7 und G 8 sind Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse in ähnlichem oder größerem Ausmaß notwendig und zusätzlich wird verstärkt in Privateigentum eingegriffen. Eine Untervariante von G 2 verläuft durch den Lotzbeckpark, was zusätzliche Konflikte für die Avifauna und Fledermäuse auslöst, da der Lotzbeckpark eine hohe Dichte an Habitatbäumen (Höhlenbäumen) aufweist.

Der Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse in der gewählten Variante G 3.3 wird also auch durch andere Varianten notwendig. Die Varianten G 1, G 2, G 4, G 5, G 6, G 7 und G 8 mit allen Untervarianten sowie die Untervarianten G 3.1 und G 3.2 sind somit als nicht vorzugswürdig zu werten und sind aus diesem Grund in der Variantenabschichtung ausgeschieden. Für das Vorhaben bestehen daher keine sich aufdrängenden, vorzugswürdigeren standortbezogenen Alternativen.

Auch in Bezug auf die Ausführungsart der Straßenüberführung wurde diejenige Variante mit den geringsten Nachteilen gewählt. Unter anderem greift die Ausführung am wenigsten in den Holdereggenpark ein, hat die besten Zuwegungen und die geringste Stützwandhöhe. Bei jeder der Bauvarianten der Straßenüberführung wird in Lebensräume der Zauneidechse durch die Errichtung der Trogbrücke und der

Stichstraße südlich des Hasenweidwegs eingegriffen. Um Verkehrssicherheit zu wahren kann die Fahrbahnbreite nicht weiter reduziert werden. Nebenanlagen an Zauneidechsenhabitaten bestehen keine. Mehrfeldbrücken, die unter der Straße Raum lassen für unversiegelte Bereiche, sind nicht realisierbar, da hierdurch Konflikte mit dem Denkmalschutz sowie der Barrierefreiheit entstehen.

Die Variante G 3.3 greift als Trogbrücke in geringster Weise in die Umwelt nach § 15 BNatSchG ein.

Somit bestehen für das Vorhaben keine zumutbaren bauliche Alternativen.

Daneben sind Standortalternativen für die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, nicht vorhanden. Hierbei müssen funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden. Der räumliche Zusammenhang ist definiert über den Aktionsradius der Zauneidechse, der mit ca. 40 m angenommen wird. Dieser Aktionsradius kann größer sein, wenn CEF-Maßnahmen an gut geeigneten Wanderkorridoren angelegt werden. Als gut geeigneter Wanderkorridor gelten unter anderem Bahndämme bzw. Bahntrassen. Straßen sind als Barrieren zu sehen, die den räumlichen Zusammenhang begrenzen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmenstandorte sollten innerhalb des für das nächste Populationsvorkommen in gut erreichbarbarem Gebiet liegen (bis 500 m). Die infrage kommenden Flächen wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entweder als zu klein, ohne räumlichen Zusammenhang bzw. in Insellage sowie mit Barrieren, die den Radius der Zauneidechse einschränken, bewertet. Auch wären auf potentiellen Flächen neue natur- und artenschutzrechtliche Konflikte entstanden, da diese entsprechend den Anforderungen an Zauneidechsenhabitate hätten gestaltet werden müssen, was beispielsweise zu größeren Gehölzrodungen geführt hätte.

B.4.9.5.2 Erhaltungszustand der Population

Auch verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechsen nicht.

Aufgrund des örtlichen Eingriffs in Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat das Vorhaben negative Auswirkungen für den Erhaltungszustand der Zauneidechse (s. Ziff. B.4.9.3). Deswegen werden für die Zauneidechse FCS-Maßnahmen notwendig. Im nahegelegenen Landschaftsraum wird die dortige lokale Population der Zauneidechse durch die dauerhafte Sicherung und Aufwertung der

Habitatbedingungen durch die FCS-Maßnahmen 009_FCS „Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Hoyren“ und 010_FCS „Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Bodolz“ gestützt. Die Flächen zur Durchführung befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung führt unter Berücksichtigung der Maßnahmen 009_FCS zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Bezogen auf die regionale Ebene (Bayern) und die biogeografische Region (kontinental) ist aufgrund der meist flächendeckenden Besiedelung von Zauneidechsen ebenfalls nicht mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu rechnen. Auf den FCS-Flächen werden Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten hergestellt. Es erfolgt ein flächenmäßiger 1:1-Ausgleich von 1.570 m² durch die Entwicklung von extensivem Grünland mit kleinflächigen Rohbodenflächen. Die genaue Beschreibung der Neuanlage der Zauneidechsenhabitate kann den Maßnahmenblättern 009_FCS und 010_FCS in der planfestgestellten Unterlage G 13.1.1 Anhang 1 und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, planfestgestellte Unterlage G 13.3, Kap. 8.2.3, entnommen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen sind durch eine umweltfachliche Bauüberwachung zu betreuen (Maßnahme 004_VA).

Bei Umsetzung der FCS-Maßnahme 009_FCS und 010_FCS ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Zauneidechse zu rechnen.

B.4.9.5.3 Überwiegendes öffentliches Interesse

Das Vorhaben ist im öffentlichen Interesse, da sich die Schrankenschließzeiten am Bahnübergang Hasenweidweg Ost aufgrund des neuen Betriebsprogramms der Bahn unzumutbar erhöhen. Hierdurch entstehen nicht nur Behinderungen für die Anwohner, sondern auch die Erreichbarkeit des Gleisdreiecks durch Rettungsdienste, Feuerwehr und den sonstigen Blaulicht-Verkehr verschlechtert sich erheblich. Weiterhin wird durch das Vorhaben die Barrierefreiheit gesichert.

Zudem ist eine Auflassung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost aus Verkehrssicherheitsgründen geboten, da auf der Bahn-Strecke 5420 dichter Zugverkehr vorhanden ist und eine unübersichtliche Lage der Verkehrswege Bahnstrecke und Straße besteht.

Diese Gründe des öffentlichen Interesses sind zwingend, da sie die Verkehrssicherheit erhöhen und als Infrastrukturmaßnahme für den Bahnverkehr und den Straßenverkehr die Erhöhung bzw. Sicherung der Leistungsfähigkeit des

Schienennetzes ausweiten sowie die Sicherheit und Erreichbarkeit des Gleisdreiecks durch eine höhenfreie Anbindung an das Straßennetz sicherstellen. Auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.1 wird

B.4.9.5.4 Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des Eingriffs in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kann gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse erteilt werden (Ziff. A.3.2). Weder sind zumutbare Alternativen vorhanden, noch verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechsen und das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Auch die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben hat ihr Einverständnis mit der Erteilung der Ausnahme erteilt und sieht die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen als fachlich erfüllt (s. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde unter Ziff. B.4.3.3).

B.4.10 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen mit dem Belangen des Immissionsschutzes vereinbar, vgl. Ziff. A.4.4.

B.4.10.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

B.4.10.1.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Das gegenständliche Bauvorhaben löst bauzeitlich relevante Lärmimmissionen aus. Entsprechend dem Erläuterungsbericht (planfestgestellte Unterlage G 1, Kap. 9.1.2 und 9.3.5) können – basierend auf Prognosen der schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage G 14.2) -die einschlägigen Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm Geräuschimmissionen vom 19.08.1970) weder tags noch nachts für die im Auswirkungsbereich der Baustelle (im 500 Meter Radius) verorteten Gebäude eingehalten werden. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zeigt sich, dass in allen Bauphasen signifikante Überschreitungen der einschlägigen Immissionsrichtwerte im Wirkbereich des Vorhabens zu erwarten sind. Da diese Lärmemissionen durch verhältnismäßigen Aufwand voraussichtlich nicht zu

vermeiden sind, wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die im Erläuterungsbericht und in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (planfestgestellte Unterlage G 1, Kap. 9.1.2 und 9.3.5 sowie Planunterlage G 14.2 Kap. 5.5) vorgesehenen Schutzmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) umzusetzen. Dazu gehören unter anderem die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, die Verwendung von Baumaschinen nach dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik, die Einweisung der vor Ort tätigen Mitarbeitenden hinsichtlich lärmarmen Verhaltensweisen, die Beschränkung der Betriebszeiten von lärmintensiven Baumaschinen, die Durchführung lärmintensiver Arbeiten soweit möglich im Tagzeitraum, sofern umsetzbar die Abschirmung lärmintensiver Baugeräte sowie die Information der betroffenen Anlieger über den Bauablauf (insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen) und die Durchführung besonders lärmintensiver Arbeiten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt (vgl. Nebenbestimmung Ziff. A.4.4.2.6). Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

Der Baulärmverantwortliche stellt auch sicher, dass die Geräte und Maschinen dem Stand der Technik entsprechen.

Des Weiteren kann entsprechend der Berechnungen der Prognose der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage G 14.2, Kap. 5.5) die Schwelle der „grundrechtlichen Zumutbarkeit“ von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A), über der bei dauerhaften Immissionen Gesundheitsgefahren entstehen können (allgemein anerkannte Grenze der „grundrechtlichen Zumutbarkeit“), in den jeweiligen Bauphasen nicht eingehalten werden. Auch wenn es sich um keine dauerhaften Immissionen handelt und das schalltechnische Gutachten ein sogenanntes Worst-Case-Szenario annimmt und sich die Überschreitung schwerpunktmäßig auf bestimmte Bauphasen beschränken, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Baulärm für die betroffenen Anwohner eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen könnte. Aus diesem Grund hat sich die Vorhabenträgerin verpflichtet, den voraussichtlich betroffenen Anwohnern für die jeweiligen Bauphasen, im Rahmen welcher die „Zumutbarkeitsschwelle“ überschritten wird, Ersatzwohnraum anzubieten, siehe Ziff. A.4.4.2.8 Dies gilt je nach Bauzustand für folgende Gebäude (vgl. Planunterlage G 14.2, Kap. 5.5):

- Giebelbachstraße 1, 2, 3 und 4,
- Am Alpengarten 3, 4 und 6,
- Stromayrweg 9,
- Holdereggengasse 28, 30, 44, 46 und 48,
- Hasenweidweg 10, 14, 16, 18 und 20,
- Heckenweg 10, 11 und 12,
- Spengelinweg 2

Im Rahmen des von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmgutachtens werden trotz der prognostizierten Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm nur in begrenztem Umfang konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm untersucht. Dies ist insofern nachzuvollziehen, als die genauen Arbeitsabläufe und –zeiten der in den einzelnen Bauabschnitten zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie die Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm erst nach Ausschreibung der Bauleistungen und deren Vergabe bekannt sind. Erst ab diesem Zeitpunkt sind alle Randbedingungen bekannt, die im Einzelnen eine Prüfung der Umsetzbarkeit ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen sowie deren Dimensionierung (z. B.

Standorte und geometrische Abmessungen mobiler Abschirmungen) und Ermittlung ihrer schalltechnischen Wirksamkeit gestatten.

Die festgesetzten detaillierten Baulärmprognosen bieten die Möglichkeit, bereits vor Beginn einzelner Baumaßnahmen konkret zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann. Weiterhin bilden sie die Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen.

Die Erstellung detaillierter Baulärmprognosen rechtzeitig vor Baubeginn und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten (Quartalsprognosen) unter Kenntnis der genauen Bauabläufe sowie der einzusetzenden Maschinen hat sich in der Praxis bewährt. Diese wird auch im vorliegenden Fall für geeignet sowie erforderlich gehalten.

B.4.10.1.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Daneben löst das Bauvorhaben aufgrund von erschütterungsintensiven Arbeiten (Abbruch-, Verdichtungs- und Verbauarbeiten) und durch den Einsatz von erschütterungsintensivem Baugerät relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen aus. Je nach Abstand zur umliegenden Bebauung Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen) können Erschütterungsimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungen wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die im Erläuterungsbericht und in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (planfestgestellte Unterlage G 1, Kap. 9.1.2 und 9.3.5 sowie Planunterlage G 14.1, Kap. 6.7) vorgesehenen Schutzmaßnahmen umzusetzen. Diese beinhalten unter anderem die umfassende Informationsweitergabe über Baumaßnahmen, Dauer, etc. an betroffene Anwohnende, eine Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme, die Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.) und die Weitergabe von Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude sowie der Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen. Daneben wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, an den in der

Nebenbestimmung Ziff. A.4.4.3.4 genannten Gebäuden eine gebäudetechnische Beweissicherung durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen sind angesichts der temporären Dauer der gegenständlichen Baumaßnahme die baubedingt ausgelösten Lärm- und Erschütterungsimmissionen für die Nachbarschaft als zumutbar einzustufen. Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden keine grundlegenden Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Die Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter und des Schutzguts Mensch wird sowohl durch die Vorhabenplanung als auch durch die in diesem Planergänzungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen unter Ziff. A.4.4 sichergestellt.

B.4.10.2 Betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinn der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV), weil keine wesentlichen Änderungen am Schienenweg vorgenommen werden. Schalltechnische Maßnahmen für den Betrieb der Anlage im Sinn des § 41 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht erforderlich.

Die schalltechnischen Auswirkungen durch den geänderten Straßenverkehr kommen zu dem Ergebnis, dass an keinem schutzbedürftigen Gebäude eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. vorliegt. Die Schallimmissionsberechnungen aus dem Schienenverkehr und die Beurteilung nach der 16. BImSchV. führen zu ebenfalls dem Ergebnis, dass durch den Rückbau der BÜ mit Neubau einer SÜ und zusätzlicher Betrachtung der Stützwände als Reflexionskörper an keinem schutzbedürftigen Gebäude eine signifikant nachteilige Auswirkung vorliegt. Es sind demzufolge keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Berechnungen, bei denen der Schienenverkehr und der Straßenverkehr in Summe berücksichtigt werden, führen zu dem Ergebnis, dass keine erstmaligen Überschreitungen oder eine weitere Erhöhung oberhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen von 70 dB(A) am Tag und/oder 60 dB(A) in der Nacht vorliegen. Eine wesentliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

B.4.10.3 Stoffliche Immissionen

Die Umsetzung der Baumaßnahme kann bauzeitlich Staubimmissionen auslösen. Die hierzu im verfügbaren Teil dieses Planergänzungsbeschlusses aufgenommenen

Nebenbestimmungen unter Ziffern A.4.4.1 und A.4.4.4 stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch stoffliche Immissionen zum Schutz der Anlieger vermieden werden.

B.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Anlagenbedingt kommt es durch das Bauvorhaben zu Neuversiegelungen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 001_V und 002_V, die die Rekultivierung von Gehölzen und Grünflächen vorsehen, der anthropogenen Vorbelastung des Bodengefüges und der Tatsache, dass die zu beanspruchenden Bodenflächen vorrangig die des Anlagenbestandes und dessen vorbelasteten Randstrukturen sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden nicht gegeben (vgl. planfestgestellte Unterlage G 1, Kap. 9.2.3 und planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Kap. 3.3 und 4.2.2). Die dauerhafte Flächenneuversiegelung wurde im Rahmen der Kompensationsermittlung berücksichtigt (vgl. planfestgestellte Unterlage G 1, Kap. 9.2.3). Auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.7.2 wird verwiesen.

Die durch die Verwirklichung des Bauvorhabens bedingten Aushubmassen von insgesamt ca. 4.205 m³ werden entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und untergesetzlichen Regelungen verwertet beziehungsweise beseitigt, vgl. planfestgestellte Unterlage G 1, Kap 10.5. Dabei wird Bodenmaterial selektiv abgetragen, um eine Vermischung von potenziell belastetem und unbelastetem Bodenaushub zu vermeiden. Das Material wird auf Bereitstellungsflächen sortenrein sortiert und so gelagert, dass keine Gefahren davon für die Umwelt ausgehen. Es erfolgt eine fachgerechte Deklaration und Entsorgung.

Im Projektgebiet selbst befinden sich keine Hinweise auf Altlastenverdachts- und Kontaminationsflächen. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat in seiner Stellungnahme auf die Altlastenverdachtsfläche „Altstandort am Alpengarten“ hingewiesen, in welche jedoch kein Bodeneingriff stattfindet. Ansonsten hat das Wasserwirtschaftsamt sein Einverständnis mit den im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK, Planunterlage G 16) erklärt, vgl. Ziff. B.4.3.6. Grundlegende Bedenken gegen die Planung wurden seitens der Fachbehörden nicht geäußert.

Im Übrigen wird die Vermeidung von weitergehenden Beeinträchtigungen durch die Vorhabenplanung wie auch durch entsprechende Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieser Entscheidung gewährleistet, vgl. Ziff. A.4.5.

B.4.12 Land- und Forstwirtschaft

Ein Eingriff in land- und forstwirtschaftliche Flächen findet nicht statt. Durch die Ausgleichsmaßnahmen 011_A „Waldumbau von Fichtenforst in standortgerechten Buchenmischwald bei Harbatshofen“ und 012_A „Herstellung eines artenreichen Waldrands bei Harbatshofen“ erfolgt vielmehr eine Aufwertung des dortigen Waldgebiets.

B.4.13 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Der Holdereggengarten mit Villa ist gemäß Art. 1 BayDSchG als Baudenkmal geschützt, welches durch die baubedingten Rodungen verändert wird. Demnach ist nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayDSchG grundsätzlich eine Erlaubnis notwendig. Diese entfällt nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1, sobald für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung notwendig wird. Durch den vorliegenden Planergänzungsbeschluss wird diese Entscheidung einkonzentriert (sog. Konzentrationswirkung).

Das Baudenkmal Villa Holdereggengarten selbst ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht betroffen, jedoch die Böschung des Parks im Nordwesten, die vom Baudenkmal mit umfasst ist. Dabei kommt es zu einem Verlust von Gehölzflächen innerhalb des denkmalgeschützten Holdereggengartens, insbesondere durch die Rodung von 13 Bäumen, wobei zwei dieser Bäume möglicherweise erhalten werden können (vgl. Ziff. B.4.7 und Nebenbestimmung Ziff. A.4.3.1.2). Der Verlust dieser Gehölzvegetation an der Nordwest- und Nordböschung des Holdereggengartens wird jedoch durch Neupflanzungen an den Böschungen des neu entstehenden Gehwegs im Nordwesten des Holdereggengartens kompensiert, wodurch eine komplette visuelle Entkopplung zwischen Holdereggengarten und der Straßenüberführung mit Gehweg erreicht wird. Hierzu wurde ein Pflanzplan erstellt. Vorgesehen sind Pflanzen entsprechend der Pflanzliste, welche durch das Parkpflegewerk des Holdereggengartens empfohlen werden (vgl. planfestgestellten Unterlage G 13.1.1, Kap. 4.2.5 und deren Anhänge 2 und 3 sowie planfestgestellte Unterlage G 1, Kap. 9.2.6). Dadurch kann, unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils der Holdereggengasse und des neuen Gehwegs, die gesamte Böschung eingegrünt werden. Sichtbeziehungen zwischen Holdereggengarten und der neuen baulichen

Anlagen können auf ein Mindestmaß reduziert werden, was insbesondere durch die Pflanzung schnell wachsender sowie immergrüner Sträucher und Bäume sichergestellt wird. Zudem wird dies durch die Ausgleichsmaßnahme 001_A „Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen – Gehölze“ sichergestellt. Der Pflanzplan wurde mit dem beteiligten Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt, welches in seiner Rückäußerung die aus Gründen des Denkmalschutzes erforderliche Begrünung und Nachbepflanzung am nordwestlichen Rand der historischen Grünanlage als angemessen berücksichtigt bezeichnet hat.

Die planfestgestellte Unterlage G 13.6 (Gutachten zur Erhaltungswürdigkeit von Bäumen) gibt Handlungsempfehlungen bezüglich einer Bewertung der Erhaltungswürdigkeit der Bäume im Holdereggpark, um als Entscheidungshilfe im Planungsvorgang erhaltenswerte von weniger erhaltenswerten Bäumen zu unterscheiden. Entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens wurden die Vermeidungsmaßnahmen 005_VA „Erhalt und Schutz von Vegetationsstrukturen“ sowie 013_V „Einzelbaumschutzmaßnahme“ zum Schutz der Vegetationsstrukturen in die Planunterlagen aufgenommen (vgl. planfestgestellte Unterlage G 13.1.1 Anhang 1). Diese Maßnahmen verpflichten die Vorhabenträgerin zu umfangreichen Baumschutzmaßnahmen im denkmalgeschützten Holdereggpark.

Durch die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Wiederbegrünung und Baumschutzmaßnahmen für bestehende Pflanzen kann die Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Holdereggparks auf ein Minimum reduziert werden. Die Fachbehörde hat bei Umsetzung des Bauvorhabens gemäß Planunterlagen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken geäußert. Bekannte Bodendenkmäler beziehungsweise deren Verdachtsflächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Für den Fall zufälliger Funde wurde eine Nebenbestimmung im verfügenden Teil unter Ziff. A.4.7 aufgenommen.

Auf die Ausführungen unter Ziffern B.4.3.8 und B.4.7 zum Naturschutz, die den Schutz der Bäume im denkmalgeschützten Holdereggpark umfassen, wird verwiesen.

B.4.14 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist vereinbar mit den Vorgaben des Brand- und Katastrophenschutzes. Die Unterbauten der Unterführung sowie die Stützwände werden in ausreichendem Abstand zu den Gleisachsen angeordnet, so dass die vorhandenen Rettungswege in

einer Breite von mindestens 80 cm bestehen bleiben. Die neue Straßenüberführung ist für den Rettungsverkehr ausgelegt. Weitere Maßgaben sind nicht zu beachten.

B.4.15 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im gesamten Baubereich sind umfangreiche Leitungsumlegungen, Sicherungen, Um- bzw. Neuverlegungen oder Rückbauten von Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Stromleitungs-/ Steuerkabelpaketen, dem Abwasserkanal sowie Telekommunikationsleitungen geplant. Auf die Stellungnahme der Vodafone GmbH und die entsprechenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. B.4.4.11 wird verwiesen.

Die Verlegung der Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Stromleitungs-/ Steuerkabelpakete zwischen BÜ Holdereggengasse und Stichweg sind mit der Stadt Lindau abgestimmt. Dasselbe gilt für den Abwasserkanal in der Holdereggengasse, der nach Norden verschwenkt und schließt auf Höhe der Böschungstreppe Holdereggengasse unmittelbar südlich des ehemaligen Bahnüberganges Holdereggengasse an den in Nord-Süd-Richtung parallel zur Strecke 5421 verlaufenden Abwasserkanal anschließt, welcher wiederum zwischen Widerlager und Lärmschutzwand umverlegt und südlich des Baufeldes wieder an den Bestand angeschlossen wird.

Durch die Vorhabenplanung und die im verfügbaren Teil unter Ziff. A.4.8 aufgenommenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen vermieden werden.

B.4.16 Straßen, Wege und Zufahrten

Das gegenständliche Vorhaben ist mit Änderungen bzw. Anpassungen der im Bestand vorhandenen Straßen und Wege und deren Einmündungen innerhalb des Planungsbereichs verbunden. Die neue Straßenüberführung wird an die bestehende Holdereggengasse und den bestehenden Hasenweidweg im Gleisdreieck in Lage und Höhe angeschlossen. Daneben wird der Stichweg Holdereggengasse sowohl an die Planung als auch an den Bestand – insbesondere in der Höhenlage angepasst – angeschlossen. Dasselbe gilt für deren Gehwege. Der südlich verlaufende Gehwegabschnitt in der Holdereggengasse entfällt. Der BÜ Hasenweidweg West bleibt für den nicht motorisierten Verkehr bestehen. Der Erschließungsweg nach Süden zu den Kleingärten wird an den Hasenweidweg in Lage und Höhe angeschlossen. Aufgrund der geänderten Trassenführung in Lage und Höhe muss in

zwei Flurstücke der Gemarkung Aeschach in der Holdereggengasse bzw. im Hasenweidweg vorübergehend bzw. dauerhaft eingegriffen werden, um Stützmauern zu errichten. Die Zuwegung zum Garten sowie die Parkmöglichkeiten bleiben erhalten. Westlich der Bahnstrecke wird der Heckenweg, die Giebelbachstraße sowie der Spengelinweg an das neue Rampenbauwerk der Fußgängerüberführung angepasst. Ein Vollausbau ist nicht vorgesehen.

Die Zuwegung zum Baufeld erfolgt über öffentliche Straßen und Wege. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Beantragung von Sperrungen oder Verengungen der benötigten Straßen und Wege vorab bei den zuständigen Behörden zu gewährleisten. Die Baustelleneinrichtungsflächen im Baufeld sind so geplant, dass der Verkehr nicht behindert wird. Aufgrund der engen Platzverhältnisse innerhalb des Gleisdreiecks ist die Andienung der Baustelle in diesem Bereich über das Gegenrichtungsgleis der Strecke 5362 vorgesehen.

Im verfügbaren Teil dieses Planergänzungsbeschlusses sind unter Ziff. A.4.9 vorsorglich Nebenbestimmungen zur Durchführung des Bauvorhabens im öffentlichen Straßenraum aufgenommen worden. Daneben wird auf die Ausführung zur Stellungnahme der Stadt Lindau unter Ziff. B.4.3.1 zu Ziffer 3.1.4 verwiesen. Bezüglich der Ausgestaltung der neuen Straßenüberführung als verkehrsberuhigte Zone wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Stadt Lindau unter Ziff. B.4.3.1 zu Ziffer 3.2.1 sowie die Nebenbestimmung Ziff. A.4.9.1 verwiesen.

B.4.17 Kampfmittel

Für das unmittelbare Baufeld liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen vor (s. planfestgestellte Unterlage G 1, Kap. 10.4). Jedoch bestehen Verdachtspunkte im Bereich der BE-Fläche auf dem Bahnhofsgelände Lindau-Reutin. Hier ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, den weiteren Handlungsbedarf vor Baubeginn abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung Ziff. A.4.10.

B.4.18 Sonstige öffentliche Belange

Die im Erörterungstermin diskutierte Frage, ob es einer Ersatz-Zuwegung bedarf, wenn in 10 bis 15 Jahren Sanierungsarbeiten an dem Überführungsbauwerk notwendig werden sollten, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern dann zu lösen, wenn der Fall eintreten sollte. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellung, alle eventuellen zukünftigen Fallkonstellationen vorsorglich zu behandeln. Entsprechend der Vereinbarung im

Erörterungstermin wurden hierzu erste Abstimmungen zwischen der Stadt Lindau und der Vorhabenträgerin geführt. Für den Fall einer Sanierung der Straßenüberführung ist gegenwärtig geplant, dass die Stadt Lindau ein abgestimmtes und durchdachtes Sanierungskonzept erarbeitet, um den Verkehrsfluss möglichst ohne zusätzliche Beeinträchtigungen aufrechtzuerhalten. Eine Sperrung beider Fahrspuren soll dabei vermieden werden. Sollte dennoch eine vollständige Sperrung der Brücke erforderlich sein – beispielsweise im Zuge einer Querfugenerneuerung – besteht nach gegenwärtiger Aussage der Vorhabenträgerin die Möglichkeit, den Verkehr vorübergehend über den Bahnübergang Hasenweidweg West umzuleiten. In diesem Fall ist es notwendig, den entsprechenden Abschnitt der Strecke 5362 zu sperren. Züge in Richtung Lindau-Insel müssen dann in Lindau-Reutin wenden.

Auch wenn die Optionen der Erschließung des Gleisdreiecks im Sanierungsfall der Straßenüberführung noch nicht mit Sicherheit geklärt sind, verbleibt kein ungelöster Konflikt, da letztendlich verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen bis hin zu einer Einschränkung der Erreichbarkeit des Gleisdreiecks ausschließlich für den nicht-motorisierten Verkehr über den BÜ Hasenweidweg-West und der Notwendigkeit des Abstellens der PKWs außerhalb des Gleisdreiecks für den begrenzten Zeitraum etwaiger Sanierungsarbeiten.

B.4.19 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens und die damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen erfordert die Inanspruchnahme von Flächen aus Privateigentum und Eigentum der öffentlichen Hand für das antragsgegenständliche Bauvorhaben. Außerdem ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen während der Baudurchführung erforderlich. Die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist im Grunderwerbsplan (planfestgestellte Unterlage G 5.1) und dem Grunderwerbsverzeichnis (planfestgestellte Unterlage G 6) dargestellt.

Sowohl die vorübergehenden als auch die dauerhafte Grundinanspruchnahme wurde im Rahmen der gegenständlichen Planung grundlegend auf ein Minimum reduziert. Da keine Alternativen zur Antragsvariante, die geringere Flächeninanspruchnahmen mit sich brächten und dennoch den verkehrlichen Anforderungen gerecht werden würden, ersichtlich sind, setzt sich das Bauvorhaben gegen die widerstreitenden Belange der betroffenen Eigentümer, deren Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, durch. Tatsachen, die auf ein besonders hohes, über den Umstand des Eigentumsentzugs als solches,

hinausgehendes Gewicht der Belange von Betroffenen hindeuten und im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar wären, liegen unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen nicht vor.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu betrachten. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht tangiert, da Art. 14 GG als Grundrecht nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater schützt. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens und der notwendigen Folgemaßnahme – Auflassung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost und der damit notwendigen Erschließung des Gleisdreiecks durch die Straßenüberführung – kommt neben der Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes im Sinn der allgemeinen eisenbahrechtlichen Sicherheitspflicht nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 AEG die Sicherheit und Erreichbarkeit des Gleisdreiecks durch eine höhenfreie Anbindung an das Straßennetz zu. Da für das Vorhaben gewichtige öffentliche Verkehrsinteressen sprechen, kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan G 5.1 vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Die Planfeststellungsbehörde ist insgesamt zum Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich hält. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Verkehrsprojekts überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass

Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Grundeigentum verhältnismäßig und zumutbar.

B.4.19.1 Dauerhafte Grundinanspruchnahme

Die dargelegten Planungsziele und die damit einhergehenden Planungszwangspunkte erfordern daher gegenüber der Bestandsanlage eine zusätzliche, dauerhafte Beanspruchung von Privatgrundstücken in nachfolgendem Umfang:

- Flurstück Nr. 80, Gemarkung Aeschach, Grundstücksgröße 750 m², Erwerbsfläche ca. 7 m², entspricht ca. 0,93% der Gesamtfläche

Die dauerhafte Inanspruchnahme in Form des Grunderwerbs der Eigentümer (Einwender P 19) ist für die Verwirklichung des Straßenbaus und der dafür notwendigen Stützwand erforderlich, um die aus technischer Sicht notwendige Fahrbahnbreite herzustellen. Die neue Straßenüberführung knickt an dieser Stelle in den bestehenden Hasenweidweg im Gleisdreieck ab. Vorzugswürdige Alternativen, die mit geringeren Flächeninanspruchnahmen beziehungsweise Beeinträchtigungen einhergehen und dennoch den verkehrlichen Anforderungen gerecht werden würden, sind nicht ersichtlich. Soweit von den Einwendern ein Grundstücktausch mit einem Grundstück der Vorhabenträgerin gefordert wird, sind die Einwender auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen. Im Planfeststellungsverfahren wird lediglich die Inanspruchnahme als solche festgestellt (s. Ziff. B.4.19.3).

Eine unüberwindbare Rechtsbeeinträchtigung liegt nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Ziff. B.4.5 verwiesen, u.a. auch auf Ziff. B.4.5.5.1.

B.4.19.2 Vorübergehende Grundinanspruchnahme

Außerdem sind zur Verwirklichung des Bauvorhabens nachfolgende im Verhältnis zu den jeweiligen Grundstücksgrößen vorübergehende Grundinanspruchnahmen von Privatgrundstücken erforderlich:

- Flurstück Nr. 73/4, Gemarkung Aeschach, Grundstücksgröße 881 m², vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 106 m², entspricht ca. 12% der Gesamtfläche
- Flurstück Nr. 73/7, Gemarkung Aeschach, Grundstücksgröße 410 m², vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 10 m², entspricht ca. 2,4% der Gesamtfläche
- Flurstück Nr. 80, Gemarkung Aeschach, Grundstücksgröße 750 m², vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 78 m², entspricht ca. 10,4% der Gesamtfläche

B.4.19.2.1 Flurstück Nr. 73/4, Gemarkung Aeschach

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstücks 73/4, Gemarkung Aeschach, wurde von der Einwenderin P 17 die Frage geäußert, ob eine Verschmälerung der Fahrbahn im Bereich des Anwesens überprüft wurde, um die bauzeitlichen Eingriffe in das Privateigentum zu minimieren. Die Vorhabenträgerin legte das Ergebnis der Prüfung mit Schreiben vom 28.11.2025 vor und stellte nachvollziehbar dar, weshalb nach Abwägung aller betroffenen Belange eine Verschmälerung der Straße nicht weiterverfolgt wurde. Gegen die Verschmälerung spricht, dass hierdurch aus Osten kommende Verkehrsteilnehmer in die Fahrbahnmitte gezwungen werden, was unweigerlich zu Konflikten bei Gegenverkehr führen würde. Der unmittelbar im Westen anschließende Kurvenbereich erschwert die Situation noch weiter durch Einschränkung der Sichtbeziehungen. Die Fahrzeuge des Räumdienstes die von der Stadt Lindau eingesetzt werden, haben Schilde mit einer Breite von 3,5 m. Bereits bei einer Straßenbreite von 5,5 m wird hier eine Begegnung nicht unproblematisch. Der entscheidende Punkt ist jedoch die Einmündung des vom Norden her verlaufenden Ast der Holdereggstraße. Dieser ist die redundante Rettungszufahrt für die Rettungsfahrzeuge (insbesondere die Feuerwehr und deren Drehleiter) in Richtung Westen in das Gleisdreieck, wenn eine Zufahrt von Osten aus Richtung Langenweg kommend (Sperrung, Baustelle o.ä.) nicht möglich ist. Der Kurvenbereich aus der Holdereggstraße von Norden in Richtung Brücke / Gleisdreieck muss nach den Erfordernissen der Feuerwehr ausgelegt sein. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse ist hier ein Kurvenaußenradius von maximal 12 m anzusetzen, was wiederum eine Fahrbahnbreite von 5 m bedingt. Sollte ein größerer Kurvenradius nachgewiesen werden können, verschmälert sich die Fahrbahnbreite entsprechend. Die Fahrbahnbreite im Kurvenbereich muss zudem in beide Richtungen auf jeweils mindestens 11 m Länge auf die Mindestbreite von 3,50 m verzogen werden. Ein

Abrücken Richtung Süden von ca. 1 m bis 1,5 m würde keinen signifikanten Unterschied ergeben in der Auswirkung auf den Zaun bzw. die Hecke, die sich an der Grundstücksgrenze der Einwenderin befinden. Diese müssen für die Dauer des Vorhabens weichen, um die Herstellungsfreiheit schaffen zu können. Um sämtliche Eingriffe in das Flurstück 73/4, Gemarkung Aeschach, zu vermeiden, müsste die Straße so weit nach Süden rücken, dass sie vollständig im Holdereggpark zu Liegen käme. Diese zusätzlichen Eingriffe stünden im Widerspruch zu einer zentralen Planungsvorgabe des Vorhabens.

Dabei ist für die Abwägung zu berücksichtigen, dass nur für den Bauzeitraum der neuen Straße in das Grundstück der Einwenderin eingegriffen werden muss und nicht dauerhaft. Im Anschluss an die Baumaßnahme erfolgt eine gleichwertige Wiederherstellung des Grundstücks der Einwenderin.

Eine unüberwindbare Rechtsbeeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.5 verwiesen, u.a. auch auf Ziff. B.4.5.5.2.

B.4.19.2.2 Flurstück Nr. 73/7, Gemarkung Aeschach

Die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 73/7, Gemarkung Aeschach, ist für den Straßenbau notwendig. Einwendungen bezüglich der vorübergehenden Nutzung selbst wurden von der Einwenderin P 8 nicht geäußert. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Einfahrt zum Grundstück nach Abschluss der Bauarbeiten barrierefrei erhalten bleibt und die Hofeinfahrt gleichwertig und gleichartig wieder hergestellt wird.

Eine unüberwindbare Rechtsbeeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.5 verwiesen, insbesondere auch auf Ziff. B.4.5.5.3.

B.4.19.2.3 Flurstück Nr. 80, Gemarkung Aeschach

Beim Flurstück Nr. 80, Gemarkung Aeschach, ist neben einer der dauerhaften Inanspruchnahme (vgl. Kap. B.4.19.1) auch vorübergehender Grunderwerb für den Straßenbau und die damit verbundene Stützwand notwendig, wenn auch in überschaubarem Umfang. Die Einwendungsführer kündigten im Erörterungstermin an, dass die Rahmenbedingungen im Nachgang im zivilrechtlichen Verfahren geklärt werden müssen. Dies entspricht dem vorgesehenen Verfahren. Im Planfeststellungsverfahren wird lediglich die Inanspruchnahme als solche festgestellt.

Eine unüberwindbare Rechtsbeeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.5 verwiesen, u.a. auch auf Ziff. B.4.5.5.1.

B.4.19.3 Entschädigung für unmittelbare Inanspruchnahme von Eigentum

Für die eintretenden Rechtsverluste haben die Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG in Verbindung mit Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG).

Hinsichtlich des eigentlichen Grunderwerbs mit Kaufverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümern sowie eventueller Enteignungsverfahren und Festsetzungen von Entschädigungen ist zu beachten, dass diese Punkte nicht Gegenstand des Planergänzungsverfahrens sind und daher in diesem Planergänzungsbeschluss nicht geregelt werden. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. §§ 21, 22 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren. Der Planergänzungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin damit zwar den Zugriff auf privates Eigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planergänzungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Das bedeutet, dass der Planergänzungsbeschluss der Vorhabenträgerin damit den Zugriff auf privates Eigentum eröffnet, aber keinen Rechtsverlust für die Betroffenen bewirkt. Die Planfeststellungsbehörde geht insgesamt davon aus, dass die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum Betroffenen im Rahmen eines nachfolgenden Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern zu keiner Einigung kommen sollte.

B.4.19.4 Wertminderung

Soweit in den Einwendungen geltend gemacht wird, dass die antragsgegenständliche Planung insgesamt zu einem Wertverlust der Grundstücke, Wohneigentum und Wohngebäude führen wird bzw. dass bei einer Veräußerung finanzielle Einbußen drohen, werden diese zurückgewiesen.

Der Verkehrswert eines Grundstücks stellt keinen eigenständigen Abwägungsposten dar. Er hängt von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß

nicht auf potentielle Änderungen des Verkehrswerts eines betroffenen Grundstücks an, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsbedürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Februar 1995, Az. 4 NB 17.94). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996, Az. 4 A 39.65 und Urt. v. 23. Februar 2005, Az. 4 A 5.04). Wegen der vorliegend bereits bestehenden Vorbelastung der betroffenen Grundstücke ist eine durchgreifende Wertminderung kaum zu erwarten.

Ein rechtlich garantierter Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben existiert nicht (vgl. BayVGh, Urt. v. 20. Mai 2014, Az. 22 A 12.40062). Das Vorhaben mag für die Betroffenen als ungünstig empfunden werden. Ein Vertrauen auf den Fortbestand des Status quo gibt es nicht. In der Gesamtschau liegen objektiv betrachtet keine vorhabenbedingten Auswirkungen vor, die zu einer Gebrauchswertminderung der umliegenden Grundstücke oder Wohnbebauung führen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Grundstückssituation durch die Änderung so nachhaltig verändert würde, dass die bisherige Nutzung nicht weiter ausgeübt werden kann. Durch die vorgelegte Planung ist dies jedoch nicht ersichtlich.

Zu der geltend gemachten Erschwerung der Vermietbarkeit von Immobilien bzw. der befürchteten Reduktion von Mieterträgen ist anzumerken, dass die bloße Minderung der Chancen, eine Immobilie zu einem einträglichen Mietzins vermieten zu können, unabhängig von der Annahme eines lagebedingten Attraktivitätsverlusts als reine Erwerbschance keinen rechtlichen Schutz genießt und vor diesem Hintergrund keine abwägungserheblichen oder gar entschädigungspflichtigen Rechtspositionen der Grundeigentümer begründet. Die Beeinflussung rein subjektiver Empfindungen vorhandener und/oder potentieller Mieter eines Objekts durch Änderungen in der Grundstücksumgebung ist nicht im Rahmen der Planungsentscheidung zu berücksichtigen.

B.4.20 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter Ziffern B.3 und B.4 genannten

Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.21 Vollzugskontrolle

Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses, hier Planergänzungsbeschlusses, gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des festgestellten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung des Planergänzungsbeschlusses in seiner Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planergänzungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzauflagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des planfestgestellten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen.

Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnsanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit dem Planergänzungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung.

Diesbezügliche Hinweise sind im Verfügenden Teil A dieses Planergänzungsbeschluss unter Ziff. A.4.13 aufgenommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie gelangt nach eingehender Prüfung zu der

Überzeugung, dass die öffentlichen, für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Belange die entgegenstehenden Belange überwiegen.

Das konzernintern abgestimmte Vorhaben dient dabei der Steigerung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Eisenbahninfrastruktur sowie der barrierefreien Erschließung des Gleisdreiecks. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Soweit Forderungen erhoben beziehungsweise Hinweise und Empfehlungen gegeben wurden, bezogen diese sich ausschließlich auf die Art und Weise der Vorhabenrealisierung beziehungsweise die nähere Ausgestaltung der Maßnahme. Die Einwendungen von privaten Betroffenen haben keine privaten Belange aufgezeigt, die ein so starkes Gewicht hätten, dass sie den öffentlichen Belangen des Bedarfs für dieses Vorhaben überwiegen können. Insbesondere sind keine Belange geltend gemacht worden beziehungsweise erkennbar zum Vorschein getreten, die gegenüber dem Vorhaben als unüberwindbar anzusehen sind. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Der Umfang des Vorhabens ist so begrenzt, dass die Betroffenheit öffentlicher und privater Belange auf ein Mindestmaß zur Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele reduziert wurde. Im Hinblick auf Grundinanspruchnahmen hat die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele lassen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung der Planung überwiegt somit das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Durch die Zusagen der Vorhabenträgerin und die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass auch den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belange Rechnung getragen wird. Das Gemeinwohlinteresse zugunsten der Vorhabenträgerin überwiegt daher die entgegenstehenden privaten und sonst öffentlichen Interessen, die insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planergänzungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planergänzungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planergänzungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 23.07.2026
Az. 651pä/006-2020#037
EVH-Nr. 3450928

Im Auftrag


Gremm

